

Die
Strafprozeßordnung

für das

Deutsche Reich.

Die
Strafprozeßordnung
für das Deutsche Reich

nebst

dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden
Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze.

Mit Kommentar

von

Dr. E. Löwe,
weil. Senats-Präsidenten des Reichsgerichts.

Zwölfte Auflage

bearbeitet von

Dr. A. Hellweg,
Reichsgerichtsrat.



Berlin 1907.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort zur ersten Auflage.

Der vorliegende Kommentar ist hauptsächlich bestimmt, ein Hilfsmittel für den Praktiker zu sein, der das neue deutsche Strafprozeßrecht anzuwenden berufen ist. Das Bedürfnis nach derartigen Hilfsmitteln wird kaum in Abrede gestellt werden, und gerade bei der Strafprozeßordnung dürfte sich daselbe, wenigstens in der ersten Zeit nach ihrem Inkrafttreten, in besonderer Weise geltend machen. Zwar bringt die Strafprozeßordnung für den größeren Teil Deutschlands nicht entfernt so fundamentale Neuerungen, wie dies die Zivilprozeßordnung tut; allein sie wird in anderer Hinsicht für die praktische Anwendung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bieten. Zunächst schon deshalb, weil ein Teil des Strafprozeßrechts in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden ist und demzufolge eine große Zahl von Vorschriften der Strafprozeßordnung eine Vergleichung mit den Bestimmungen jenes Gesetzes erfordert. Es kommt hinzu, daß die Justizkommission des Reichstages den Entwurf der Strafprozeßordnung in wesentlichen Stücken umgestaltet, auch ihre eigenen Beschlüsse wiederholt geändert hat und daß demnach die Strafprozeßordnung nichts weniger ist als ein in seinen Teilen harmonisches Ganze. Hiermit steht es im Zusammenhang, daß die Gestaltung des Verfahrens, im ganzen wie auch im einzelnen betrachtet, eine sehr komplizierte geworden ist. Über die Prinzipien, nach denen das Strafverfahren zu regeln ist, gehen die Meinungen gegenwärtig noch so weit auseinander, daß in dieser Hinsicht füglich niemand etwas allseitig Befriedigendes von der deutschen Strafprozeßordnung erwarten kann. Wohl aber muß an jedes Strafprozeßgesetz die Anforderung gestellt werden, daß es das Verfahren in einfacher und durchsichtiger Weise gestalte, und in dieser Beziehung wird die Strafprozeßordnung, wie sie aus den Beschlüssen der genannten Kommission hervorgegangen ist, von dem Vorwurf nicht freizusprechen sein, daß sie hinter den bisherigen Landesgesetzen zurückstehe. In keinem dieser Gesetze findet sich ein auch nur annähernd so kompliziertes und vielgestaltiges Verfahren, wie dasjenige ist, welches durch die Strafprozeßordnung eingeführt wird, und es wird nicht geleugnet werden können, daß dieselbe erhebliche Zweifel auch in solchen Punkten hervorruft, die in den bisherigen Gesetzen in klarer und zweifelsfreier Weise geordnet waren.*)

Bei der Auslegung der gesetzlichen Vorschriften habe ich mich bemüht, auch

*) Man verfolge z. B. nur die Frage, in welchen Fällen die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung entbehrlich bzw. seine Vertretung zulässig sei: StP.O. §§ 229—235, 370, 371, 390, 427, 451, 457; insbesondere vgl. § 370 Note 2, 3. Vgl. ferner §§ 319, 322, 474 und § 318 Note 3. b.

insoweit, als deren Angemessenheit zu bestreiten ist, mich lediglich auf den Standpunkt des Gesetzes selbst zu stellen und den Wünschen, die *de lege ferenda* berechtigt erscheinen, nirgends einen Einfluß auf die Auslegung einzuräumen. Demzufolge ist auch die Kritik, wo ich mich zu einer solchen veranlaßt gesehen habe, von der Auslegung selbst gesondert gehalten.

Die gesetzgeberischen Materialien sind sorgfältig benutzt und, wo es erforderlich oder zweckmäßig erschien, wörtlich mitgeteilt worden.

In betreff des Inhalts des Buches und der Einteilung desselben ist zu bemerken, daß dasselbe in drei Abteilungen die reichsrechtlichen Bestimmungen über das Strafverfahren umfaßt.*) Die erste Abteilung enthält das Gerichtsverfassungsgesetz nebst dem Einführungsgesetz; diese Gesetze sind vollständig abgedruckt, jedoch, dem Plane des Buches entsprechend, nur als Teile der Strafprozeßordnung behandelt und also nur insoweit erläutert, als ihre Bestimmungen eine Bedeutung für das Strafverfahren haben. Die zweite Abteilung enthält die Strafprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetz. Die dritte umfaßt die in den übrigen Reichsgesetzen sich vorfindenden Bestimmungen strafprozeßrechtlichen Inhalts, soweit dieselben nicht schon in der ersten oder zweiten Abteilung eingeschaltet worden sind.

Möge der Kommentar bei den deutschen Juristen eine wohlwollende Aufnahme finden.

Frankfurt a. d. O., im Dezember 1878.

Löwe.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Die vorliegende sechste Auflage ist nach den gleichen Grundsätzen wie die früheren bearbeitet worden und darf wiederum als eine verbesserte und vermehrte bezeichnet werden.

Leipzig, im Juli 1890.

Löwe.

Vorwort zur achten Auflage.

Der Verfasser dieses Wertes, Herr Präsident Dr. Löwe, hat sich außerstande gesehen, die nötig gewordene achte Auflage selbst zu bearbeiten, und ist infolgedessen deren Bearbeitung mit seinem Einverständnis von der Verlagsbuchhandlung dem Unterzeichneten übertragen worden. Bei der Stellung, welche das Werk in der Praxis wie in der Wissenschaft einnimmt, konnte es die Aufgabe des neuen Bearbeiters nur sein, dasselbe ganz im bisherigen Geiste fortzuführen. Diese Aufgabe

*) Vgl. übrigens die Anm. auf S. 973, 974.

war daher im wesentlichen darauf beschränkt, dasjenige, was seit der letzten durchgearbeiteten (6.) Auflage durch die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur Neues gebracht ist, für das Werk zu verwerten und in dasselbe zu verarbeiten. Dabei ist allerdings auch jeder einzelne Satz des Kommentars einer nochmaligen eingehenden Prüfung unterworfen, eine Abänderung aber nur da vorgenommen, wo zu derselben die Zustimmung des Verfassers, mit welchem der neue Bearbeiter fortlaufend in Verbindung geblieben, erzielt ist.

Wöchte die neue Auflage nicht erkennen lassen, daß die Bearbeitung in eine andere Hand übergegangen ist.

Berlin, im Oktober 1893.

Hellweg.

Vorwort zur neunten Auflage.

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage hat das vorliegende Werk durch den Tod seines Verfassers einen unersehblichen Verlust erlitten. Bei der Bedeutung desselben für das Gebiet des Strafprozeßrechts mußte schon im Interesse dieses Buches selbst bei der Bearbeitung dieser neuen Auflage der Gedanke leitend sein, das Werk als das Werk **Löwens** zu erhalten. In allen **Zweifels**fällen hat daher der jetzige Herausgeber auch bei dieser Auflage die eigene Ansicht vor der des Verfassers zurücktreten lassen, und da, wo ihm **zwingende** Gründe für eine Abänderung vorzuliegen schienen, den abweichenden Standpunkt des Verfassers überall kenntlich gemacht. Im übrigen bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß das, was seit der letzten Auflage die Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung Neues gebracht hat, berücksichtigt und für das Werk zu verwerten gesucht ist.

Leipzig, Ostern 1898.

Hellweg.

Vorwort zur zehnten Auflage.

Auch diese Auflage ist nach denselben Grundsätzen, wie die früheren, bearbeitet. Vor allem hat darin die Neuordnung des bürgerlichen Rechts und die Umgestaltung der Zivilprozeßordnung, soweit sie für den Kommentar von Bedeutung sind, die nötige Berücksichtigung erfahren . . .

Leipzig, Pfingsten 1900.

Hellweg.

Vorwort zur elften Auflage.

Auch diese Auflage ist nach denselben Grundsätzen, wie die früheren, bearbeitet. Möchte ihr eine gleich freundliche Aufnahme beschieden sein.

Leipzig, im Oktober 1903.

Hellweg.

Vorwort zur zwölften Auflage.

Diese nach drei Jahren nochmals nötig gewordene Neuauflage hat, entsprechend den früheren Auflagen, wiederum alles, was inzwischen die Gesetzgebung Neues gebracht hat, berücksichtigt und die inzwischen erschienene Literatur und Judikatur nach Möglichkeit für das Werk zu verwerten gesucht. Insbesondere sei auf die eingehendere Behandlung der Entschädigungsgesetze für unschuldig erlittene Haft und Strafe, soweit sie strafprozessuale Bedeutung haben, hingewiesen. Durch engeren Druck ist es gelungen, trotz der auch in allen übrigen Teilen des Werkes nötig gewordenen zahlreichen Zusätze den äußeren Umfang des Buches im Interesse seiner Handlichkeit nicht erheblich anschwellen zu lassen. Von einer erheblicheren Umgestaltung des Werkes, die mehrfach in Anregung gebracht und auch bereits wiederholt in Erwägung gezogen ist, mußte jedoch, auch abgesehen von den in den früheren Vorworten geäußerten prinzipiellen Bedenken, bei der gegenwärtigen Auflage schon mit Rücksicht auf die in Vorbereitung begriffene Neuordnung des Strafprozeßrechts abgesehen werden, und so wird auch diese zwölfte und voraussichtlich letzte Auflage des Werkes seinen Charakter als Löwe'sches Werk nicht in Frage stellen.

Leipzig, im Herbst 1906.

Hellweg.

Inhalt.

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen.	XII
Einleitung.	XIV

Erste Abteilung. Gerichtsverfassungsgesetz.

I. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	3
II. Gerichtsverfassungsgesetz:	
Erster Titel. Richteramt. §§ 1—11	21
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. §§ 12—21	23
Dritter Titel. Amtsgerichte. §§ 22—24	41
Vierter Titel. Schöffengerichte. §§ 25—57	43
Fünfter Titel. Landgerichte. §§ 58—78	73
Sechster Titel. Schwurgerichte. §§ 79—99	92
Siebenter Titel. Kammern für Handelsachen. §§ 100—118	105
Achter Titel. Oberlandesgerichte. §§ 119—124	109
Neunter Titel. Reichsgericht. §§ 125—141	112
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft. §§ 142—153	123
Elfter Titel. Gerichtsschreiber. § 154	135
Zwölfter Titel. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte. §§ 155—156	135
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe. §§ 157—169	136
Vierzehnter Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei. §§ 170—185	155
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache. §§ 186—193	169
Sechzehnter Titel. Beratung und Abstimmung. §§ 194—200	175
Siebzehnter Titel. Gerichtsferien. §§ 201—204	185

Zweite Abteilung. Strafprozeßordnung.

I. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.	169
II. Strafprozeßordnung:	

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte. §§ 1—6	201
Zweiter Abschnitt. Gerichtsstand. §§ 7—21	214
Dritter Abschnitt. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen. §§ 22—32	241
Vierter Abschnitt. Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekräftigung. §§ 33—41	258
Fünfter Abschnitt. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §§ 42—47	273
Sechster Abschnitt. Zeugen. §§ 48—71	281

	Seite
Siebenter Abschnitt. Sachverständige und Augenschein §§ 72—93	333
Achter Abschnitt. Beschlagnahme und Durchsuchung. §§ 94—111	358
Neunter Abschnitt. Verhaftung und vorläufige Festnahme. §§ 112—132	368
Zehnter Abschnitt. Vernehmung des Beschuldigten. §§ 133—136	417
Elfter Abschnitt. Verteidigung. §§ 137—150.	423

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt. Öffentliche Klage. §§ 151—155	448
Zweiter Abschnitt. Vorbereitung der öffentlichen Klage. §§ 156—175	472
Dritter Abschnitt. Gerichtliche Voruntersuchung. §§ 176—195.	502
Vierter Abschnitt. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. §§ 196—211	524
Fünfter Abschnitt. Vorbereitung der Hauptverhandlung. §§ 212—224.	554
Sechster Abschnitt. Hauptverhandlung. §§ 225—275	571
Siebenter Abschnitt. Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten. §§ 276—317	669
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende. §§ 318—337	727

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. §§ 338—345	742
Zweiter Abschnitt. Beschwerde. §§ 346—353	752
Dritter Abschnitt. Berufung. §§ 354—373	763
Vierter Abschnitt. Revision. §§ 374—398	791

Viertes Buch.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. §§ 399—413

832

Fünftes Buch.

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

Erster Abschnitt. Privatklage. §§ 414—434	855
Zweiter Abschnitt. Nebenklage. §§ 435—446	885

Sechstes Buch.

Besondere Arten des Verfahrens.

Erster Abschnitt. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. §§ 447—452	899
Zweiter Abschnitt. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung. §§ 453—458	907
Dritter Abschnitt. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. §§ 459—469	913
Vierter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht ent- zogen haben. §§ 470—476	923
Fünfter Abschnitt. Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen. §§ 477—480	929

Siebentes Buch.

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

Erster Abschnitt. Strafvollstreckung. §§ 481—495	936
Zweiter Abschnitt. Kosten des Verfahrens. §§ 496—506	955

Dritte Abteilung.

Die das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze.

I. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870. (Auszug) . . .	975
II. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876. (Auszug)	977
III. Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876. (Auszug)	977
IV. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Januar 1876. (Auszug)	978
V. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst. Vom 19. Juni 1901. (Auszug)	978
VI. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 17. Mai 1896. (Auszug) . . .	979
VII. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874. (Auszug)	980
VIII. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871. (Auszug) . . .	985
IX. Seemannsordnung. Vom 2. Juni 1902. (Auszug)	987
X. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Rauffahrtschiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Vom 2. Juni 1902. (Auszug)	990
XI. Gesetz, betreffend die Stellvermittlung für Schiffleute. Vom 2. Juni 1902. (Auszug)	990
XII. Verordnung, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsämtern. Vom 13. März 1903	990
XIII. Preussisches Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851. (Auszug) . . .	993
XIV. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 7. April 1900. (Auszug)	996
XV. Gerichtskostengesetz. Vom 18. Juni 1878. (Auszug)	1003
XVI. Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Vom 20. Mai 1898	1007
XVII. Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 14. Juli 1904	1013
Sachregister	1019

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen und Citate.

a. a. D. = am angeführten Orte.

a. E. = am Ende.

A. M. (oder a. M.) = Anderer Meinung.

Ber. = Bericht der Justizkommission des Reichstags.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

BGBI. = Bundesgesetzblatt (des Nordd. Bundes).

DZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.

EG. = Einführungs-gesetz.

Entsch. I. II. 1c = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band I. II. 1c.

Gl. A. = Gleicher Ansicht.

GE. = preußische Gesetsammlung.

GSaal = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, zuletzt herausgeg. von Stenglein.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

Goldb. Arch. = Archiv für Strafrecht, begr. von Goldammer, jetzt herausgeg. von Kohler.

JMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt.

Johow I. II. 1c. = Jahrbuch für Entscheidungen des preußischen Kammergerichts herausgeg. von Johow, Band I II. 1c.

Jur. Woch. I. II. = Juristische Wochenschrift, Band I. II. 1c.

KGer. = Urteil oder Beschluß des preußischen Kammergerichts.

KO. = Konkursordnung.

MBl. d. i. B. = preußisches Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.

Mil.StGO. = Militärstrafgerichtsordnung.

Mot. = Motive zu dem betr. Gesetz. Die Seitenzahlen beziehen sich bei den sog. Reichsjustiz-gesetzen auf die im Verlage von Fr. Kortkamp (Berlin 1874) erschienene Ausgabe der Entwürfe der Reichsjustizges. nebst Mot. u. Anl.

Oberst. OGer. = Urteil oder Beschluß des bayerischen obersten Landgerichts.

LOGer. = Urteil oder Beschluß des Oberlandesgerichts

OBGer. = Urteil oder Beschluß des preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Prot. = Protokolle der Justizkommission des Reichstags.

RCentBl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.

RTK. = die Justizkommission des Reichstags.

RGer. I. — II. — III. — IV. = Urteil oder Beschluß bezw. des I. — II. — III. — IV. Strafsenats des Reichsgerichts.

RGer. II. III. = bezgl. des vereinigten zweiten und dritten Strafsenats des Reichsgerichts.

RGer. F. = bezgl. des Feriensenats des Reichsgerichts.

RGer. V. = bezgl. der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts.

RGer. Pl. = bezgl. des Plenums des Reichsgerichts.

Rhein. Arch. (oder Rh. Arch.) = Archiv für Civil- und Kriminalrecht der preuß. Rheinprovinz.

Rspr. I. II. 1c. = Rechtsprechung des D. Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. I. II. 1c.

Stenogr. Ber. = der stenographische Bericht über die Verhandl. des Reichstags.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozeßordnung.

StM. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, begr. von Doehow und v. Liszt, jetzt herausgeg. von v. Liszt, v. Lilienthal, v. Hippel und Kohlrausch.

Vdn. = Verordnung.

Die Namen Dalde, Dorendorf, John, Keller, Buchelt, v. Schwarze, Stenglein, Thilo bezeichnen die Kommentare zur Strafprozeßordnung; ebenso Boituz, soweit nicht die „Kontroversen“ von B. (s. unten) zitiert sind. Von Keller und Dalde ist die 2., von Stenglein die 3. Aufl. zitiert. — In den Noten zum GG. bezeichnen die Namen Keller und Thilo die Kommentare dieser beiden Schriftsteller zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Ben.-Beling = Bennede u. Beling, Lehrbuch des d. Strafprozeßrechts.

Bennede = Bennede, Lehrbuch des d. Strafprozeßrechts (nicht mehr zitiert, soweit die betreffende Ausführung in das vorgenannte Werk [Ben.-Beling] lediglich übernommen ist).

Binding ohne weiteren Zusatz oder mit dem Zusatz „Grundr.“ = Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts, 5. Aufl.

Binding, Hdb. = Binding, Handbuch des Strafrechts (Bd. I).

Birkmeyer = Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht.

v. Bomhard = v. Bomhard und Koller, Kommentar zur Strafprozeßordnung.

Dochow Zeugniszw. = Dochow, Der Zeugniszwang.

Freudenstein = Freudenstein, System des Rechtes der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis.

Geyer oder Geyer Ab. = Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts.

Glasfer = Glasfer, Handbuch des Strafprozesses, in Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft (Bd. I u. II).

GG. I. II. = v. Holzendorff, Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Band I. II.

Haud = Haud, Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich, erläutert etc.

Hellweg-Dochow = Hellweg, Der Reichs-Strafprozeß. Auf der Grundlage des gleichnamigen Dochowschen Werkes neu bearbeitet.

Henbart = Henbart u. Samter, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.

Kayser = Kayser, Die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren des Deutschen Reichs.

v. Kries (ohne Zusatz) = v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts.

v. Kries, Rechtsm. = v. Kries, Die Rechtsmittel des Civilprozesses und des Strafprozesses nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsgesetze.

Menzel = Menzel, Die Privatklage nach dem Reichsstrafprozeßrecht.

Meves = Meves, Das Strafverfahren nach der deutschen Strafprozeßordnung.

§. Meyer = Hugo Meyer, Lehrbuch des Strafrechts. 4. Aufl.

Olshausen = Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Aufl. Soweit der Zusatz (3., 4. oder 5. Aufl.) beigelegt ist, ist die betreffende Ausführung — wohl wegen ihres lediglich strafprozessualen Inhalts — in den späteren Aufl. fortgelassen.

Oppenheim = Oppenheim, Die Nebenklage des d. Strafprozesses.

Oppenhoff = Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 14. Aufl., bearbeitet von Delius.

Pland = Pland, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens.

Recht = Das Recht.

Rintelen = Rintelen, Der Strafprozeß.

Rosenfeld = Rosenfeld, Der Reichs-Strafprozeß. 2. Aufl.

Rosenfeld M. = Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses.

Rupp = Rupp, Der Beweis im Strafverfahren.

v. Schwarze Erört. = v. Schwarze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrecht.

Strudmann u. Koch = Strudmann und Koch, Kommentar zur Civilprozeßordnung. 8. Aufl.

Turnau = Turnau, Die Justizverfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht.

Ullmann = Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts.

Voituz Kontr. I. II. = Voituz, Kontroversen, betr. die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Band I. II.

Zacharia I. II. = Zacharia, Handbuch des deutschen Strafprozesses, Band I. II.

ZPO. = Civilprozeßordnung.

Einleitung.

§ 1.

Die Quellen des neuen deutschen Strafprozeßrechts und ihr Verhältnis zu einander.

I. Mit der Erlassung der vier Gesetze, welche mit dem Namen der „großen Reichs-Justizgesetze“ bezeichnet zu werden pflegen, nämlich des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung, hat die der Reichsgesetzgebung gestellte Aufgabe: ein einheitliches Prozeßrecht für das Reichsgebiet herzustellen, in der Hauptsache ihre Lösung gefunden.¹⁾ Die genannten Gesetze sind ein organisches Ganze; namentlich aber hängen die drei erstgenannten „so eng mit einander zusammen und bedingen sich gegenseitig in so eingreifender Weise, daß keines ohne das andere bestehen kann. Das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte ist insbesondere die gemeinsame Grundlage und die wesentliche Voraussetzung der beiden Gesetze über das Verfahren.“²⁾

Aus diesem Zusammenhange des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den beiden Prozeßordnungen erklärt es sich, daß in das erstere auch solche Materien aufgenommen worden sind, welche die Gesetzgebung bisher in den Prozeßordnungen zu behandeln pflegte, und zwar enthält das Gerichtsverfassungsgesetz nicht bloß Bestimmungen organisatorischer Natur, wie diejenigen über die Zusammensetzung der Gerichte und die sachliche Zuständigkeit derselben, sondern es werden in ihm (Titel 13—16) auch Gegenstände von rein prozeßrechtlichem Charakter behandelt, so namentlich die Rechtsanhilfe, die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, die Beratung und Abstimmung der Gerichte. Die Aufnahme der diese Gegenstände betreffenden Bestimmungen in das Gerichtsverfassungsgesetz beruht wesentlich auf Gründen der äußeren Gesetzesökonomie: ein erheblicher Teil der Bestimmungen gilt gleichmäßig für den Zivilprozeß wie für den Strafprozeß und hätte somit im Falle der Verweisung in die Prozeßordnungen zweimal gegeben werden müssen. — Sonach ist neben der Strafprozeßordnung auch das Gerichtsverfassungsgesetz eine Hauptquelle des neuen deutschen Strafprozeßrechts.

¹⁾ Zu jedem dieser Gesetze ist ein besonderes Einführungsgesetz erlassen. Außerdem bedurfte es vor dem Inkrafttreten des neuen Verfahrens noch mehrerer Nebengesetze; an solchen sind ergangen: das Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts v. 11. April 1877 (RGBl. S. 415), die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) und die das Kosten- und Gebührenwesen betreffenden Gesetze; die letzteren sind in Note 3 zu § 1 des GG. 3. UVG. (S. 3) aufgeführt.

²⁾ Mot. 3. UVG.

Auch zwischen der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung besteht insofern ein innerer Zusammenhang, als die letztere mehrfach (vgl. z. B. §§ 37, 419 Abs. 3, 495, 503 Abs. 5) auf die erstere verweist.

II. Die prozeßrechtlichen Vorschriften der vor der Strafprozeßordnung ergangenen Reichsgesetze sind auch nach der Einführung der Strafprozeßordnung in Kraft geblieben; hierüber vgl. § 5 des Einführungsgesetzes zu der letzteren.

III. Zu den Quellen des geltenden Strafprozeßrechts gehören sodann natürlich auch die nach der Einführung der Strafprozeßordnung erlassenen Abänderungs- und Zusatzgesetze, die unten S. XX zusammengestellt sind.

IV. Die Reichsgesetzgebung regelt nur das Verfahren in denjenigen Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Auch innerhalb dieses ihres sachlichen Geltungsbereiches sind einzelne Gegenstände der Landesrechtlichen Regelung überlassen. Die Mehrzahl derselben ist untergeordneter Art; nur die Bestimmungen der §§ 6 und 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sind als erhebliche Einschnitte in die Einheit des deutschen Strafprozeßrechts zu bezeichnen. Das Nähere über die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung s. im Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung §§ 3, 4, 6 und in den Noten das.; insbes. vgl. Note 3 zu § 3 und Note 3, 4 zu § 6.

§ 2.

Zur Entstehungsgeschichte der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.¹⁾

Schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte im Art. 4 Nr. 13, welche Bestimmung demnächst in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen ist, die einheitliche Regelung des Strafverfahrens für das Bundesgebiet in Aussicht genommen, und dementsprechend fallen die ersten Schritte, welche zur Herstellung eines deutschen Strafprozeßrechts unternommen wurden, noch in die Zeit, welche der Begründung des Deutschen Reiches unmittelbar vorausging. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes beschloß am 18. April 1868 auf den Antrag der Abgeordneten Wagner (Altenburg) und Bland: den Bundeskanzler aufzufordern, Entwürfe eines gemeinsamen Strafrechts und eines gemeinsamen Strafprozesses sowie der dadurch bedingten Vorschriften der Gerichtsorganisation baldmöglichst vorbereiten und dem Reichstage vorlegen zu lassen.²⁾ Diesem Beschlusse trat der Bundesrat des Norddeutschen Bundes am 5. Juni 1868 bei. Von den gedachten Entwürfen wurde bekanntlich zunächst nur der des Strafgesetzbuchs in Angriff genommen; allein schon vor dem Erscheinen dieses Entwurfes, nämlich unterm

¹⁾ Ein spezielleres Eingehen auf die Entstehungsgeschichte der Gesetze ist mit Rücksicht auf die dem Kommentar gestellte Aufgabe unterblieben. Diese Geschichte ist in ebenso erschöpfender wie lichtvoller Weise dargestellt von Dochow in v. Holtendorffs Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts S. 105, auf welches hiermit verwiesen wird.

²⁾ Stenogr. Ber. S. 124 ff.

12. Juli 1869, eruchte der Bundeskanzler den preußischen Justizminister Dr Leonhardt, die Aufstellung des Entwurfes einer Strafprozeßordnung zu veranlassen. Demzufolge wurde der Verfasser des Entwurfes des Strafgesetzbuchs, der damalige Geheime Ober-Justizrat im preußischen Justizministerium, spätere preußische Justizminister Dr Friedberg, beauftragt, auch den Entwurf einer Strafprozeßordnung aufzustellen.

Dieser Entwurf war im November 1870 vollendet und wurde als Manuscript gedruckt, auch einer kleinen Anzahl preußischer Juristen zur Begutachtung mitgeteilt. Die Ausarbeitung der Motive geschah in der Zeit vom November 1870 bis zum Mai 1871, ebenso diejenige der Anlagen, soweit letztere nicht schon während der Aufstellung des Entwurfes ausgearbeitet worden waren.¹⁾ — Im Laufe des Sommers 1871 wurde der Entwurf wiederholten Beratungen im preußischen Justizministerium unterzogen, bei denen außer dem Justizminister Dr Leonhardt ein Theil der Räte des Ministeriums mitwirkte. In der Gestalt, in welcher der Entwurf aus diesen Beratungen hervorging, wurde derselbe nebst den entsprechend geänderten Motiven und den Anlagen, übrigens erst Anfang 1873, durch den Druck veröffentlicht (Berlin, R. v. Deder).

Im Vergleich mit dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe ist als charakteristisches Merkmal des vorgedachten Entwurfes („I. Entw.“) besonders hervorzuheben, daß derselbe die Schwurgerichte durch große Schöffengerichte ersetzen, übrigens das Laienelement (die Schöffen) auch zu den erkennenden Erstinstanzgerichten mittlerer und unterster Ordnung zuziehen wollte.

Nachdem der Entwurf dem Reichkanzler übermittelt worden, beschloß der Bundesrat am 13. März 1873, zur Beratung desselben eine Kommission von elf Juristen zu berufen. Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden gewählt: der Verfasser des Entwurfes Dr Friedberg, der preußische Geheime Ober-Justizrat im Justiz-Ministerium Dr Förster, der preußische Geheime Ober-Justizrat und Appellationsgerichts-Wize-Präsident Mager zu Jnsterburg, der preußische Rechtsanwalt Wiener zu Berlin, der Staatsrat Professor Dr Zachariä zu Göttingen, der königlich sächsische General-Staatsanwalt Dr v. Schwarze zu Dresden, der bayerische Appellationsrat und Referent im Justiz-Ministerium Dr Staubinger zu München der württembergische Obertribunalrat v. Binder zu Stuttgart, der badische Ministerialrat Dr Bingner zu Karlsruhe, der hessische Oberappellationsrat Dr Bentgra zu Darmstadt und der Oberstaatsanwalt Dr Mittelstädt zu Hamburg.

Die Kommission trat am 17. April 1873 zusammen und hielt unter dem Vorsitz Dr Friedbergs in der Zeit bis zum 3. Juli 1873 39 Sitzungen, in denen der Entwurf einer dreimaligen Lesung unterzogen wurde. Das Ergebnis der Beratungen war: daß der Entwurf zwar im einzelnen eine Reihe von Änderungen erfuhr, seine Prinzipien jedoch im wesentlichen festgehalten wurden; insbesondere nahm die

¹⁾ Die Anlagen der Motive bestehen aus folgenden sechs Entwürfen: 1. die Verurteilungsinstanz; 2. die Wiederaufnahme der Untersuchung; 3. die Untersuchungshaft; 4. die Privatklage; 5. die Rechtsfindung im Geschworenengericht; 6. das englische Gesetz vom 14. August 1848.

Kommission mit einer Majorität von acht gegen drei Stimmen die Ersetzung der Schwurgerichte durch Große Schöffengerichte an. Die einzige Änderung von prinzipieller Wichtigkeit war die: daß der neue Entwurf („II. Entw.“) die Notwendigkeit der Voruntersuchung auf die in erster Instanz vor das Reichsgericht gehörigen Straffälle einschränkte, während der erste Entwurf dieselbe auch auf die vor die Großen Schöffengerichte gehörigen Sachen erstreckt hatte (I. Entw. § 144, II. Entw. § 148).

Auch mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes war im preußischen Justizministerium in Folge eines Ersuchens des Bundeskanzlers schon im Jahre 1870 der Anfang gemacht worden, und es war bereits ein erster Entwurf vorhanden, als die vom Bundesrat berufene Kommission im April 1873 zusammentrat. Eine Veröffentlichung dieses Entwurfes war indes nicht erfolgt, und auch der Kommission lagen nur Auszüge aus demselben vor, welche die für das Strafverfahren wesentlichen Bestimmungen umfaßten. Der Entwurf, wie er dem Bundesrat vorgelegt wurde, beruhte hauptsächlich auf den Beschlüssen der Konferenzen, die in Berlin von den Justizministern der größeren deutschen Bundesstaaten behufs der Vereinbarung über das Gerichtsverfassungsgesetz abgehalten worden waren.

Im Frühjahr 1874 gelangten die Entwürfe der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes an den Bundesrat. Das wesentlichste Ergebnis der Beschlußnahme des letzteren war: daß das Institut der Schwurgerichte wieder aufgenommen, aus den Strafgerichten mittlerer Ordnung das Laienelement wieder entfernt und die Zuziehung der Schöffen nur bei den Strafgerichten unterster Ordnung beibehalten wurde. Diese prinzipielle Änderung des Entwurfes zog selbstverständlich die Änderung einer größeren Zahl von Einzelbestimmungen nach sich: die somit erforderliche Durcharbeitung des Entwurfes und die Einfügung der das Schwurgericht betreffenden Vorschriften wurde zunächst einer Subkommission aufgetragen, deren Ausarbeitung sodann den Beschlüssen des Justizauschusses und denen des Plenums des Bundesrats zur Grundlage diente.

Die vom Bundesrat endgültig festgestellten Entwürfe der Strafprozeßordnung („III. Entw.“) und des Gerichtsverfassungsgesetzes wurden zusammen mit dem Entwurf der Zivilprozeßordnung dem Reichstage in der Herbstsession von 1874, und zwar am 29. Oktober vorgelegt.¹⁾ Die erste Lesung des Gerichtsverfassungsgesetzes fand am 24. und 25. November, diejenige der Strafprozeßordnung am 26. November statt.²⁾ Der Reichstag überwies die drei Entwürfe einer Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberatung, und mit Rücksicht auf den Umfang

¹⁾ Drucksachen des Reichstags 1874 II. Session Anlagen 5, 5. A, 5. B (Band III. S. 101—333) und Anlage 4 (Band III S. 1—100). — Sämtliche Vorlagen sind mit den Motiven und Anlagen bei Fr. Kortkamp in Berlin erschienen. — Die Entwürfe der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sind (ohne Motive) auch abgedruckt in Goldammer's Archiv Bd. XX S. 326 ff. und bezw. Bd. XXII S. 305 ff.

²⁾ Stenogr. Ber. S. 275 ff.

der Vorlagen erhielt die Kommission durch ein Reichsgesetz vom 23. Dezember 1874 (RGBl. S. 194) die Ermächtigung, auch nach dem Schlusse der laufenden Session des Reichstages und bis zum Beginn der folgenden ordentlichen Session ihre Beratungen fortzusetzen. Durch ein weiteres Reichsgesetz vom 1. Februar 1876 (RGBl. S. 15) wurde diese Ermächtigung auf die Zeit bis zur zweitnächsten Session ausgedehnt.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden gewählt die Abgeordneten: Miquel (Oberbürgermeister), Dr. v. Schwarze (General-Staatsanwalt), Ghsoldt (Advokat), Mayer (Appellationsgerichtsrat), Struckmann (Ober-Tribunalrat), Thilo (Kreisgerichts-Direktor), Dr. Bähr (Ober-Tribunalrat), Dr. Becker (Ober-Appellationsgerichtsrat), Bernards (Landgerichtsrat), v. Forcade de Biaiz (Ober-Tribunalrat), Dr. Gneist (Professor), Dr. Grimm (Advokat), Gaupp (Kreisgerichtsrat), Hauck (Amtmann), Herz (Bezirksgerichtsrat), v. Jagow (Ober-Präsident), Kloß (Kreisgerichtsrat), Kräger (Appellationsgerichtsrat), Dr. Lieber, Dr. Laster (Rechtsanwalt), Dr. Marquardsen (Professor), Pfafferot (Oberamtsrichter), v. Puttkamer (Appellationsgerichtsrat), Reichensperger (Ober-Tribunalrat), v. Schöning (Landrat), Dr. Böll (Advokat), Dr. Wolffson (Advokat) und Dr. Zinn (Irrenheilanstalts-Direktor). An die Stelle des ausscheidenden Dr. Grimm trat gegen den Schluß der Kommissionsberatungen der Abg. Dr. Blum.

Die Kommission konstituierte sich am 26. Januar 1875 und wählte den Abg. Miquel zum Vorsitzenden, den Abg. Dr. v. Schwarze zu dessen Stellvertreter und die Abgeordneten Ghsoldt, Mayer, Struckmann und Thilo zu Schriftführern. Als Protokollführer wurden der Kommission beigeordnet: der preuß. Gerichtsassessor Sadow, der zeitweise durch den württ. Kreisrichter Ege vertreten wurde, der bay. Stadtgerichtsassessor Dr. Seuffert, an dessen Stelle später der bay. Assessor Mettenleiter trat, und der königl. sächsische Gerichtsassessor Dr. Schreiber.

Nachdem die Kommission in vier Sitzungen (am 26., 28., 30. u. 31. Januar) zunächst über die Geschäftsordnung u. Beschluß gefaßt hatte, begann sie am 26. April 1875 die Beratung der Entwürfe. Sie ist sodann bis zum 10. Juli, demnächst vom 1. September bis zum 27. Oktober 1875 und, nachdem ihr Mandat durch das zit. Gesetz vom 1. Februar 1876 erneuert worden war, ferner vom 2. Mai 1876 bis zum 3. Juli 1876 versammelt gewesen. Sie hat in dieser Zeit 160 Sitzungen gehalten.

An den Beratungen der Kommission nahmen als Vertreter des Bundesrats bzw. der einzelnen Regierungen teil: der Direktor im Reichskanzleramte (Reichsjustizamte) Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat v. Arnberg, die vortragenden Räte bei derselben Behörde: Geheime Ober-Regierungsrat Hanauer und Geheime Regierungsrat Hagens, die preußischen Ministerialräte, Geheimen Justizräte Dehlschläger und Schmidt, die bayrischen Ministerialräte Loz und Dr. Haufer, der königl. sächsische Geheime Justizrat Held, der württembergische Ober-Tribunals-Vizedirektor v. Beyrle und der württembergische Ministerialrat Heß.

Schon in der Sitzung vom 26. April 1876 beschloß die Kommission die Einsetzung einer besonderen Redaktionskommission. Zu Mitgliedern derselben wurden

gewählt die Abgg. Dr. v. Schwarze (Vorsitzender), Dr. Bähr und Beder, und sodann bei der zweiten Lesung der Entwürfe noch die Abgg. v. Forcade de Biaix und Klop. Die Redaktionskommission hat mehr als 80 Sitzungen gehalten.

Jeder der Entwürfe wurde von der Kommission in zwei Lesungen durchberaten. In der Zeit zwischen der ersten und zweiten Lesung trat der Bundesrat über die Ergebnisse der ersten in Beratung. Seine Beschlüsse wurden der Kommission mitgeteilt und bei der zweiten Lesung in Betracht gezogen.

Die über die Verhandlungen der Kommission aufgenommenen Protokolle wurden gedruckt und den sämtlichen Mitgliedern des Reichstags wie auch den Bundesregierungen fortlaufend mitgeteilt.

Nach Beendigung der zweiten Lesung beschloß die Kommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit dem Reichstage schriftliche Berichte erstatten zu lassen. Zu Referenten wählte sie für die Strafprozeßordnung den Abg. Dr. v. Schwarze und für das Gerichtsverfassungsgesetz den Abg. Miquel, zu Korreferenten den Abg. Klop bzw. den Abg. Haud. Die von den Referenten verfaßten Berichte wurden in fünf Sitzungen (161—165) in der Zeit vom 17. bis 28. Oktober 1876 in der Kommission vorgetragen, von dieser endgültig festgestellt und sodann mit der Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung und der Nachträge zu diesen dem Reichstage vorgelegt.¹⁾

Der Reichstag trat am 30. Oktober 1876 zur IV. Session der zweiten Legislaturperiode zusammen. Mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 3. November wurden ihm die Beschlüsse mitgeteilt, welche der Bundesrat inzwischen zu den Beschlüssen der Kommission gefaßt hatte.²⁾ Der Reichstag verwies das Schreiben an seine Justizkommission³⁾, in welche die 28 Mitglieder der seitherigen Kommission für die Beratung der Justizgesetze gewählt wurden. Die Justizkommission beschäftigte sich in der Zeit vom 8. bis 14. November mit den Beschlüssen des Bundesrats, blieb jedoch in der Mehrzahl der streitigen Punkte bei ihren früheren Beschlüssen stehen. Über das Ergebnis ihrer Beratung erstattete sie dem Reichstage unterm 14. November 1876 Bericht.⁴⁾

Am 17. November begann der Reichstag die zweite Beratung der Entwürfe; diejenige des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgte in der Zeit vom 17. bis 26. November, die der Strafprozeßordnung in der Zeit vom 27. November bis 2. Dezember.⁵⁾ Hierbei fanden die Differenzen, welche zwischen den Beschlüssen der Kommission und denen des Bundesrats bestanden, keine Erledigung, vielmehr trat der Reichstag in den meisten Punkten den Anträgen seiner Kommission bei.⁶⁾

Zu den Beschlüssen der zweiten Beratung nahm der Bundesrat alsbald von neuem Stellung, und der Reichskanzler ließ unterm 12. Dezember 1876 dem Reichstage ein Schreiben zugehen, in welchem er diejenigen Punkte bezeichnete,

¹⁾ Drucksachen 1876 Nr. 8 und 10. — ²⁾ Drucksachen Nr. 22. — ³⁾ Stenogr. Ber. S. 62. —

⁴⁾ Drucksachen Nr. 35 und 37. — ⁵⁾ Stenogr. Ber. Bd. I S. 135—165, 175—204, 206—388, 392—569. — ⁶⁾ Die Zusammenstellung der Reichstagsbeschlüsse zweiter Lesung s. in Nr. 81 und 82 der Drucksachen.

hinsichtlich deren die Beschlüsse des Reichstages von dem Bundesrat für unannehmbar erachtet wurden. Das Schreiben führte zu vertraulichen Verhandlungen zwischen einer Anzahl von Reichstagsmitgliedern und den Vertretern des Bundesrats, und das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Einbringung der sog. Kompromißanträge, welche bei einem Teile der streitigen Punkte die der Ansicht des Bundesrats entsprechenden Änderungen der früheren Beschlüsse bezweckten, während bei einem anderen Teile die Regierungen ihren Widerspruch gegen diese Beschlüsse aufgaben. Die dritte Beratung der Entwürfe begann am 18. und endete am 21. Dezember 1876. Der Reichstag nahm die Kompromißanträge mit einzelnen unwesentlichen Modifikationen an: die Gesamtabstimmung über die Entwürfe erfolgte am 21. Dezember.¹⁾

Der Bundesrat erteilte den Beschlüssen der dritten Beratung alsbald seine Zustimmung. Das vom Kaiser unterm 27. Januar 1877 vollzogene Gerichtsverfassungsgesetz wurde nebst dem Einführungsgesetz in dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 des Jahres 1877 (ausgegeben zu Berlin am 7. Februar 1877), die unterm 1. Februar vollzogene Strafprozeßordnung wurde nebst dem Einführungsgesetz in dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 8 (ausgegeben zu Berlin am 26. Februar 1877) publiziert.

Beide Gesetze sind inzwischen bereits mehrfach abgeändert. Zunächst ergingen zum Gerichtsverfassungsgesetz zwei Novellen: das Gesetz, betr. Abänderung des § 137, vom 17. März 1886 (RGBl. S. 61) und das Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, v. 5. April 1888 (RGBl. S. 133), wodurch die §§ 173—176, 195 modifiziert sind. Eine erheblichere Änderung brachte sodann die Neuregulierung des bürgerlichen Rechts. Durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 604) sind die §§ 11 und 149 der Strafprozeßordnung und durch das Gesetz, betr. Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252) die §§ 5, 9, 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, die §§ 22, 23, 74, 101, 102, 172, 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der § 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und der § 71 der Strafprozeßordnung abgeändert²⁾. Das Gerichtsverfassungsgesetz ist darauf vom Reichskanzler auf Grund einer ihm durch das Gesetz v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 342) erteilten Ermächtigung in seiner geänderten Fassung im Reichs-Gesetzblatt 1898 Nr. 25 S. 371 ff. neu publiziert worden. Durch das Gesetz v. 13. Juni 1902 (RGBl. S. 227) ist dann noch der § 7 der Strafprozeßordnung abgeändert, und durch die Gesetze vom 12. Juni 1889 (RGBl. S. 95) und vom 22. Juni 1899 § 29 Abs. 2 (RGBl. S. 319) der § 12 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben und schließlich durch die Gesetze vom 10. März 1905 (RGBl.

¹⁾ Stenogr. Ber. Bd. II. S. 849—1004.

²⁾ Die durch diese Gesetze getroffenen Änderungen sind in dem im Kommentar abgedruckten Text des GVB. und der StPO. enthalten und durch gesperrten Druck kenntlich gemacht. Von einem besonderen Abdruck der Abänderungsgesetze selbst ist deshalb Abstand genommen.

§. 179) und 5. Juni 1905 der (das Strafverfahren nicht berührende) § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 27, 28 und 75 desselben zur Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte abgeändert. Endlich stellen die Gesetze, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) und betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Unterjuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) gewissermaßen eine Ergänzung der Strafprozeßordnung dar. Alle diese Gesetze betreffen indes nur Einzelheiten. Die Grundprinzipien und die wesentliche Gestaltung des Verfahrens sind dadurch unberührt geblieben.

§ 3.

Charakteristik des neuen deutschen Strafprozeßrechts.

Das neue deutsche Strafprozeßrecht beruht zwar im großen und ganzen auf denselben Prinzipien, auf denen die deutschen Strafprozeßgesetzgebungen der letzten Jahrzehnte beruhten; gleichwohl darf die deutsche Strafprozeßordnung als ein neues und selbständiges Gesetzgebungswerk bezeichnet werden, da sie nicht auf der Grundlage eines der vorhandenen Strafprozeßgesetze aufgebaut ist, sondern es unternommen hat, unabhängig von diesen die dem Gesetzgeber gestellte Aufgabe zu lösen. Was die Frage betrifft, in welchen Punkten sich das neue deutsche Strafprozeßrecht von dem früheren unterscheide, so steht einer bündigen Beantwortung derselben die große Mannigfaltigkeit der in den verschiedenen Bundesstaaten in Geltung gewesenen Strafprozeßgesetzgebungen entgegen; „denn bei zahlreichen Punkten (so sagen die Mot. zur StPD. S. 129) ist das, was für das Gebiet des einen Staates als Neuerung erscheint, für das Gebiet eines anderen Staates keine solche“. Es empfiehlt sich daher, eine Übersicht über die Grundzüge des neuen Strafprozeßrechts zu geben, ohne dabei die Vergleichung desselben mit dem früheren Recht zum Ausgangspunkte zu nehmen.

In dem Strafprozeßrecht lassen sich drei ihrem Inhalt nach verschiedene Teile unterscheiden.

I. Den ersten Teil bildet das **Strafverfolgungsrecht**, d. h. der Inbegriff der Normen, welche das Recht und die Pflicht zur Strafverfolgung regeln. Diese Normen gehören nach der hergebrachten Systematik zwar dem Prozeßrecht an, sind indes wesentlich materiellrechtlicher Natur und finden daher in dem Zivilprozeßrecht keine Parallele. — Hier nun sind die Grundzüge des neuen Strafprozeßrechts folgende:

1. Die Strafverfolgung findet regelmäßig von Staats wegen statt; sie zu betreiben, hat der Staat ein besonderes Organ, nämlich die Staatsanwaltschaft¹⁾, eingesetzt. Die letztere ist, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen aufstellt, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen

¹⁾ Vgl. noch StPD. § 464.

einzuschreiten (Legalitätsprinzip).¹⁾ — Bei welchen Delikten die staatliche Strafverfolgung an die Zustimmung (den Antrag oder die Ermächtigung) des Verletzten oder einer anderen Person gebunden sei, ist in dem materiellen Strafrecht bestimmt.²⁾

2. Die Entschliebung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, ist in denjenigen Fällen, in denen ein Verletzter vorhanden ist, nicht ausschließlich der Staatsanwaltschaft überlassen; vielmehr kann, wenn diese die Erhebung der Klage abgelehnt, der Verletzte, welcher die Strafverfolgung beantragt hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen, und das Gericht (Oberlandesgericht bezw. Reichsgericht) hat alsdann, falls es den Antrag für begründet erachtet, die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen. Die Staatsanwaltschaft hat diesem Beschlusse nachzukommen.³⁾ — Die Einrichtung des französischen Rechts, nach welcher die oberen Gerichte von Amts wegen der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Straftat aufgeben können, hat in das deutsche Strafprozeßrecht nicht Aufnahme gefunden.

3. Der Verletzte kann sich unter gewissen Voraussetzungen der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, um neben der Staatsanwaltschaft die Bestrafung des Beschuldigten zu betreiben.⁴⁾ — Er kann dies auch zu dem Zwecke tun, um die Zuerkennung einer Buße, sofern ihm nach dem Strafgesetz ein Anspruch hierauf zusteht, zu erwirken.⁵⁾ Im übrigen aber steht es dem Verletzten nicht zu, die Klage auf Schadensersatz bei dem Strafrichter anhängig zu machen oder sich als Zivilpartei dem Strafverfahren anzuschließen.⁶⁾

4. Eine Privatklage zu erheben, ist der Verletzte nur bei gewissen Beleidigungen und Körperverletzungen befugt.⁷⁾ Die Privatklage des deutschen Strafprozeßrechts ist eine prinzipiale.⁸⁾ — Übrigens können die gedachten Delikte auch Gegenstand der öffentlichen Klage sein.⁹⁾

II. Den zweiten Teil bilden die Bestimmungen über die Zwangsgewalt, welche dem Staate bei der Durchführung der Strafverfolgung zusteht.

1. Hierher gehört zunächst ein Teil derjenigen Vorschriften, welche die rechtliche Stellung des Beschuldigten betreffen.

a. Der Beschuldigte ist zwar verpflichtet, auf ergangene Ladung vor Gericht zu erscheinen, und er kann im Falle des Ungehorsams zwangsweise vorgeführt werden¹⁰⁾; er ist aber nicht verbunden, sich über den Gegenstand der Beschuldigung auszulassen.¹¹⁾

1) StPD. § 152. In betreff der Ausnahmen s. das. Note 5. Vgl. auch § 156 Note 1. —

2) Vgl. StPD. Buch 2 Abschn. 1 Note 6, 7. — 3) StPD. §§ 170—175. Vgl. Buch 2 Abschn. 1 Note 11. — 4) StPD. § 435. — 5) StPD. § 443. — 6) Vgl. StPD. Buch 2 Abschn. 1 Note 2. b und 5. — 7) Durch das Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1897 § 12 sind dem noch weitere Fälle zugefügt. — 8) StPD. § 414 Abs. 1. — 9) StPD. §§ 416, 417 Abs. 2, 3. Vgl. Buch 2 Abschn. 1 Note 8. — 10) StPD. §§ 133, 235. — 11) StPD. §§ 136, 242 Abs. 3; vgl. § 93 Note 3.

b. Die Untersuchungshaft kann sowohl wegen Fluchtgefahr wie auch wegen Kollusionsgefahr, außerdem aber auch zu dem Zwecke verhängt werden, um die Anwesenheit des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu bewirken.¹⁾ Im Vergleich mit dem seitherigen Rechtszustande in dem größeren Teile Deutschlands ist die Zulässigkeit der Haft in engere Grenzen eingeschlossen. — Ist die Haft nur wegen Fluchtgefahr verhängt, so kann sie durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.²⁾ — Nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens unterliegt der Verkehr des Verhafteten mit dem Verteidiger gewissen Beschränkungen.³⁾

2. Die Zeugnispflicht greift nicht erst nach Eröffnung der Untersuchung, sondern schon in dem Vorbereitungsverfahren Blag; sie setzt nicht voraus, daß die Strafverfolgung bereits gegen eine bestimmte Person gerichtet ist.⁴⁾ — Befreiungen von der Zeugnispflicht sind in weitem Maße gewährt.⁵⁾ — Bei ungerechtfertigter Verweigerung des Zeugnisses hat der Zeuge Strafe verwirkt; auch kann er zur Erfüllung seiner Pflicht durch Zwangshaft angehalten werden, welche bei Verbrechen und Vergehen sechs Monate, bei Übertretungen sechs Wochen dauern kann.⁶⁾ — Der Zeugnispflicht analog geordnet ist die Pflicht zur Herausgabe von Beweismitteln.⁷⁾

3. Neben der Zeugnispflicht kennt das Gesetz auch eine, allerdings in enge Grenzen eingeschlossene Pflicht zur Abgabe sachverständiger Gutachten.⁸⁾

4. Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht grundsätzlich nur dem Richter, dagegen der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsorganen (Polizei- und Sicherheitsbeamten) nur bei Gefahr im Verzuge zu.⁹⁾ Dies gilt auch vor Eröffnung der Untersuchung. — Die Beschlagnahme von Briefen und Postsendungen auf der Post und von Telegrammen auf den Telegraphenanstalten ist zwar zugelassen, jedoch in mehrfacher Hinsicht Beschränkungen unterworfen.¹⁰⁾

III. Den dritten Teil bilden die Bestimmungen, welche den Organismus des Verfahrens regeln.

1. Hier ist in erster Linie die Organisation der Gerichte zu erwähnen.¹¹⁾ Dieselbe wird mit Recht als eine unfertige und unharmonische bezeichnet. — Als erkennende Gerichte erster Instanz fungieren die Schöffengerichte, die Strafkammern der Landgerichte, die Schwurgerichte und bei gewissen Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich das Reichsgericht.¹²⁾ In gewissen Fällen erkennt der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen.¹³⁾ — Als Oberinstanzgerichte fungieren die Landgerichte, die Oberlandesgerichte, das Reichsgericht.¹⁴⁾

1) StPD. §§ 112, 113, 229 Abs. 2. — 2) StPD. §§ 117—122. — 3) StPD. § 148. — 4) Vgl. Note 3. b zu §§ 51—54 der StPD. — 5) StPD. §§ 51—55. — 6) StPD. § 69. — 7) StPD. § 95. — 8) StPD. §§ 75—77. — 9) StPD. § 98 (vgl. dort Note 1), § 105 Abs. 1. — 10) StPD. §§ 99—101. — 11) GStG. § 12 u. Note 3, 4, 7 das. — 12) GStG. §§ 25, 26, 73, 74, 77, 78, 79, 81, 136; vgl. StPD. § 1 Note 2. — 13) StPD. § 211 Abs. 2; vgl. GStG. § 3 Abs. 3. — 14) GStG. §§ 72, 76, § 123 Nr. 2, 3, 5, § 136 Nr. 2 u. Abs. 2.

— Nur bei den Schöffengerichten und den Schwurgerichten findet eine Mitwirkung des Laienelements statt. Die Schöffen üben in gleichberechtigter Stellung mit den Richtern das Richteramt in seinem vollen Umfange aus.¹⁾ In betreff der Geschworenen s. unter 13. a.

2. Die *sachliche Zuständigkeit* der Gerichte ist in ziemlich komplizierter Weise geordnet.²⁾ — Bei der sachlichen Zuständigkeit im engeren Sinne, d. h. der Zuständigkeit der erkennenden Gerichte erster Instanz, bildet die Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen den Ausgangspunkt.³⁾ — Die Regelung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsmittel ist noch nicht in befriedigender Weise geheißen. Der Ordnung des Instanzenzuges fehlt die Symmetrie; insbesondere ist es ein erheblicher Mangel, daß in Strafsachen das Reichsgericht nicht auch als Beschwerdeinstanz fungiert.⁴⁾ Die Folge hiervon ist die: daß der Ausgang einer Sache ein ganz verschiedener sein kann, je nachdem der Streit über eine gewisse Rechtsfrage bei dem Beschlusse über die Eröffnung der Untersuchung oder bei der Urteilsfällung zum Austrage kommt. Außerdem ist dem Reichsgericht durch die Ausschließung einer Beschwerde an dasselbe die Kognition über alle die Fragen gänzlich entzogen, welche nicht durch Urteil, sondern stets durch Beschluß entschieden werden, wie z. B. die wichtige Frage des Zeugniszwanges.

3. Die *örtliche Zuständigkeit* (der Gerichtsstand) wird im allgemeinen gleichmäßig durch den Ort der begangenen Tat wie durch den des Wohnsitzes u. des Angeeschuldigten begründet.⁵⁾

4. Die Gestaltung des Verfahrens beruht auf dem *Anklageprinzip* (akkusatorischen Prinzip). Hierüber ist im einzelnen zu bemerken:

a. Die *Initiative* der Strafverfolgung steht grundsätzlich nicht dem Gericht, sondern der Staatsanwaltschaft bezw. dem Privatkläger zu. Die Eröffnung einer Untersuchung findet nur auf erhobene Klage (öffentliche Klage oder Privatklage) statt.⁶⁾

b. Die Klage kann nach Verschiedenheit der Fälle durch den Antrag auf Voruntersuchung oder durch die Einreichung einer Anklageschrift *erhoben* werden.⁷⁾ Ihre Erhebung hat die Einleitung der Untersuchung nicht notwendig zur Folge, vielmehr unterliegt die Klage, übrigens bei jeder der beiden Formen in verschiedenem Maße, der *Prüfung des Gerichts*.⁸⁾ Insbesondere kann der Regel⁹⁾ nach die Hauptverhandlung nicht stattfinden, ohne daß das Gericht die *Eröffnung des Hauptverfahrens*, d. h. die Verzehung in den Anklagestand, beschloßen hat.¹⁰⁾ Die Beschlusßfassung erfolgt, ausgenommen in den vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen, nach Anhörung des Beschuldigten.¹¹⁾ — Einer

1) GVG. § 30; vgl. dort Note 3. — 2) GVG. § 12 Note 7. — 3) StPD. § 1 Note 3. — 4) Vgl. GVG. § 136 Note 10. — 5) StPD. §§ 7, 8. — 6) StPD. § 151; vgl. dort Note 2. — 7) StPD. § 168; vgl. dort Note 2. — 8) StPD. §§ 178, 201 ff. — 9) Die Ausnahmen s. in der StPD. Buch 6 und in den §§ 211, 265. — 10) StPD. §§ 196, 197, 201 ff. — 11) StPD. § 199.

Anklageschrift bedarf es auch dann, wenn dem Hauptverfahren eine Voruntersuchung vorausgegangen ist.¹⁾ — In dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse hat das Gericht die Tat nach eigenem Ermessen und unabhängig von der Auffassung der Anklageschrift zu qualifizieren²⁾; nicht die letztere, sondern der Beschluß bildet die Grundlage der Hauptverhandlung.³⁾

c. Nur die in der Klage bezeichnete Tat ist Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung.⁴⁾ Die Identität der Tat vorausgesetzt, ist aber auch bei der Urteilsfällung die Umgestaltung der Klage (Klageänderung) im weitesten Maße zugelassen.⁵⁾ Dem gegenüber ist das Interesse der Verteidigung durch besondere Kautelen geschützt.⁶⁾ — Mit der unbeschränkten Zulassung der Klageänderung korrespondiert der Grundsatz: daß durch die richterliche Entscheidung die erhobene Klage nach allen bei ihr möglichen strafrechtlichen Gesichtspunkten erledigt und verbraucht wird (Non bis in idem).⁷⁾

d. Nach erfolgter Eröffnung der Untersuchung ist in Ansehung der den Gegenstand derselben bildenden Tat das Gericht von den Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht weiter abhängig, vielmehr zu einer selbständigen Tätigkeit und insbesondere zur selbständigen Ermittlung der Wahrheit berufen.⁸⁾ Nach Abschluß der Voruntersuchung kann die Eröffnung des Hauptverfahrens auch gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft beschloffen werden.⁹⁾

e. Eine Zurücknahme der öffentlichen Klage ist unstatthaft.¹⁰⁾ Die Privatklage kann zurückgenommen werden.¹¹⁾

f. Die prozessualen Befugnisse der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten sind im allgemeinen und, soweit beide Teile füglich mit einander in Parallele gestellt werden können, nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung geregelt.¹²⁾

5. Die Urteilsfällung kann nur auf Grund einer vor dem erkennenden Gericht stattgehabten mündlichen Verhandlung (Hauptverhandlung) erfolgen (Prinzip der Mündlichkeit).¹³⁾ — In dieser Verhandlung darf eine Verlesung von Protokollen und sonstigen, die Beweisführung betreffenden Schriftstücken nur unter gewissen, im Gesetz bestimmten Voraussetzungen stattfinden.¹⁴⁾

6. Die Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten (Hauptverhandlungen) sind öffentlich, nicht aber die sonstigen Verhandlungen und insbesondere nicht diejenigen des Vorverfahrens. Auch in der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit unter gewissen Voraussetzungen, jedoch nicht bei der Verkündung der Urteilsformel ausgeschlossen werden.¹⁵⁾

7. Die förmliche Verteidigung ist in allen Fällen und in jeder Lage des

1) StP.D. § 196 Abs. 2, § 206 Abs. 1. — 2) StP.D. § 204. — 3) StP.D. § 242 Abs. 2. — 4) StP.D. § 153 Abs. 1. — 5) StP.D. § 263. — 6) StP.D. § 264. — 7) StP.D. Buch 2 Abschn. 1 Note 28—32. — 8) StP.D. § 153 Abs. 2; vgl. dort Note 4. — 9) StP.D. § 196 und Note 1 daf. — 10) StP.D. § 154. — 11) StP.D. § 401. — 12) vgl. z. B. StP.D. §§ 191, 221, 238—241, 244, 245, 282, 338. — 13) StP.D. § 33 Note 1. a, § 225 und Note 1 daf., § 228 und Note 1 daf., § 249. — 14) StP.D. §§ 248, 250—255. — 15) G.R.G. §§ 170—176 u. Ges. v. 5. April 1888 (R.G.Bl. S. 133).

Verfahrens, insbesondere auch schon im Vorverfahren, statthaft.¹⁾ In den reichsgerichtlichen und schwurgerichtlichen Straffachen und unter gewissen Voraussetzungen auch in landgerichtlichen ist die förmliche Verteidigung von einem bestimmten Stadium des Verfahrens ab notwendig.²⁾

8. a. In dem erstinstanzlichen Verfahren, welches auf Betreiben der Staatsanwaltschaft stattfindet, lassen sich drei Stadien: das Vorbereitungsverfahren, die Voruntersuchung und das Hauptverfahren, unterscheiden.³⁾ Das Vorbereitungsverfahren ist niemals ein notwendiger Bestandteil des Prozesses. Dagegen muß in reichsgerichtlichen und schwurgerichtlichen Straffachen der Eröffnung des Hauptverfahrens eine Voruntersuchung vorausgehen. In landgerichtlichen Straffachen ist die Voruntersuchung nicht notwendig, aber zulässig; in schöffengerichtlichen ist sie unzulässig.⁴⁾

b. Der Zweck der Voruntersuchung ist hauptsächlich der: die Entscheidung darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei, zu begründen und diejenigen Beweise sicherzustellen, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht; über die Erreichung dieses Zweckes hinaus soll die Voruntersuchung regelmäßig nicht ausgedehnt werden.⁵⁾ — Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter nach seinem eigenen Plane, und ohne daß es spezieller Anträge der Staatsanwaltschaft bedarf, geführt.⁶⁾

c. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen findet regelmäßig nicht im Vorverfahren, sondern in der Hauptverhandlung statt.⁷⁾

d. Die Prozeßbeteiligten sind befugt, der Einnahme des Augenscheins im Vorverfahren beizuwohnen; bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen steht ihnen eine solche Befugnis nur unter gewissen Voraussetzungen zu.⁸⁾ — Die Vernehmung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.⁹⁾

9. In betreff der Hauptverhandlung ist hervorzuheben:

a. Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung in der Regel nicht statt. Ein Ungehorsamsverfahren ist nur in engen Grenzen zugelassen; in ähnlicher Weise ist die Befugnis des Angeklagten, sich vertreten zu lassen, beschränkt.¹⁰⁾ — Gegen Angeklagte, welche im Sinne des § 318 der StPD. abwesend (d. h. flüchtig u.) sind, kann eine Hauptverhandlung nur eintreten, wenn die Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.¹¹⁾

b. Eine Verlesung der Anklageschrift findet in der Hauptverhandlung nicht statt.¹²⁾

c. Die Prozeßbeteiligten sind befugt, Zeugen und Sachverständige unmittelbar laden zu lassen.¹³⁾

1) StPD. § 137. — 2) StPD. § 140. — 3) Hierüber s. StPD. Buch 2 Abschn. 2—6 Note 2. — 4) StPD. § 176. — 5) StPD. § 188. — 6) StPD. § 182 und Note 2 das. — 7) StPD. § 65, § 79 Note 2. — 8) StPD. § 191. — 9) StPD. § 190 Abs. 2. — 10) StPD. §§ 229—236. — 11) StPD. §§ 319, 327. — 12) StPD. § 242 und Note 5. b das. — 13) StPD. §§ 219, 213; vgl. Note 3 zu letzterem Paragraphen.

d. Die **Beweis**aufnahme muß auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und die anderen herbeigeschafften Beweismittel erstreckt werden, sofern nicht die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte mit der Nichterhebung einzelner Beweise einverstanden sind. Dieser Grundsatz erleidet bei gewissen Strafsachen eine Ausnahme.¹⁾

e. Die **Aufnahme** des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden; die beisitzenden Richter, die Geschworenen und die Schöffen wie auch die Prozeßbeteiligten sind befugt, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Ein **Kreuzverhör** findet nur auf den übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers statt.²⁾

f. Eine sog. **diskretionäre Gewalt** des Vorsitzenden kennt das Gesetz nicht.³⁾

10. Über das **Ergebnis** der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien Überzeugung.⁴⁾

11. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Beantwortung der Schuldfrage ist eine **Mehrheit** von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.⁵⁾

12. Das Gesetz kennt nur eine Art von **Freisprechung**. Eine vorläufige Freisprechung oder Losprechung von der Instanz gibt es nicht.⁶⁾

13. In betreff des **schwurgerichtlichen Verfahrens** ist hervorzuheben:

a. Die **Geschworenen** entscheiden über die Schuldfrage (StPD. § 262 Note 2) in ihrem ganzen Umfange. Die Unterscheidung zwischen der **Tatfrage** und der **Rechtsfrage** ist von dem Gesetz ganz und vorbehaltlos aufgegeben.⁷⁾

b. Ein **Resümee** des Vorsitzenden im Sinne des französischen Rechts findet nicht statt; derselbe hat den Geschworenen nur eine **rechtliche Belehrung** zu erteilen.⁸⁾

14. In betreff der **Rechtsmittel** ist zu bemerken:

a. Die **Berufung** ist nur gegen die Urteile der Schöffengerichte und der Amtsrichter zugelassen.⁹⁾ Das **Berufungsverfahren** ist, soweit überhaupt die Sache von der Berufung betroffen wird, ein neues Hauptverfahren, in welchem der Berufungsrichter selbständig und unabhängig von den Feststellungen des angefochtenen Urteils zu entscheiden hat.¹⁰⁾

b. Gegen die Urteile der Strafkammern und die der Schwurgerichte findet das **Rechtsmittel der Revision** statt.¹¹⁾ Dasselbe ist im wesentlichen eine **Nichtigkeitsbeschwerde** im Sinne des seitherigen Rechts.¹²⁾ Die Revision gegen die Urteile der Berufungsinstanz unterliegt hinsichtlich der **Anfechtungsgründe** einer wesentlichen Beschränkung.¹³⁾

1) StPD. § 244. — 2) StPD. §§ 237—241. — 3) StPD. § 220 Note 2, § 237 Note 1, § 243 Note 4. — 4) StPD. § 260. — 5) StPD. § 262; vgl. § 364 Note 2 (Schluß). — 6) StPD. § 259 u. Note 4, 5 das. — 7) StPD. § 393 u. Note 3 das. — 8) StPD. § 300. — 9) StPD. § 354. — 10) StPD. § 364 Note 2—5. — 11) StPD. § 374. — 12) StPD. Buch 3 Abschn. 4 Note 1. — 13) StPD. § 380.

c. Gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassen werden, findet regelmäßig die Beschwerde statt.¹⁾ Gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist nur in einzelnen Fällen eine weitere Beschwerde statthaft.²⁾

15. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens (Restitution) ist zugunsten des Verurteilten in weitem Umfange zugelassen; insbesondere kann dieselbe auch auf Grund neuer Thatfachen oder Beweismittel erfolgen.³⁾ In beschränktem Maße ist eine Wiederaufnahme auch zugunsten des Verurteilten statthaft.⁴⁾

16. Bei Übertretungen und gewissen geringfügigeren Vergehen kann die Strafe ohne vorgängige Untersuchung durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden.⁵⁾

17. Das Organ für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft.⁶⁾ Insbesondere liegt ihr die Vollstreckung der Strafurteile ob; jedoch kann diese in schöffengerichtlichen Sachen seitens der Landesjustizverwaltung den Amtsrichtern übertragen werden.⁷⁾ — In dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage hat die Staatsanwaltschaft auch die Ladungen zc. zur Hauptverhandlung zu erlassen.⁸⁾

Neben den prozessualen Prinzipien kommen endlich noch die rechtsrechtlichen Gesichtspunkte in Betracht, von welchen die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz ausgehen. Diese Gesichtspunkte sind in dem Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz Tit. 2 Note 1—15 im Zusammenhange behandelt, weshalb hier auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

1) StPZ. 346. — 2) StPD § 352. — 3) StPD § 399. — 4) StPD. § 402. — 5) StPD. §§ 447 ff. — 6) StPD. § 36 u. Note 1 das. — 7) StPZ. § 483. — 8) StPD. § 213, § 221 Abf. 2, § 364 Note 8.

Erste Abteilung.

Gerichtsverfassungsgesetz.

- I. Einführungsgeieß zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 27. Januar 1877. (RGBl. 1877 Nr. 4 S. 77 ff.)
 - II. Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 27. Januar 1877. (RGBl. 1877 Nr. 4 S. 41 ff., neue Fassung: RGBl. 1898 Nr. 25 S. 371 ff.)
-

I. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom 27. Januar 1877.
(RGBl. 1877 Nr. 4 S. 77 ff.)

§. 1.

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §. 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

(Entsch. § 1.)

Zu § 1.

1. Die Erlassung einer Kaiserlichen Verordnung, wie sie in § 1 vorgesehen ist, hat nicht stattgefunden; es ist daher das GVG. erst am 1. Oktober 1879, also zu dem gesetzlich bestimmten spätesten Zeitpunkt in Kraft getreten.

2. Auf der am 18. Dezember 1890 (vgl. Gef. v. 15. Dezember 1890 RGBl. S. 207) mit dem Deutschen Reich vereinigten Insel Helgoland ist das GVG. nebst seinem GÜ. am 1. April 1891 in Kraft getreten, die §§ 25, 26, 40, 43, 44, 86, 87 GVG. mit besonderen Maßgaben. Vgl. die Vdn., betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland, v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21).

3. Nach Erlassung des GVG. und der Prozeßordnungen ist auch das gesamte R o s t e n - u n d G e b ü h r e n w e s e n reichsgesetzlich geregelt worden, und zwar sind ergangen: a) das Gerichtskosten-Ges. v. 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141); b) die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166), beide zunächst abgeändert durch das Gef. v. 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178); c) die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173), ergänzt durch das Gef. v. 11. Juni 1890 (RGBl. S. 73), und d) die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176). Diese sämtlichen vier Kostengesetze haben sodann durch das GÜ. zu dem Gef., betr. Änderungen der Civilprozeßordnung, v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 332) weitere erhebliche Änderungen erfahren und sind sodann auf Grund des Gef., betr. die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 342) in ihrer geänderten Fassung durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Mai 1898 im Reichs-Gesetzblatt 1898 Nr. 25 S. 659 ff., S. 683 ff., S. 689 ff., S. 692 ff. neu publiziert. Endlich ist noch ergangen e) die Kaiserl. Vdn., betr. die Gebührenfreiheit in dem Verfahren vor dem Reichsgericht, v. 24. Dezember 1883 (RGBl. 1884 S. 1).

Für P r e u ß e n vgl. das Ausf.-Ges. zum Gerichtskosten-Ges. zc. v. 10. März 1879 (G.S. S. 145), das Gef. v. 21. März 1882 (G.S. S. 129) und das Ausf.-Ges. zur Geb.-D. für Rechtsanwälte v. 2. Dezember 1880 (G.S. S. 43).

4. — „im ganzen Umfange des Reichs“ — hierzu vgl. Note 1 zu § 1 des GÜ. z. C.P.D.

§. 2.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

(Entw. § 2.)

Zu § 2.

1. Während im § 1 das räumliche Geltungsgebiet des GVG. bezeichnet ist, bestimmt § 2 in Verbindung mit § 3 den sachlichen (materiellen) Geltungsbereich dieses Gesetzes.

2. a. Die Streitige Gerichtsbarkeit ist die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen; die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit ist diejenige Gerichtsbarkeit, welche von den ordentlichen Gerichten in den gedachten Rechtsfachen ausgeübt wird (Mot. S. 13, 97). In betreff des Begriffes „Strafsache“ s. G. z. StPD. § 3; in betreff der „ordentlichen Gerichte“: GVG. § 12.

b. Insoweit die Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, für welche Sondergerichte zugelassen sind, den ordentlichen Gerichten übertragen ist (§ 3 Abs. 1 u. Note 2 das.), fällt auch sie unter den Begriff der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vgl. GVG. § 13 Note 9. b, c u. Note 14 G. z. GVG. § 3 Note 5, und in betreff des Verfahrens: G. z. StPD. § 3 Abs. 2.

3. a. Das GVG. hat, wie die Mot. S. 14 es ausdrücken, nur einen fragmentarischen Charakter; seine Aufgabe war lediglich die: die gemeinsamen Grundlagen für die gleichmäßige Anwendung der Prozessordnungen (StPD., CPD., Konf.D.) zu schaffen. Diese aber regeln nur dasjenige Verfahren, welches vor den ordentlichen Gerichten stattfindet, und demgemäß behandelt auch das GVG. nur die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit (Note 2). Außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des GVG. liegen sonach: a) die Streitige Gerichtsbarkeit der Sondergerichte; b) die gesamte nicht Streitige Gerichtsbarkeit (das Vormundschaftswesen, das Grundbuchwesen u.) soweit nicht, wie neuerdings durch das Gef. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189; neue Fassung S. 771) §§ 2, 8 seine Bestimmungen besonders für anwendbar erklärt sind, sowie die Angelegenheiten der Justizverwaltung nebst dem Kassen- und Depositenwesen. Ob und inwiefern die Geschäfte der nicht Streitigen Gerichtsbarkeit oder diejenigen der Justizverwaltung den Gerichten zu übertragen und welchen Gerichten sie event. zuzuwenden seien, hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen; vgl. § 4. — Nach den Entw. des GVG. sollten auch alle Bestimmungen über das Richteramt (die Fähigkeit zu demselben, die rechtliche Stellung der Richter u.) der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben; erst der Reichstag hat die hierauf bezüglichen Vorschriften (Tit. 1) in das Gesetz aufgenommen. In betreff der Staatsanwaltschaft s. GVG. Tit. 10 Note 1, 2. Die Bestimmungen über die Rechtsanwaltschaft sind in der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) gegeben.

b. Das GVG. läßt (abgesehen in der Bestimmung des § 152) die Frage unberührt, durch welche Organe die Dienstaufsicht über die Gerichte auszuüben sei; somit hat auch hierüber lediglich die Landesgesetzgebung zu bestimmen. — In Preußen hat das Ausf.-Gef. v. 24. April 1878 § 78 das Aufsichtsrecht der oberen Gerichte (b. h. der Kollegien) über die Gerichte ihres Bezirks aufgehoben; dieses Recht ist auf die Vorstände (Präsidenten) der Oberlandesgerichte und der Landgerichte übergegangen. Dem Beispiele Preußens ist die Mehrzahl der übrigen Bundesstaaten gefolgt. Dagegen ist das Aufsichtsrecht der oberen Gerichte aufrecht erhalten u. a. in Sachsen (Ausf.-Gef. § 9), Württemberg (Ausf.-Gef. Art. 23), Baden (Ausf.-Gef. § 18).

4. Über das Verhältnis des GVG. zu den zuvor ergangenen Reichsgesetzen eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen, ist nicht für erforderlich erachtet worden. Die Mot. S. 100 sagen: „Die Frage, welche Vorschriften der bestehenden Reichsgesetze durch das Gerichtsverfassungsgesetz beseitigt werden, ergibt sich aus dem Inhalt des Gesetzes in Verbindung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst.“ Hiernach und da das G. z. GVG. eine dem § 5 Abs. 1 des G. z. StPD. entsprechende Bestimmung nicht enthält, sind für den sachlichen Ge- l-

§. 3.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Uebertragung darf nach

tungsbereich des OVG. (Note 2, 3) die Vorschriften der bisherigen Reichsgesetze insoweit außer Kraft getreten, als sie eine im OVG. behandelte Materie betreffen. Indes ist die Zahl der von der Einführung des OVG. berührten Bestimmungen nur eine geringe; zu erwähnen ist bes. das Rechtshilfe-Ges. v. 21. Juni 1869 (vgl. übrigens OVG. Tit. 13 Note 1). — Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts in Strafsachen (z. B. § 32 des früheren Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc.) sind durch die Aufhebung dieses Gerichts hinfällig geworden; in betreff der Civilsachen s. dagegen § 8 Abs. 2 des OVG.

5. a. Auch über das Verhältnis des OVG. zu den Landesgesetzen hat die Reichsgesetzgebung keine Bestimmung getroffen, offenbar von der Ansicht ausgehend, daß auch dieses Verhältnis sich aus dem Inhalt des OVG. und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst ergebe. Hier liegt indes die Sache nicht ganz so einfach, wie es scheint. Zwar versteht es sich, daß das OVG. an die Stelle der entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen getreten ist; allein es entsteht die Frage, ob und inwieweit der Landesgesetzgebung eine Ergänzung des OVG. zustehet. Wenn die Mot. S. 97 (zu § 1 des OVG.) bemerken: daß wegen des fragmentarischen Charakters des OVG. die Landesgesetzgebung berufen sei, das Reichsrecht in erheblichem Umfange zu ergänzen, so kann dies nur auf diejenigen Gegenstände bezogen werden, welche in dem OVG. entweder überhaupt nicht (Note 3) oder doch nur in fragmentarischer Weise, d. h. in der Art geregelt sind, daß die Bestimmungen des OVG. gleichsam nur einen von der Landesgesetzgebung auszufüllenden Rahmen darstellen; letzteres ist z. B. der Fall bei den Bestimmungen über das Richteramt (Tit. 1) und über das Amt der Staatsanwaltschaft (vgl. Tit. 10 Note 1, 2). Im übrigen aber kann der Landesgesetzgebung die Befugnis, das OVG. zu ergänzen, nur insoweit zugestanden werden, als ihr diese Befugnis ausdrücklich beigelegt ist (vgl. z. B. § 34 Abs. 2). Dies gilt namentlich von allen Bestimmungen, welche, wie Tit. 14—17, nicht sowohl einen organisatorischen, als vielmehr einen prozeßrechtlichen Inhalt haben und welche wesentlich nur aus Gründen der äußeren Gesetzesökonomie aus den Prozeßordnungen ausgeschieden sind. Diese rein äußerliche Abtrennung prozeßrechtlicher Materien von dem übrigen Prozeßrecht kann sachlich einen Unterschied nicht begründen; vielmehr sind hinsichtlich des Verhältnisses des Reichsrechts zum Landesrecht die prozeßrechtlichen Bestimmungen des OVG. mit den Vorschriften der Prozeßordnungen auf gleiche Linie zu stellen, und mithin gilt auch für sie der Grundsatz des § 6 des OVG. z. St. R. — Auch versteht es sich, daß Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, zu denen die Bestimmungen des OVG. etwa Anlaß geben (vgl. z. B. § 78 Note 4), nicht durch die Landesgesetzgebung entschieden werden können.

b. In mehrfacher Hinsicht ist der Landesgesetzgebung eine Abweichung von den Normen des OVG. ausdrücklich gestattet; vgl. z. B. OVG. §§ 5, 6, 7, 11, OVG. § 17.

6. Die von dem Reiche, von dem Norddeutschen Bunde oder von einzelnen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge sind von der Einführung des OVG. nicht berührt worden (Mot. S. 100).

Zu § 3.

Zu Abs. 1.

1. — „Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind“ — hierüber f. OVG. § 13 Note 12 u. § 14.

2. Von einer Uebertragung der hier gedachten Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Landesgerichte kann streng genommen nur da die Rede sein, wo die eine oder die andere Art von Sondergerichten bisher bestanden hat und durch die Landesgesetzgebung aufgehoben wird. Im übrigen

anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Insofern für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

(Einf. § 3.)

folgt daraus, daß die Einsetzung der gedachten Sondergerichte eben nur zugelassen (nicht angeordnet) ist, von selbst, daß die Landesgesetzgebung auch befugt ist, die Gerichtsbarkeit in den betreffenden Sachen den ordentlichen Gerichten zu belassen. Eine ausdrückliche Anordnung der Landesgesetzgebung ist hierzu nicht erforderlich. Auch die Mot. S. 26 sagen: „Wird von der Zulassung der besonderen Gerichte nicht Gebrauch gemacht, so gehören die betreffenden Sachen nach der allgemeinen Regel vor die ordentlichen Gerichte, ohne daß es einer besonderen landesgesetzlichen Bestimmung hierüber bedarf.“ Ebenso: Mot. S. 988. Hiernach ist die Fassung des Abs. 1 keine ganz sachgemäße. Der legislative Inhalt des Absatzes ist wesentlich der: daß die Landesgesetzgebung, wenn sie die betreffenden Sachen den ordentlichen Gerichten beläßt oder überträgt, für sie besondere Zuständigkeitsnormen aufstellen darf. Vgl. *GG.* § 13 Note 9. c.

3. Die Bestimmung über die Zuständigkeitsnormen findet hinsichtlich der Strafsachen ihre Ergänzung in der Vorschrift des *GG.* z. *StPD.* § 3 Abs. 2, nach welcher die Landesgesetzgebung für die in Rede stehenden Sachen ein von der *StPD.* abweichendes Verfahren gestatten kann. Der dortigen Vorschrift zufolge können auch in Ansehung der örtlichen Zuständigkeit abweichende Bestimmungen getroffen werden, während hier nur von der sachlichen Zuständigkeit die Rede ist.

4. Wie sich aus dem in Note 2 Bemerkten („belassen“) ergibt, behandelt Abs. 1 lediglich den Fall, wenn die Gerichtsbarkeit in den gedachten Rechtsfachen den ordentlichen Gerichten als solchen, d. h. in ihrer Gesamtheit, übertragen wird. Verschieden hiervon ist der andere Fall, wenn die gedachte Gerichtsbarkeit einem einzelnen ordentlichen Gericht oder mehreren besonders bestimmten ordentlichen Gerichten, mit Ausschluß der übrigen, übertragen wird, oder m. a. W.: Wenn ein oder mehrere ordentliche Gerichte zugleich zu Sondergerichten für gewisse Rechtsfachen bestellt werden. In betreff dieses Falles s. *GG.* § 13 Note 14.

Zu Abs. 2.

5. Die Bestimmung des Abs. 2, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf das Reichsgericht, ist zuvörderst auf den Fall anwendbar, wenn die zugelassenen Sondergerichte wirklich bestellt sind: das Reichsgericht kann durch Kaiserliche Verordnung berufen werden, über Rechtsmittel zu entscheiden, welche gegen die Entscheidungen bestimmter Sondergerichte eingelegt werden. Was den andern Fall betrifft, wenn die zugelassenen Sondergerichte nicht bestellt, die gedachten Sachen vielmehr den ordentlichen Gerichten übertragen sind (Note 2), so entsteht die Frage: ob nicht hier das Reichsgericht schon kraft des Gesetzes als das Gericht letzter Instanz anzusehen sei (insoweit nicht nach den Vorschriften über den Instanzenzug das Oberlandesgericht die letzte Instanz bildet). In den Mot. S. 98 wird hierüber folgendes gesagt: „Die Übertragung soll nicht durch die Landesgesetzgebung, sondern auf Antrag des betreffenden Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung erfolgen. Da eine solche Übertragung auf die Vermehrung der Mitgliederzahl des Reichsgerichts und auf den Geschäftsgang bei demselben von erheblichem Einflusse sein kann, auch aus dem landesgesetzlich vorgeschriebenen besonderen Verfahren oder aus der Natur des Rechtsmittels begründete Bedenken gegen die Zu-

§. 4.

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

(Entw. § 4.)

weisung an das Reichsgericht entstehen können, so erscheint es nicht angemessen, die Bestimmung darüber, ob das Reichsgericht mit solchen Sachen in letzter Instanz befaßt sein soll, der Landesgesetzgebung zu überlassen. Hervorzuheben ist, daß die Bestimmung im Abs. 2 dieses Paragraphen keine Anwendung findet, wenn die Landesgesetzgebung von der Ermächtigung, in betreff solcher Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, Ausnahmebestimmungen zu treffen, nicht Gebrauch macht. Werden solche Sachen den ordentlichen Gerichten belassen und auch besondere Vorschriften über das Verfahren und über die Zuständigkeit der Landesgerichte nicht getroffen, so finden auf solche Sachen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen in vollem Umfange Anwendung, und das Reichsgericht bildet die letzte Instanz, ohne daß es einer Kaiserlichen Verordnung hierüber bedarf.“ Gegen diese Ausführung läßt sich zwar einwenden, daß das in ihr aufgestellte Unterscheidungsmerkmal (das Bestehen oder Nichtbestehen besonderer Vorschriften der gedachten Art) in dem Gesetze selbst nicht zum Ausdruck gekommen ist. Für das Strafverfahren dürfte indes die obige Frage ohne praktische Bedeutung sein, weil die hier in Betracht kommenden Sachen wohl durchweg zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, somit aber die Oberlandesgerichte die letzte Instanz bilden werden.

6. Die Frage: ob die Regierung eines Bundesstaates zur Stellung des im Abs. 2 bezeichneten Antrages der Zustimmung der Landesvertretung bedarf, ist lediglich nach dem Verfassungsrecht des betr. Bundesstaates zu beantworten (Prot. S. 434).

7. Kaiserliche Verordnungen des in Abs. 2 bezeichneten Inhalts sind unterm 26. Sept. 1879 ergangen für Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Schaumburg-Lippe (RGBl. S. 287—296).

Zu § 4.

1. Vgl. § 2 Note 3 sowie Mot. S. 98. — Hauptsächlich hat § 4 die nichtstreitige Gerichtbarkeit und die Justizverwaltung im Auge. Er ist jedoch auch hinsichtlich der streitigen Sondergerichtbarkeit von Bedeutung; vgl. GVG. § 13 Note 14. — Für Preußen vgl. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878 §§ 25 ff., 40, 49 ff., 77 ff.

2. Unter „den betreffenden Landesbehörden“ werden die Gerichte und die Staatsanwaltschaften verstanden.

3. a. Durch die Bestimmung des Schlusssatzes: daß die den ordentlichen Gerichten zu übertragenden Verwaltungsgeschäfte nur Geschäfte der Justizverwaltung sein dürfen, wird (für diese Gerichte) zugleich der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung zum Ausdruck gebracht.

b. Die Verwaltung der Gefängnisse ist unbedenklich zu den Geschäften der Justizverwaltung zu zählen. — In Preußen ist dieselbe, soweit die Gefängnisse überhaupt zum Ressort des Just.-Min. gehören, teils der Staatsanwaltschaft, teils den Amtsrichtern übertragen: Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (ZMBl. S. 242), Gefängnisordnung für die Justizverwaltung v. 21. Dez. 1898 (Anl. zum ZMBl. Nr. 47) § 3.

4. Übrigens ist in dem Schlusssatz nur ausgesprochen, daß die ordentlichen Gerichte nicht zugleich Verwaltungsbehörden sein dürfen. Dagegen verbietet die Bestimmung nicht, ein z e l n e

§. 5.

In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurheffischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

(Entw. § 5.) — Gegenw. Fassung des §: Gef. v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252.)

§. 6.

Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

(Entw. I —.)

Mitglieder der Gerichte zugleich zu Verwaltungsbeamten zu bestellen (Mot. S. 98); a. M. v. Kries S. 113. Ob letzteres statthaft sei, bestimmt sich lediglich nach dem Landesrecht.

Zu § 5.

1. a. Die Bestimmung bezieht sich nur auf die *deutschen* Landesherrn und deren Familien. Die besonderen Bestimmungen gelten auch nur innerhalb desjenigen Bundesstaats, in welchem sie erlassen sind; vgl. Note 3 zu § 4 GG. 3. StPD.

b. In betreff der Gleichstellung der Fürstlichen Familie Hohenzollern mit den landesherrlichen Familien s. die Ausführung in den Mot. S. 98.

c. Der zweite Satz ist zugesügt durch Art. II des Gef., betr. Änderungen des GG. und der StPD. v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252).

d. Durch das Gef. v. 25. März 1904 (RGBl. S. 149) ist die Bestimmung auf die Mitglieder des herzoglich sachsen-coburgischen Fürstenhauses ausgedehnt.

2. Die Bestimmung findet ihre Ergänzung in der das Verfahren betreffenden Vorschrift des GG. 3. StPD. § 4. Ihre Bedeutung ist hauptsächlich die: daß die Gerichtsbarkeit über die landesherrlichen Familien durch Sondergerichte, namentlich auch durch Aufrügalgerichte ausgeübt werden darf. — In Preußen wird die streitige Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des königlichen Hauses und der Fürstlichen Familie Hohenzollern durch einen mit dem Kammergericht (vgl. GG. § 12 Note 2) verbundenen besonderen Gerichtshof ausgeübt, welcher den Namen „der Heime Justizrat“ führt und aus Mitgliedern des Kammergerichts besteht (Gef. v. 26. April 1851 Art. III (GG. S. 182), Ausf. Gef. v. 24. April 1878 § 18 (GG. S. 230)).

3. Die Mot. S. 98 heben hervor: durch den § 5 werde auch der, in den meisten Bundesstaaten durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen anerkannte Grundsatz von der Unverletzbarkeit des Person des Landesherrn, demzufolge eine Strafgerichtsbarkeit über den letzteren überhaupt nicht bestehe, aufrecht erhalten. Daß dieser Grundsatz von dem GG. nicht berührt wird, versteht sich übrigens schon mit Rücksicht auf die eng begrenzte Aufgabe dieses Gesetzes (vgl. oben § 2 Note 3) von selbst.

Zu § 6.

1. Über den Begriff der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen s. Presb. Gef. v. 7. Mai 1874 §§ 2, 3 und dazu RVer. I. 9. Okt. 02 (Entsch. XXXV. 375). Derselbe umfaßt auch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts: RVer. I. 29. Nov. 88 (Entsch. XVIII. 293, Rspr. X. 704); vgl. auch RVer. I. 9. Okt. 02 (Jur. Woch. XXXII. 135).

§. 7.

Die Militärgerichtsbarkeit, sowie das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf Austräge werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt.

(Entw. § 6.)

2. Der § 6 gestattet der Landesgesetzgebung in Ansehung der vorgedachten Delikte Abweichungen von den reichsgesetzlichen Zuständigkeitsnormen (GGG. §§ 27, 73, 80). Indessen sind nur die „bestehenden“, d. h. die vor dem Inkrafttreten des GGG. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt geblieben. Vgl. dazu RGr. I. 24. Juni 95 (Entsch. XXVII. 309). Seit der Einführung des GGG. ist es der Landesgesetzgebung nicht mehr gestattet, die Zuständigkeit der Schwurgerichte auf die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen zu erstrecken oder die bestehende Zuständigkeit zu erweitern, während umgekehrt eine diese Zuständigkeit einschränkende Änderung der landesgesetzlichen Bestimmungen sowie deren völlige Aufhebung jederzeit statthaft ist.

3. Die landesgesetzliche Zuständigkeit der Schwurgerichte kann sich nur auf solche Sachen erstrecken, welche reichsgesetzlich zur Zuständigkeit der Strafkammern oder der Schöffengerichte gehören würden. An der Zuständigkeit des Reichsgerichts kann die Landesgesetzgebung nichts ändern; für die im GGG. § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen (vgl. dort Note 3) ist das Reichsgericht auch dann ausschließlich zuständig, wenn dieselben durch die Presse (vgl. StGB. § 85) begangen sind; gl. A. Stenglein Note 2, Ben.-Beling S. 95 Note 4; a. M. Rosenfeld S. 97 Note 7. — Vgl. auch GGG. § 136 Note 4.

4. Auch in Ansehung der durch § 6 zugelassenen Zuständigkeit für Preßstrafsachen gehören die Schwurgerichte zu den ordentlichen Gerichten; sie sind nicht, wie Keller S. 247 meint, in dieser Beziehung als besondere Gerichte anzusehen. Daher sind hinsichtlich der Zusammensetzung des Gerichts und der Geschworenenbank, wie auch hinsichtlich des Verfahrens lediglich die reichsgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Dies gilt insbes. von der Notwendigkeit der Voruntersuchung (StPD. § 176) und der Verteidigung (StPD. § 140); vgl. Thilo StPD. S. 180. Desgleichen finden die Vorschriften über den Zusammenhang mehrerer Strafsachen (StPD. §§ 2—5) auch dann Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Schwurgerichts durch ein Preßdelikt begründet ist. Gl. A. John I S. 152, Stenglein StPD. § 3 Note 4, Ullmann S. 130, Rosenfeld S. 96, 97 Note 7.

5. Landesgesetzliche Bestimmungen des in § 6 bezeichneten Inhalts bestehen nur a) in Bayern: Ausf.-Ges. z. GGG. v. 23. Febr. 1879 Art. 35 (Ges. u. Vdn. Bl. S. 273); — b) in Württemberg: Ausf.-Ges. z. GGG. v. 24. Jan. 1879 Art. 12 (Reg. Bl. S. 3); vgl. RGr. I 29. Nov. 88 (Note 1); — c) in Baden: Ges. betr. die Einf. der R.-Just.-Ges. v. 3. März 1879 § 6 (Ges. Bl. S. 91); vgl. RGr. I 24. Juni 95 (Note 2); — d) in Oldenburg: Ausf.-Ges. z. GGG. v. 10. April 1879 Art. 29 (Ges. Bl. S. 330).

Zu § 7.

I. Militärgerichtsbarkeit.

1. Der Paragraph hat nur die für das Heer und die Marine bestehenden eigentlichen Militärgerichte im Auge. In betreff der in Ausnahmezuständen statthaften Kriegsgerichte oder Standrechte s. GGG. § 16.

2. Das R.-Militär-Ges. v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) bestimmt in § 39 Abs. 1:

„Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.“

Das gedachte Reichsgesetz ist nunmehr ergangen: Militärstrafgerichtsordnung v. 1. Dez. 1898 (RGBl. S. 1189) nebst Einführungsgesetz vom gleichen Tage (RGBl. S. 1289) und Ges., betr. die Errichtung eines bayerischen Senats bei dem Reichsmilitärgericht v. 9. März 1899 (RGBl. S. 135), und ist durch die Kais. Vdn. v. 28. Dez. 1899 (RGBl. 1900 S. 1) ihr Geltungsanfang auf den 1. Oktober 1900 festgesetzt.

3. Hinsichtlich der Militärstrafgerichtsordnung (Note 2) ist folgendes hervorzuheben:

a. Die Bestimmungen über den Umfang der Militärgerichtsbarkeit, d. h. über die Personen und Straffälle, auf welche sie sich erstreckt, über den Zeitpunkt des Beginnes und Aufhörens des Militärgerichtsstandes *cc.*, sind in den §§ 1—11 der Mil.-StGD. enthalten.

b. Den ordentlichen Strafgerichten (Civilgerichten im Gegensatz zu den Militärgerichten) steht danach eine Strafgerichtsbarkeit über Militärpersonen nur in sehr beschränktem Umfange zu, nämlich bei Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze oder Verordnungen, die nur mit Geldstrafe und Einziehung bedroht sind (§ 2 Mil.-StGD.), ferner bei Amtsverbrechen und Amtsvergehen, die eine nicht dem Offizierstande angehörige Militärperson bei einweislicher Verwendung im Civildienste begeht (§ 3 Mil.-StGD.), und endlich kann, wenn Militär- und Civilpersonen bei einer Straftat beteiligt sind, sei es als Teilnehmer, sei es daß Beleidigungen oder Körperverletzungen wechselseitig begangen sind, die beteiligte Militärperson dem bürgerlichen Gericht zur Aburteilung überlassen werden (§ 4 Mil.-StGD.). Vgl. zu diesem § 4 RVer. III. 27. Okt. 02 (Entsch. XXXV. 418).

Eine Verbindung einer militärgerichtlichen und einer civilgerichtlichen Untersuchung findet nicht mehr statt.

Die Militärpersonen unterliegen der Militärstrafgerichtsbarkeit auch wegen der vor dem Dienst- eintritt begangenen strafbaren Handlungen (§ 6 Mil.-StGD.), soweit nicht in den §§ 7—9 das. Ausnahmen bestimmt sind, und endlich wird durch die Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses hinsichtlich der vorherbegangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben (§ 10) mit der Abs. 2 das. gemachten Ausnahme. Wegen gewisser Vergehen: Beleidigung, Körperverletzung und Herausforderung zum Zweikampf gegen einen früheren Vorgesetzten, bleibt die Militärgerichtsbarkeit unter Umständen sogar bestehen, wenn diese Vergehen nach Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses begangen sind (§ 11).

c. Die Mitwirkung der Civilbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, der Amtsgerichte und der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, bei dem militärgerichtlichen Ermittlungsverfahren ist in den §§ 153—155, 160 geregelt. § 155 betrifft speziell die Zuständigkeit für die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung. Allgemeine Vorschriften über die Rechtshilfe zwischen den bürgerlichen Gerichtsbehörden und den zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit berufenen Stellen enthalten die §§ 12, 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung.

d. In betreff der Vollstreckung militärgerichtlicher Strafurteile durch die ordentlichen Strafgerichte (Civilgerichte) s. Mil.-StGB. § 15 Abs. 3, Mil.-StGD. § 454, GG. z. Mil.-StGD. § 15. Bezüglich der im Disziplinarwege verhängten Strafen vgl. Gef. v. 15. Febr. 1875 § 7 (RWB. S. 65).

Über die Grenzen der Civil- und Militärgerichtsbarkeit vgl. im übrigen Friedländer im GSaal LVII. S. 20 ff., ferner Weigel, die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Civilgerichtsbarkeit.

4. a. Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Strafsache bei einem ordentlichen Strafgericht (Civilgericht) anhängig geworden, so muß dieses, gleichviel in welcher Lage sich das Verfahren befindet, durch Beschluß seine Unzuständigkeit aussprechen, sobald es den Mangelfeiner Gerichtsbarkeit erkennt: RVer. I. 9. Juli 88 (Entsch. XVIII. 51, Rspr. X. 470), IV. 12. Okt. 88 (Goldb. Arch. XXXVI. 457). Die Frage, ob die Militärgerichtsbarkeit begründet sei, ist, sobald sie durch die Sachlage angeregt wird, von Amtswegen zu prüfen: RVer. II. 20. März 88 (Entsch. XVII. 243). Vgl. StPD § 6 Note 6. In einem solchen Falle darf das ordentliche Strafgericht gegen den Beschuldigten auch mit irgend welchen Handlungen des Gerichtszwanges (Sadung, Vorführung *cc.*) nicht weiter vorgehen; das zur StPD. § 6 Note 1 a. E. Bemerkte erfährt hier eine Mobilisation. — In der Revision sinistanz unterliegt das Begründetsein der Militärgerichtsbarkeit der freien Nachprüfung, und zwar selbst dann, wenn die maßgebenden

Tatsachen dem Vorderrichter nicht bekannt waren: RGer. IV. 27. März 85 (Entsch. XII. 125, Rspr. VII, 198), IV. 5. April 95 (Entsch. XXVII. 143, Jur.Woch. XXIV. 430); vgl. StPD. § 376 Note 2. b, 5. b. Dies gilt, wie mit Bezug auf § 380 der StPD. hervorzuheben ist, auch für die Revision gegen Urteile der Berufungsinstanz; denn die Vorschriften über die Militärgerichtsbarkeit haben nicht bloß einen prozeßrechtlichen, sondern auch einen staatsrechtlichen Inhalt und zwar noch einen weiteren, als den den sonstigen Zuständigkeitsnormen innewohnenden; sie gehören daher nicht zu denjenigen Rechtsnormen über das Verfahren, welche der § 380 (vgl. dort Note 2. b) im Auge hat (a. M. Stenglein StPD. § 380 Note 2, sowie die OGer. Celle 25. Mai 89 (Goldb. Arch. XXXVII. 312) und Darmstadt 21. Nov. 89 (Goldb. Arch. XXXVIII. 78).

b. In betreff der Beseitigung eines zwischen einem ordentlichen Strafgerichte (Civilgericht) und einem Militärgericht bestehenden Zuständigkeitsstreites hat die Reichsgesetzgebung nunmehr in § 14 des G. z. Mil.-StGD. dahin Bestimmung getroffen, daß, wenn ein Angeklagter wegen derselben Straftat von beiden Gerichten verurteilt ist, dasjenige Urteil gilt, welches zuerst die Rechtskraft erlangt hat, und daß, wenn eines der Gerichte rechtskräftig seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat, weil das andere zuständig sei, letzteres sich nicht mehr für unzuständig erklären darf.

5. Mit dem Bestehen einer besonderen Militärgerichtsbarkeit hängt es zusammen, daß die ordentlichen Strafgerichte (Civilgerichte) bei Ausübung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit einer Mitwirkung der Militärgerichte oder anderer Militärbehörden bedürfen, wenn gewisse Handlungen des Gerichtszwanges gegen aktive Militärpersonen oder wenn Beschlagnahmen oder Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden vorzunehmen sind. Das Nähere s. StPD. § 48 Abs. 2, § 50 Abs. 4, § 69 Abs. 5, § 77 Abs. 2, § 98 Abs. 4, § 105 Abs. 4.

II. Gerichtsbarkeit über die Standesherrn.

6. Unter „Standesherrn“ werden die Häupter derjenigen vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser verstanden, auf deren Rechtszustand zur Zeit des Deutschen Bundes der Art. XIV der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 Anwendung fand.

7. Nur für die Standesherrn selbst, die Häupter der standesherrlichen Familien, nicht aber für die übrigen Mitglieder der letzteren darf eine Austrägalgerichtsbarkeit bestehen: RGer. IV. 31. März 03 (Entsch. XXXVI. 176). Vgl. Heizerling im Arch. für prakt. RW. XV. S. 121 ff.

8. Nur das zur Zeit der Einführung des GVG. landesgesetzlich bereits gewährte Recht auf Austräge bleibt von dem GVG. unberührt. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf die Landesgesetzgebung ein solches Recht weder gewähren noch erweitern, es also z. B. nicht auf Strafsfälle ausdehnen, für welche es bisher nicht bestand. — In Preußen ist den Standesherrn ein Recht auf Austräge durch die Instruktion v. 30. Mai 1820 § 17 (GS. S. 81) gewährt; vgl. Gef. v. 10. Juni 1854 (GS. S. 363) und Bdn. v. 12. Nov. 1855 (GS. S. 686).

9. Der privilegierte Gerichtsstand der Standesherrn und ihrer Familien vor den oberen Gerichten ist für Strafsachen und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (vgl. Note 10) durch das GVG. beseitigt (Mot. S. 99). Somit stehen gegenwärtig, insoweit nicht ein Austrägalverfahren Platz greift, auch die Standesherrn unter der Gerichtsbarkeit der Landgerichte und der Amtsgerichte. — Im Falle des Austrägalverfahrens stehen diejenigen Amtsverrichtungen, welche früher den Obergerichten zustanden, insbes. die Führung der Voruntersuchung, jetzt den Landgerichten bezw. den Amtsgerichten zu. Desgleichen sind diese Gerichte (vgl. GVG. § 12 Note 3) für das Hauptverfahren und die Urteilsfällung gegen einen Standesherrn zuständig, wenn es sich um eine Straftat handelt, welche landesgesetzlich dem Austrägalverfahren entzogen ist, oder wenn der Standesherr, sofern ihm landesrechtlich die Wahl zwischen dem Austrägalverfahren und dem ordentlichen Verfahren zusteht, das letztere wählt.

10. Ein privilegierter Gerichtsstand der standesherrlichen Familien in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist durch das GVG. nicht aufgehoben (vgl. GG. § 2 Note 3 daf.). Auch nicht durch das Reichsges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189; neue Fassung: RGBl. 1898 S. 771). — Für Preußen s. Ausf.-Gef. v. 24. April 1878 § 27 (GS. S. 230).

§. 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

(Entw. § 7.)

Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877 (RGBl. 1877 Nr. 17 S. 415).

§. 1. Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

§. 9.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Straf-

Zu § 8.

1. Ein oberstes Landesgericht besteht nur in Bayern, mit dem Siege in München: Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 42—59 (Ges. u. Vdn.-Bl. S. 273), Rgl. Vdn. v. 2. April 1879 § 1 (a. a. O. S. 356). — In Strafsachen (vgl. StPD. § 3 Note 2) ist diesem Gericht erst durch die neue Fassung des folgenden § 9 eine Gerichtsbarkeit zugewiesen. Vgl. § 9 Note 1 u. 2.

2. — „Durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen“ — Beispiele s. in § 146 des Genossenschafts-Ges. v. 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55), § 15 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145), Art. 6 GG. z. BGB. v. 18. Aug. 1896 (RGBl. S. 604), Art. IX des GG. zu dem Ges. betr. Änderungen der Konfuzsordnung v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 248).

Zu § 9.

1. Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Art. III des Ges., betr. Änderungen des BGB. und der StPD. v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252) eingefügt. — Durch die in § 9 zugelassene Monozentrierung der Rechtsprechung soll die Einheit der letzteren, namentlich in Ansehung des Landesstrafrechts, gefördert werden. (Mot. S. 99.)

2. Der Paragraph spricht nur von der Verhandlung und Entscheidung über Revisionen und Beschwerden und kann, da er eine Ausnahmebestimmung enthält, nicht auf den sonstigen, durch die StPD. und das BGB. bestimmten Geschäftskreis der Oberlandesgerichte bezogen werden. Daher gehen a) die in der StPD. §§ 4, 12, 13, 14, 15, 19, 27 bezeichneten Entscheidungen des oberen Gerichts nicht auf das in § 9 gedachte Oberlandesgericht oder oberste Landesgericht über (gl. A. Oberst. Ver. München 15. Jan. 01, Entsch. d. I. 253); hinsichtlich ihrer wird durch die Vorschrift des § 9 weder an der Zuständigkeit der übrigen Oberlandesgerichte, noch an der des Reichsgerichts etwas geändert. Insbes. kann eine Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn die mehreren in Betracht kommenden Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören, immer nur durch das Reichsgericht, nicht durch das in § 9 gedachte Oberlandesgericht oder oberste Landesgericht (vgl. noch § 8 Note 1) erfolgen. b) Die auf den Antrag des Verletzten zu erlassende Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage (StPD. §§ 170 ff.) steht nur demjenigen Oberlandesgericht zu, zu dessen Bezirk die beteiligte Staatsanwaltschaft gehört.

sachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

(Entw. § 8.) — Gegenw. Fassung des §: Gef. v. 17. Mai 1898 (RVO. S. 252.)

c) Die in § 160 des GVG. bezeichnete, die Rechtshilfe betreffende Entscheidung verbleibt dem dort gedachten Oberlandesgericht, da es sich bei ihr nicht um eine prozessuale Beschwerde, wie § 9 sie voraussetzt, handelt (gl. A. Keller S. 253, Kayser S. 17, Stenglein Note 1).

3. Die Bestimmung des § 9 hat nur für Preußen (mit Waldeck: R. Ver. 13. Juni 81, Johow III. 234) und für Bayern Bedeutung, da diese beiden Bundesstaaten die einzigen sind, in denen mehrere Oberlandesgerichte bestehen.

A. Preußen.

4. Das Ausf.-Gef. z. GVG v. 24. April 1878 (GS. S. 230) bestimmt in § 50:

„Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

- 1) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz;
- 2) über die Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdefällen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Anm. zu dem vorstehenden § 50.

5. Die preußische Gesetzgebung ist davon ausgegangen, daß ein Bedürfnis zur Konzentrierung der Rechtsprechung letzter Instanz nur hinsichtlich des Landesstrafrechts bestehe, weil die einheitliche Anwendung des Reichsrechts durch das Reichsgericht hinreichend gewahrt sei, dessen Rechtsprechung zweifellos auch auf die Entscheidungen der Oberlandesgerichte zurückwirken werde (Not. S. 16, 64). Demgemäß hat das Gesetz in § 50 nur für gewisse Revisions- und Beschwerdefällen dem Oberlandesgericht zu Berlin (dem Kammergericht: GVG. § 12 Note 2) eine ausschließliche Zuständigkeit beigelegt, im übrigen aber den anderen Oberlandesgerichten ihre reichsgesetzlich (GVG. § 123 Nr. 2, 3, 5) bestimmte Zuständigkeit für Strassachen belassen.

6. „Landesrecht“ bedeutet lediglich den Gegensatz zu „Reichsrecht“; es macht also keinen Unterschied, ob die in Frage stehende strafrechtliche Bestimmung im ganzen Staate oder nur in einem, wenn auch noch so kleinen Teile desselben Geltung hat. Sonach greift z. B. die Zuständigkeit des Kammergerichts auch dann Platz, wenn es sich um eine lediglich auf dem linken Rheinufer geltende strafrechtliche Norm handelt. Angemessener wäre es freilich wohl gewesen, diejenigen Strassachen, in denen eine nur in einem einzelnen Oberlandesgerichtsbezirk geltende Bestimmung in Frage ist, dem betr. Oberlandesgericht zu belassen.

Zu Nr. 1.

7. Zu Nr. 1 vgl. GVG. § 123 Nr. 3, § 136 Nr. 2. — Zur Entscheidung über Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz ist ein anderes Oberlandesgericht als das Kammergericht niemals zuständig. Es handelt sich hier überhaupt nur um solche Revisionen, welche ausschließlich auf die Verletzung einer landesrechtlichen Norm gestützt sind; denn sobald die Verletzung einer reichsrechtlichen Norm geltend gemacht ist, tritt nach den zitierten Paragraphen die Zuständigkeit des Reichsgerichts ein; vgl. die Noten zum GVG. § 123 Nr. 3.

3 u Nr. 2.

8. Der Satz: „sofern — bildet“ bezieht sich in gleicher Weise auf die Revisions- wie auf die Beschwerdefachen. Die von Mewes S. 147 erwähnte (von ihm übrigens nicht geteilte) Ansicht, daß für Revisionsfachen in allen Fällen das Kammergericht zuständig sei, ist irrig.

9. — „alle Beschwerden“ — gleichviel, ob die angefochtene Entscheidung von der Strafkammer in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz oder in der Beschwerdeinstanz erlassen ist. Vgl. GG. § 123 Nr. 5 u. die Noten daf.

10. a. Das Kriterium, nach welchem § 50 Nr. 2 die Zuständigkeit des Kammergerichts gegen diejenige der übrigen Oberlandesgerichte abgrenzt, ist ein anderes als dasjenige, nach welchem im GG. § 123 Nr. 3 die Grenze zwischen der Zuständigkeit des Reichsgerichts und derjenigen der Oberlandesgerichte bestimmt ist. Nach § 123 kommt es auf diejenige Rechtsnorm an, auf deren Verletzung die Revision gestützt wird, nach § 50 dagegen auf diejenige Strafbestimmung, nach welcher das vorliegende Delikt strafbar ist. Ob im einzelnen Falle das Revisions- oder Beschwerdegericht sich mit der Auslegung dieser Strafbestimmung zu beschäftigen hat oder nicht, ist für die Zuständigkeit gleichgültig. Demgemäß ist, sofern es sich um ein nach Landesrecht strafbares Delikt handelt, das Kammergericht zuständig, auch wenn die Revision lediglich auf Verletzung einer Bestimmung des allgemeinen Teiles des StGB. (vgl. R. Ger. 20. Jan. 81, Johow II. 197) oder des § 398 der StPD. (vgl. § 380 daf.) gestützt wird, oder wenn bei einer Beschwerde nur über eine rein tatsächliche Frage, wie z. B. über das Vorhandensein eines Verhaftungsgrundes, zu befinden ist.

b. Eine Handlung, deren Strafe durch eines der sog. Plankettstrafgesetze (z. B. StGB. § 368 Nr. 8, § 369 Nr. 3) bestimmt wird, ist, wenn die den Tatbestand normierende Bestimmung eine landesrechtliche ist, im Sinne des § 50 als eine nach Landesrecht strafbare anzusehen: R. Ger. 4. Febr. 84 (Johow IV. 265).

11. Hat die Unteruchung mehrere Delikte zum Gegenstande, so ist die Zuständigkeit des Kammergerichts im ganzen Umfange der Sache begründet, sofern auch nur eines der Delikte nach Landesrecht strafbar ist: denn auch in diesem Falle ist die Voraussetzung des § 50 Nr. 2 sowohl nach dem Wortlaut der Bestimmung wie auch nach der ratio legis vorhanden. — Dies muß selbst dann gelten, wenn die Entscheidung (Urteil, Beschluß) der Strafkammer nur zum Teil und zwar nur in Betreff eines nach Reichsrecht strafbaren Deliktes angefochten ist; denn in § 50 wird die Zuständigkeit nicht nach dem Gegenstande des Rechtsmittels, sondern nach dem Gegenstande der Unteruchung geregelt; vgl. Note 10 a (Schluß).

12. Nicht so unbedenklich liegt die Zuständigkeitsfrage in dem Falle, wo über die für a frechtliche Qualifizierung der Tat eine Meinungsverschiedenheit möglich ist und von der einen Seite eine landesrechtliche, von der anderen eine reichsrechtliche Strafbestimmung für anwendbar erachtet wird. Es kann sich z. B. fragen, ob die Tat einen nach dem preuß. Gesetz v. 15. April 1878 strafbaren Fortdiebstahl oder einen nach § 242 des StGB. strafbaren gemeinen Diebstahl darstelle, und es kann hierüber eine Meinungsverschiedenheit bestehen zwischen dem Urteil der ersten Instanz und dem der Berufungsinstanz oder zwischen diesen Urteilen einerseits und dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse (StPD. § 201) andererseits, oder es kann, während alle Entscheidungen in der Qualifizierung der Tat übereinstimmen, die Revision gerade auf die Behauptung gestützt sein, daß die Tat anders, als geschehen, qualifiziert werden müsse. Es dürfte das Richtige und dem Gedanken des Gesetzes am meisten Entsprechende sein, die Zuständigkeit des Kammergerichts dann als begründet anzusehen, wenn die Anwendbarkeit einer landesrechtlichen Strafbestimmung entweder in der angefochtenen Entscheidung angenommen ist oder im Wege des vorliegenden Rechtsmittels behauptet wird. Hiermit stimmt ein Ur. des R. Ger. v. 3. Jan. 81 (Johow II. 198) insofern überein, als dasselbe die Zuständigkeit des örtlichen Oberlandesgerichtes dadurch allein nicht für ausgeschlossen erachtet, daß in dem Urteil erster Instanz ein Landesstrafgesetz zur Anwendung gebracht war. Übrigens wird jedes Oberlandesgericht, welchem eine Revisions- oder Beschwerdefache vorliegt, sich gemäß § 388 der StPD. auch dann für unzuständig zu erklären haben, wenn es bei

§. 10.

Die allgemeinen, sowie die in den §§. 126, 132, 133, 134, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, sofern ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen will, in Ansehung der Vorschriften der §§. 137, 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach §. 124, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §. 140 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Auf die Besetzung der Civilsenate des obersten Landesgerichts findet in Grundbuchsachen, sowie in den nach §. 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem obersten Landesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten der §. 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

(Entw. § 9.) — Gegenw. Fassung des §: Gef. v. 17. Mai 1898 *RGBl.* S. 252).

§. 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

der ihm obliegenden Prüfung der Sache zu der Ansicht gelangt, daß eine landesrechtliche Strafbestimmung Anwendung finden müsse.

§ u Abs. 2.

13. Daß in Abs. 2 nur von den Beschwerdesachen die Rede ist, hat seinen Grund darin, daß für die Revisionsachen schon § 388 der StPO. die erforderliche Bestimmung erhält: dieser Paragraph findet in gleicher Weise, wie auf das Verhältnis des Reichsgerichts zu den Oberlandesgerichten, auch auf dasjenige des Kammergerichts zu den übrigen preussischen Oberlandesgerichten Anwendung. Vgl. die Noten das.

B. Bayern.

14. Das Ausf.-Ges. z. *GG.* v. 23. Febr. 1879 (Gef. u. *VdnBl.* S. 273) bestimmt in Art. 41:

„Das Oberlandesgericht in München ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen.“

Durch Art. 167. XII des Ausf.-Ges. z. *BGG.* v. 9. Juni 1899 (Beilage zu Nr. 28 des Gef.-u. *VdnBl.* S. 66) sind diese Funktionen nunmehr dem obersten Landesgericht übertragen.

(§ 10.)

§u § 11.

1. Der Paragraph behandelt die Frage: ob die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung u. ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden werden dürfe. Nach dem Entw. des *GG.* z. StPO. § 6 sollten

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

(Entw.: GG. zur StPD. § 6 Nr. 2.)

alle hierauf bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft bleiben, wogegen die R. A. dieselben gänzlich beseitigen wollte. Der Reichstag trat in zweiter Lesung dem Beschlusse der R. A. bei; indes wurde infolge der sog. Kompromißverhandlungen in dritter Lesung der Paragraph in seiner jetzigen Fassung angenommen (Sten. Ber. S. 851, 862, 870, 878—880, 925—936).

2. Bestimmungen des in § 11 gedachten Inhalts wurden von der Reichsgesetzgebung nur in wenigen Bundesstaaten vorgefunden. In Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen bestand in mehr oder minder modifizierter Gestalt die aus dem französischen Recht stammende Einrichtung, nach welcher die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen amtlicher Handlungen erst eintreten durfte, nachdem sie seitens einer bestimmten oberen Staatsbehörde für statthaft erklärt worden war; hier war die Verfolgung an die Vorentscheidung der ebengedachten Behörde u n d e r i n g t gebunden. In Preußen durfte nach dem Ges. v. 13. Febr. 1854 (GE. S. 86) die dem betr. Beamten vorgesetzte Central- oder Provinzialbehörde, wenn sie die begonnene gerichtliche Verfolgung für ungerechtfertigt erachtete, gegen dieselbe den sog. Konflikt erheben, und zwar mit der Wirkung, daß alsdann eine besondere Behörde (früher der Kompetenzgerichtshof) über die Zulässigkeit der Verfolgung zu entscheiden hatte; hier also war die Verfolgung i m F a l l e d e s V e r l a n g e n s e i n e r v o r g e s e t z t e n B e h ö r d e an die Vorentscheidung gebunden. — Diese Einrichtungen nun und, wenngleich der Abs. 1 des § 11 im Grundsatze die Aufhebung der betr. Bestimmungen ausspricht, doch vermöge der Ausnahmenvorschrift des Abs. 2 in Wahrheit nicht beseitigt, sondern nur den in letzterem Absatze vorgesehenen Modifikationen unterworfen worden.

3. Abs. 2 hat nur die schon am 1. Okt. 1879 i n K r a f t g e w e j e n e n landesgesetzlichen Vorschriften im Auge; seit jenem Zeitpunkt dürfen solche Vorschriften nicht mehr neu eingeführt werden, selbst nicht mit den in Abs. 2 bestimmten Maßgaben. Diejenigen Bundesstaaten, in welchen solche Vorschriften am 1. Okt. 1879 bestanden, dürfen dieselben zwar (unter Festhaltung der gedachten Maßgaben) jederzeit ändern, nicht aber deren Anwendbarkeit erweitern, also z. B. die letztere nicht auf solche Beamtenklassen erstrecken, für welche jene Vorschriften bisher nicht gegeben waren. — Zu erwähnen ist, daß in der Zeit zwischen der Erlassung und dem Inkrafttreten des GGW. die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch zwei im wesentlichen gleichlautende Verordnungen v. 5. Mai 1879 (Reg.-Bl. v. Schwerin S. 101, Offiz. Anz. v. Strelitz S. 137) gesetzliche Vorschriften des in § 11 bezeichneten Inhalts erlassen haben: nach § 2 dieser beiden Verordnungen ist die gerichtliche Verfolgung an die Vorentscheidung gebunden, falls die Erlassung einer solchen von der Staatsregierung verlangt wird.

4. a. Die landesgesetzlichen Vorschriften können nur auf L a n d e s beamte Anwendung finden. Hinsichtlich der R e i c h s beamten jagt § 13 des Reichsbeamten-Ges. v. 31. März 1873 (RGBl. S. 63): „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.“ Danach sind für diese alle landesgesetzlich bestehenden Schranken der Verfolgbarkeit aufgehoben: RGer. I. 2. Nov. 99 (Entsch. XXXII. 322). Vgl. auch preuß. DVGer. 24. Jan. 85 (Entsch. dieses Ger. XI. 403). — Auf Soldaten findet § 11 überhaupt nicht Anwendung. Für einen wegen

dieser zu erhebenden Konflikt gilt gemäß § 7 in Preußen noch § 6 des Ges. v. 13. Febr. 1854 (GS. S. 86), Art. I der Vdn. v. 16. Sept. 1867 (GS. S. 1515), was für die Civilstrafsgerichte jedoch nur von geringer Bedeutung ist (vgl. Note 3 b zu § 7).

b. Von den Reichsbeamten abgesehen, bestimmt sich der Begriff der „öffentlich en B e a m t e n“ nach den Landesgesetzen; vgl. RGer. III. 7. Mai 88 (Rspr. X. 385). — Die Landesgesetze sind auch hinsichtlich der Frage maßgebend, ob Beamte, welche aus dem Dienste a u s g e s j c h i e d e n sind, in Ansehung der vor dem Ausscheiden vorgenommenen Handlungen dem aktiven Beamten gleichstehen.

5. a. G e g e n s t a n d d e r V o r e n t s c h e i d u n g ist lediglich die Feststellung: ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse bezw. der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; ist dies zu bejahen, so darf die gerichtliche Verfolgung nicht gehindert werden. In dieser Hinsicht hat insbes. der Rechtszustand in P r e u ß e n eine Veränderung erfahren, insofern nämlich früher nach § 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854 die Vorentscheidung darüber zu erlassen war, ob eine „zur g e r i c h t l i c h e n Verfolgung g e e i g n e t e“ Überschreitung der Amtsbefugnisse zc. vorliege; vgl. preuß. OBGer. 22. Okt. 87 (Entsch. dieses Ger. XV. 443), 17. Okt. 88 ebenda XVI. 412).

b. Handelt es sich um eine Ü b e r s c h r e i t u n g d e r A m t s b e f u g n i s s e, so kommt es nicht lediglich darauf an, ob der Beamte etwas getan hat, was überhaupt (in abstracto) außerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt; vielmehr ist die Vorentscheidung darüber abzugeben, ob derselbe diejenigen Amtsbefugnisse überschritten habe, welche er im v o r l i e g e n d e n F a l l e (in concreto) auszuüben hatte: ist letzteres zu bejahen, so greift die gerichtliche Verfolgung Platz; vgl. die Ausführungen des Abg. Miquel im Reichstage (Sten. Ver. S. 925), Strudmann u. Koch II. S. 623. Ein Beispiel: preuß. OBGer. 18. Febr. 88 (Entsch. dieses Ger. XVI. 410). — Übrigens schließt die den Gegenstand der Vorentscheidung bildende Frage mit Notwendigkeit die andere Frage ein; ob die betr. H a n d l u n g überhaupt als eine a m t l i c h vorgenommene anzusehen sei; daher kann der Umstand, daß das Gericht dies verneint, weder die Erlassung der Vorentscheidung ausschließen, noch an der Wirkung der letzteren (Note 6) etwas ändern.

c. Die Vorentscheidung ist auf die Frage beschränkt: ob o b j e k t i v eine Überschreitung der Amtsbefugnisse vorliege; die weitere Frage: ob etwa dem Beamten s u b j e k t i v e S c h u l d a u s s c h l e ß u n g s g r ü n d e, wie namentlich ein Irrtum, zur Zeite stehen, ist in dem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden: RGer. III. 7. Mai 88 (Rspr. X. 385), preuß. OBGer. 17. Febr. u. 16. Juni 86, (Entsch. dieses Ger. XIV. 427, 420), 9. Nov. 00 (Wolff. Arch. XXXXVIII. 168); a. M. (gleich früheren Aufl. dieses Komm.) Keller S. 257, Stenglein Note 3. — Allerdings aber ist eine Überschreitung der Amtsbefugnisse nicht darin schon notwendig enthalten, daß ein Beamter auf Grund eines tatsächlichen Irrtums eine Handlung, welche objektiv nicht gerechtfertigt ist, vornimmt oder seine Amtsbefugnis in unsachgemäßer Weise ausübt, es gilt dies namentlich da, wo die betr. Bestimmung oder der dem Beamten erteilte Auftrag seinem freien Ermessen Raum gewährte: preuß. OBGer. 16. Juni 86 (cit.), sowie 15. Febr. 82 (Entsch. dieses Ger. VIII. 417), 22. Okt. 87 (ebenda XV. 443).

6. Eine die Schuldfrage v e r n e i n e n d e V o r e n t s c h e i d u n g ist für das Gericht bindend; sie hat die W i r k u n g, daß (nicht bloß eine Verurteilung, sondern) jede weitere V e r f o l g u n g des Beamten in Ansehung der betr. Handlung unzulässig wird; das Gesetz will den Beamten nicht bloß gegen eine ungerichtfertige Verurteilung, sondern auch gegen die Weiterungen eines mit Unrecht herbeigeführten Verfahrens schützen. Eine die Schuldfrage b e j a h e n d e V o r e n t s c h e i d u n g dagegen hat keine weitere Wirkung als die, daß die gerichtliche Verfolgung beginnen bezw. ihren Fortgang nehmen darf; für die Entscheidung des Gerichts und für die Verteidigung des Beschuldigten ist sie in keiner Weise präjudizierlich. Dasselbe gilt von einer Vorentscheidung, welche ausspricht, daß die fragliche Handlung keine amtlich vorgenommene sei.

7. Das R e i c h s g e r i c h t ist nur s u b j u d i ä r zur Erlassung der Vorentscheidung berufen, d. h. nur für den Fall, daß in dem betr. Bundesstaate ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht

§. 12.

Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des §. 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

(Entw. § —.)

§. 13.

Die Bestimmungen über das Richteramt im §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

(Entw. § —.)

§. 14.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichsoberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

(Entw. § 10.)

besteht. Hieraus folgt, daß, wenn ein solcher demnächst errichtet wird, die Zuständigkeit des Reichsgerichts zur Erlassung der Vorentscheidung auf ihn übergeht. Dies ist indes streitig; vgl. Strudmann u. Koch II. S. 624 und die dort angeführte Literatur. In Übereinstimmung mit der diesseitig vertretenen Ansicht ist in den oben (Note 3) cit. Mecklenb. Vdn. § 3 bestimmt: „Die Vorentscheidung erfolgt, so lange ein oberster Verwaltungsgerichtshof für unsere Lande nicht besteht, durch das Reichsgericht.“ Die Streitfrage hat übrigens eine Bedeutung nur noch für Mecklenburg und Elsaß-Lothringen, da in den übrigen oben (Note 2) genannten Staaten schon am 1. Okt. 1879 oberste Verwaltungsgerichtshöfe bestanden.

8. Das Verfahren der zur Vorentscheidung berufenen Behörde ist reichsgesetzlich nicht geregelt. — Das Reichsgericht (Note 7) verfährt demzufolge nach Maßgabe des OVG. und der StPD. bezw. der VP.D.; in Strafsachen erfolgt die Vorentscheidung durch einen der Straffenate mittels Beschlusses ohne mündliche Verhandlung; so: I. 26. Sept. 87 (Entsch. XVI. 197). — Das Verfahren der Verwaltungsgerichtshöfe ist Gegenstand landesgesetzlicher Regelung. Die Ansicht: daß dieses Verfahren nur ebendasselbe sein könne, welches vor dem betr. Verwaltungsgerichtshöfen in Verwaltungsstreitsachen Platz greife, erscheint nicht berechtigt; über die bestehenden Meinungsverschiedenheiten vgl. Strudmann u. Koch II. S. 624. — In Preußen ist das Verfahren des Oberverwaltungsgerichts durch § 114 des Gef. über die allg. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. S. 195) bestimmt.

9. Über das Verfahren, welches von den ordentlichen Gerichten im Falle der Erhebung des Konflikts (Note 2) zu beobachten ist, s. für Preußen: RMBl. 1888 S. 6. — In betreff des Zeitpunktes, von welchem ab die Erhebung des Konflikts statthajt ist, vgl. preuß. DVGer. 28. März 88 (Entsch. dieses Ger. XVI. 417).

Zu § 12.

Der § 12 ist aufgehoben durch § 1 des Gef., betr. die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen, v. 12. Juni 1889 (RMBl. S. 95).

(§ 13.)**Zu §§ 14—22.**

Diese Paragraphen enthalten hauptsächlich Übergangsbestimmungen. Eine Ausnahme macht § 17.

(§§ 14—16.)

§. 15.

Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wäre, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

(Entw. § 11.)

§. 16.

Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfssenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfssenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thätigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

(Entw. § 12.)

§. 17.

Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zugewiesen werden.

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.

(Entw. § —.)

§. 18.

Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

(Entw. § 13.)

Zu § 17.

1. Die Bestimmung des Abs. 1 ergänzt diejenige des § 17 des GVG. — Eine Kaiserliche Verordnung des hier bezeichneten Inhalts ist für Bremen unterm 26. Sept. 1879 ergangen (RGBl. S. 298).

2. Zu Abs. 2 vgl. für Preußen die Vdn. v. 1. Aug. 1879 (GS. S. 573).

(§§ 18—22.)

§. 19.

Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

(Entw. § 14.)

§. 20.

Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

(Entw. § —.)

§. 21.

Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die Landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.

(Entw. § —.)

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

(Entw. § —.)

II. Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(RGBl. 1877 Nr. 4 S. 41 ff. Neue Fassung (vgl. Einleitung S. XIX):

RGBl. 1898 Nr. 25 S. 371 ff.)

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

(Entw. § —.)

§. 2.

Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.

(Entw. § —.)

§. 3.

Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderem Bundesstaate angerechnet werden.

(Entw. § —.)

§. 4.

Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

(Entw. § —.)

Zum ersten Titel.

Vgl. GG. §. 68. §. 2 Note 3 u. 5 a.

(§§ 1—4.)

§. 5.

Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

(Entw. § —.)

§. 6.

Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

(Entw. § —.)

§. 7.

Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

(Entw. § —.)

§. 8.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

(Entw. § —.)

§. 9.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

(Entw. § —.)

§. 10.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

(Entw. § —.)

Zu § 5.

In betreff der vormaligen Friedensrichter in der preussischen Rheinprovinz vgl. RGer. I. 27. Nov. 84 (Entsch. XI. 272).

Zu § 6.

Im Falle eines Thronwechsels ist die Berechtigung und Verpflichtung zur ferneren Ausübung des Richteramts nicht von einer Erneuerung des Dienstides abhängig: RGer. IV. 15. Mai 88 (Entsch. XVII. 375, Rspr. X. 396).

Zu § 7.

Der Paragraph bezieht sich nur auf ständige Richter und ferner nur auf solche Gebühren, die von den Parteien gezahlt werden: RGer. III. 13. Nov. 80 (Entsch. III. 231, Rspr. II. 508).

(§§ 8. 9.)**(Zu § 10.)**

1. Für Preußen s. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878 §§ 2—5, 38, 48.
2. Vgl. die Noten zu § 69.

§. 11.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2—9 keine Anwendung.

(Entw. I —.)

Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit.

(§ 11.)

Zum zweiten Titel.

1. Seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze ist die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (§ 2 Note 2) im Deutschen Reich in der Art geregelt, daß das ganze Reichsgebiet in fast allen prozessrechtlichen Beziehungen wie das Gebiet eines Staates behandelt wird. Die hierin liegende Veränderung des früheren Rechtszustandes kommt, was die Strafgerichtsbarkeit betrifft, in zweifacher Richtung zur Erscheinung. Erstens nämlich ist die den einzelnen Bundesstaaten zustehende Strafgewalt neu geordnet und begrenzt, und insbes. ist, unter Einschränkung derselben, die durch Art. 75 der Reichsverfassung dem Reiche selbst vorbehalten Strafgewalt ins Leben getreten. Zweitens aber besitzt nunmehr das Reich in den Reichsjustizbehörden (Note 14) eigene Organe der Strafgerichtsbarkeit, auf welche ein großer Teil derjenigen Funktionen übergegangen ist, die zuvor von den obersten Landesjustizbehörden wahrzunehmen waren. — Außerdem hat die Einführung der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Gerichtsverfassung für eine Anzahl Bundesstaaten die Notwendigkeit herbeigeführt, sich mit einem oder mehreren anderen Bundesstaaten zur Einsetzung gewisser gemeinsamer Landesjustizbehörden zu verbinden (Note 16).

I. Die Strafgewalt des Reichs und der Bundesstaaten.

A. Das Strafverfolgungsrecht.

AA. Das Strafverfolgungsrecht des Reichs im Verhältnis zu demjenigen der Bundesstaaten.

2. In den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, sofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, steht die Strafverfolgung nur dem Reiche zu; eine Strafgewalt der einzelnen Bundesstaaten besteht in Ansehung der gedachten Straffälle nicht mehr (§ 136 Nr. 1). — In betreff der Erstreckung der Strafgewalt des Reichs auf solche Straffälle, die an sich nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, aber mit einer reichsgerichtlichen Sache in Zusammenhang stehen, s. § 136 Note 4. In diesen Fällen erlischt die Strafgewalt des betr. Bundesstaats, wenn und sobald dieselben bei dem Reichsgericht anhängig geworden sind, vorbehaltlich des Wiederauflebens im Falle einer späteren Trennung der Sachen.

3. Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sind, soweit erforderlich, zu Organen der Reichsstrafgewalt bestellt; das nähere s. § 136 Note 7 b, § 147 Abs. 2, StPD. § 184 Abs. 2. — Die allgemeine Pflicht der Gerichte, dem Reichsgericht Reichshilfe zu leisten (§ 157), wird durch diese besonderen Bestimmungen nicht berührt.

4. In betreff der dem Reiche zustehenden Konsulargerichtsbarkeits-Ges. v. 7. April 1900 (RGBl. S. 213) (unten in Abt. III). — In den deutschen Schutzgebieten bestimmt sich die Gerichtsbarkeit nach dem Ges. v. 17. April 1886/15. März 1888/25. Juli 1900 (neueste Fassung: RGBl. 1900 S. 813) in Verbindung mit der Raif. Vdn., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, v. 9. Nov. 1900 (RGBl. S. 1005) nebst Vdn. v. 18. Januar 1906 (RGBl. S. 138).

BB. Das Strafverfolgungsrecht der einzelnen Bundesstaaten im Verhältnis derselben zu einander.

5. Abgesehen von den der ausschließlichen Strafgewalt des Reichs unterliegenden Straffällen (Note 2) sind zwar die einzelnen Bundesstaaten auch nach dem Inkrafttreten des ÜRG. und der

StP. die Inhaber des Strafverfolgungsrechts geblieben; indes haben die Grenzen ihrer Strafgewalt wesentliche Veränderungen erfahren (Note 6—8). Der für das materielle Strafrecht im StGB. § 8 ausgesprochene Satz: „Ausland — ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet“ wird nämlich von dem StGB. und der StP. (Mot. S. 131) als ein Satz betrachtet, der „unbedenklich auch für das Strafverfahren gelten muß“, und seine Übertragung auf das Strafprozeßrecht ist in dem Sinne geschehen, daß die sämtlichen Bundesstaaten als zu g e m e i n s a m e r Ausübung der Strafrechtspflege verbunden angesehen und sämtliche im Reichsgebiet vorhandene Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden wie Organe einer und derselben Strafgewalt betrachtet werden. Diese Auffassung — von welcher sich eine wesentliche Abweichung nur in § 394 Abs. 2 der StPD. findet — tritt insbes. deutlich hervor in den Bestimmungen über den Gerichtsstand (StPD. Buch 1 Abschn. 2) und in denen über die Rechtshilfe (StGB. Tit. 13). In dem von dem Gerichtsstande handelnden Abschnitt der StPD. ist (abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Vorschrift des § 11) von den einzelnen Bundesstaaten überhaupt nicht die Rede; der Abschnitt unterscheidet nur zwischen Gerichtsbezirken, nicht aber zwischen Staatsgebieten. In dem Titel von der Rechtshilfe ist nur in wenigen unwesentlichen Beziehungen auf die Staatsangehörigkeit der beteiligten Behörden zc. Rücksicht genommen (§§ 165, 168, 163; vgl. auch § 166).

6. In betreff der Zuständigkeit für die Strafverfolgung zc. ist folgendes hervorzuheben: Sind für dieselbe Sache mehrere Gerichte zuständig (StPD. §§ 12, 13) und gehören dieselben verschiedenen Bundesstaaten an, so sind für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft darüber: bei welchem Gericht die Sache anhängig zu machen sei, keinerlei internationalrechtliche Gesichtspunkte, vielmehr nur ebendieselben Rücksichten maßgebend wie in dem Falle, wenn die zuständigen Gerichte demselben Bundesstaate angehören; weder die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, noch die des Tatortes begründet einen Unterschied. Vgl. StGB. § 144 Abs. 3 u. die Noten daf., StP. § 12 Note 4a. — Die Übertragung einer Sache von dem mit ihr befaßten Gericht auf ein anderes an sich zuständiges Gericht (StPD. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, 3) ist unter Gerichten verschiedener Bundesstaaten in gleicher Weise statthaft wie unter Gerichten desselben Staates; die Staatsangehörigkeit der beteiligten Gerichte ist auf die Entscheidung darüber, ob die Übertragung stattfinden solle, rechtlich ohne Einfluß, vorausgesetzt natürlich, daß es sich nicht um eine bloß nach Landesrecht strafbare Handlung handelt; vgl. Binding, Grundr. S. 72 u. Hdb. I. S. 482). — Auch dann, wenn es sich um die Übertragung einer Sache auf ein an sich nicht zuständiges Gericht, also um die Begründung der Zuständigkeit durch den Auftrag eines oberen Gerichts (StPD. § 15; vgl. dagegen § 394 Abs. 2), handelt, ist der Übergang der Sache aus dem einen Staatsgebiet in ein anderes, m. a. W.: die Übertragung der Sache von dem an sich zuständigen Gericht auf ein Gericht eines anderen Bundesstaates, rechtlich keineswegs ausgeschlossen. Es wird aber freilich angemessen sein, eine derartige Übertragung so lange zu vermeiden, als in dem Staate des an sich zuständigen Gerichts noch ein anderes Gericht von gleicher sachlicher Zuständigkeit vorhanden ist (vgl. Note 12). — Endlich hängt auch die Zuständigkeit für die nachträgliche Festsetzung einer Gesamtsstrafe (StPD. § 494 Abs. 3) in keiner Weise davon ab, ob die Gerichte, welche die verschiedenen Strafurteile erlassen haben, demselben Bundesstaate oder verschiedenen Staaten angehören.

7. In Ansehung der einzelnen Untersuchungs-handlungen ist der Gedanke der Einheit des Reichsgebietes in folgender Weise verwirklicht: a) Die Gerichtsgewalt, welche dem mit der Sache befaßten Gericht außerhalb seines Bezirkes zusteht, ist im ganzen Reichsgebiet die gleiche, also in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates ebendieselbe wie in einem anderen Gerichtsbezirk des eigenen Staates; das nähere s. Tit. 13 Note 4 u. § 161. Auch die Befugnis des befaßten Gerichts, ausnahmsweise Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes vorzunehmen (§ 167), greift ohne Rücksicht auf die Grenzen des Staatsgebiets Platz. — b) Die Rechtshilfe wird den Behörden eines anderen Bundesstaates in derselben Weise wie denen

des eigenen Staates geleistet (§ 157). Nur in betreff der Vollstreckung von Freiheitsstrafen greift eine Einschränkung Platz (§ 163 u. Note 3 daf.).

8. Die Wirkungen, welche die *Rechtshängigkeit* der Sache sowie die Erlassung einer gerichtlichen *Entscheidung* hat, erstrecken sich gleichmäßig auf das ganze Reichsgebiet. Dies gilt insbesondere von der Vollstreckbarkeit der Entscheidungen, ferner aber auch von dem Verbrauch des Straflagerrechts: die Entscheidung, durch welche die Straflage für den einen Bundesstaat erlischt, bewirkt notwendig zugleich das Erlöschen derselben für alle übrigen etwa zur Strafverfolgung berechtigten Bundesstaaten.

B. Das *Begnabigungsrecht*.

9. Die Frage: ob und inwiefern durch die Neugestaltung der Strafgewalt der Bundesstaaten und durch die Herstellung einer eigenen Strafgewalt des Reichs das den Landesherren und den Senaten der freien Städte zustehende *Begnabigungsrecht* (das *Begnabigungsrecht* i. e. S. und das in mehreren Bundesstaaten bestehende Recht zur Abolition) berührt werde, hat — abgesehen von der besonderen Bestimmung der *StPD.* § 484 (vgl. Note 10) — in dem *GWG.* und der *StPD.* keine Beantwortung gefunden. Der gegenwärtige Rechtszustand steht jedoch schon hinsichtlich des Verhältnisses der Reichsgewalt zu den Einzelstaaten mit dem Grundgedanken der Reichsverfassung nicht im Einklang, und durch die Einführung der Reichsjustizgesetze ist derselbe auch hinsichtlich des Verhältnisses der Einzelstaaten zu einander ein so unklarer geworden, daß er in vielen Punkten den erheblichsten Meinungsverchiedenheiten Raum gibt; vgl. insbes. *Heinze Staatsrechtl. und strafrechtl. Erört.* zum Entw. des *StGB.* S. 73 ff., sowie: *Strafproz. Erört.* zu den Entw. der *StPD.* und des *GWG.* S. 121 ff. In ersterer Hinsicht ist hervorzuheben, daß auch bei denjenigen Straffällen, welche, wie z. B. die Beleidigung des Kaisers oder des Bundesrats, die Interessen des Reichs berühren (vgl. Art. 74 der Reichsverfassung und die demselben entsprechenden Bestimmungen des *StGB.*), das *Begnabigungsrecht* nach wie vor nicht dem Kaiser, sondern dem betr. Landesherren oder Senate zusteht, und ebendaselbe gilt sogar im Falle eines von einem Reichsbeamten begangenen Amtsverbrechens, da das *Reichsbeamten-Ges.* v. 31. März 1873 § 118 nur für Disziplinarfachen dem Kaiser das *Begnabigungsrecht* beigelegt hat. Auch in den Zoll- und Steuerstrafsachen, in denen es sich um die Hinterziehung einer dem Reiche oder dem Zollverein zustehenden Abgabe handelt, hat ein Übergang des *Begnabigungsrechts* auf den Kaiser bisher nicht stattgefunden; vgl. insbes. Art. 18 des *Zollvereinsvertr.* v. 8. Juli 1867 (*WGBI.* S. 102) Art. 15 des *Ges.* v. 1. Juli 1869 (*WGBI.* S. 373). Im allg. vgl. *R. v. Mohl, Deutsches Rechtsstaatsr.* S. 201—203, *Laband, Staatsrecht d. Deutsch. R.* 4. Aufl. III. S. 482—496, *Arndt, Verf. des Deutsch. R.* 2. Aufl. S. 133, 134 und in betreff der in den folg. Noten erörterten, vielfach kontroversen Fragen: *Binding Hdb.* I, S. 864 und *Grundr.* 3. Vorles. über Strafr. 3. Aufl. S. 190; *Heinze* in *Hf.* II S. 629, v. *Liszt*, *Lb.* 14./15. Aufl. S. 288; *H. Meyer*, *Lb.* 5. Aufl. S. 334; *Berner*, *Lb.* 17. Aufl. S. 332; *John* I. S. 108; insbes. aber *Loeb, Begnabigungsr.* S. 12 ff., *Elsas*, *Über d. Begnabigungsr.*, *Ortloff* in *Goldb. Arch.* XXXV. S. 113 ff., 213 ff. und hinsichtlich des *Abolitionsrechts*: *Heimberger*, *Das landesherrliche Abolitionsrecht*.

AA. Das *Begnabigungsrecht* des *Kaisers* im Verhältnis der Reichsgewalt zu den Bundesstaaten.

10. a. Die *StPD.* § 484 überträgt dem Kaiser das *Begnabigungsrecht* in denjenigen Sachen, in denen das *Reichsgericht* in erster Instanz erkannt hat (Note 2). Bei Anwendung dieser Bestimmung greift ein Unterschied zwischen solchen Sachen, für welche das Reichsgericht an sich zuständig war und solchen, auf welche die Zuständigkeit desselben im einzelnen Falle erstreckt worden ist, nicht Platz; eine von dem Reichsgericht in erster Instanz erkannte Strafe unterliegt in keinem Falle und in keinem Punkte dem *Begnabigungsrecht* eines Landesherren oder eines Senates.

b. Das *Begnabigungsrecht* des Kaisers besteht nur in dem Recht, erkannte Strafen zu erlassen: ein *Abolitionsrecht* ist in § 484 cit. nicht vorgesehen. Die reichsgerichtlichen Straffälle (*GWG.* § 136 Nr. 1) sind aber auch dem etwaigen *Abolitionsrecht* der Landesherren zc. völlig

entzogen, da mit dem Aufhören jeder Landesſtrafgewalt in dieſen Sachen (Note 2) notwendig auch die entſprechende Gnabengewalt in Wegfall gekommen iſt (a. M. v. Schwarze S. 504, Mewes in Hb. II S. 495). — Für Sachen, welche an ſich nicht zur Zuſtändigkeit des Reichsgerichts gehören, aber mit einer reichsgerichtlichen Sache im Zusammenhang ſtehen, gilt dieſes von dem Zeitpunkt ab, zu welchem dieſelben bei dem Reichsgericht anhängig geworden ſind. Dagegen würde eine vordieſem Zeitpunkt erteilte (landesgeſetzlich zuläſſige) Abſolution in den Sachen der leztgedachten Art auch gegenüber der Reichs-Strafgewalt von voller rechtlicher Wirkung ſein: die Erteilung der Abſolution würde die Erſtreckung des reichsgerichtlichen Verfahrens auf die betreffende Sache excluſivieren.

c. Anders dagegen liegt die Sache, wenn das Reichsgericht gemäß § 136 Nr. 2 in der Reviſionsinſtanz tätig iſt. Hier entſcheidet es nicht über Strafanſprüche und Straflagerechte des Reiches, ſondern über ſolche der Einzelſtaaten, und muß daher bei der Abſolution liegende Verzicht auf das Straflagerecht auch nach Anhängigmachung der Sache beim Reichsgericht ſeine Geltung behalten, da zwar die Amtsgewalt der Rechtsprechung in lezter Inſtanz dem Reichsgericht delegiert iſt, Inhaber des Strafverfolgungsrechts aber die Einzelſtaaten verblieben ſind. So RGr. III. 12. März 1900 (Entſch. XXXIII. S. 204, Jur. Woch. XXIX. S. 617) gegen III. 30. März Juni 1896 (Entſch. XXVIII. S. 419), auch Hamn in Das Recht I. S. 141, Arndt in ERB. XXI. S. 387; a. M. Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., III. S. 495 Note 4 und in d. Deutſch. Jur. Zeit. 1896 S. 256, v. Liszt Lb. 14, 15. Aufl. S. 290.

11. Daſ Gef. über die Konſulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (RGBl. S. 213) beſtimmt im § 72:

„In Strafsachen, in denen der Konſul oder das Konſulargericht in erſter Inſtanz erkannt hat, ſieht das Begnadigungsrecht dem Kaiſer zu.“

Auch hier (vgl. Note 10 b) iſt nur von dem Erlaſſe bereits erkannter Strafen die Rede. — Das gleiche Begnadigungsrecht beſteht für die von den Behörden der deutſchen Schutzgebiete verhängten Strafen: Gef. v. 17. April 1886/18. März 1888/25. Juli 1900 (neueſte Faſſung: RGBl. 1900 S. 813) § 3.

BB. Das Begnadigungsrecht der Bundesſtaaten im Verhältnis derſelben zu einander.

12. Das Begnadigungsrecht i. e. S.: das Recht, erkannte Strafen zu erlaſſen, kann grundsätzlich nur demjenigen Staate zugewandt werden, dem das erkennende Gericht erſter Inſtanz angehört. Ein anderer Staat iſt zur Erteilung der Begnadigung nicht befugt, ſollte er auch urſprünglich zur Strafverfolgung berechtigt geweſen ſein (Note 6). Dieſes muß auch dann gelten, wenn die Sache nach Eröffnung der Unterſuchung von dem urſprünglich befaßten Gericht auf ein einem anderen Staate angehöriges Gericht übertragen worden war: ja ſelbſt in dem Falle, wenn die Sache von dem zuſtändigen Gericht auf ein an ſich nicht zuſtändiges Gericht eines anderen Staates übergegangen war, kann das Begnadigungsrecht nur dem Staate des lezteren Gerichts zugewandt werden. — War der Beſchuldigte in erſter Inſtanz freigeſprochen und iſt demnächst in höherer Inſtanz von dem (Berufungs- oder Reviſions-) Gericht eines anderen Staates oder von dem Reichsgericht auf Strafe erkannt, ſo ſteht das Begnadigungsrecht doch nur dem Staate des Gerichts erſter Inſtanz zu, da hier das Urteil des Oberinſtanzgerichts dasjenige des Erſtanzgerichts erſetzt und es an einem prinzipiellen Grunde fehlt, dieſen Fall anders zu behandeln als den, wenn die Strafe ſchon in dem erſten Urteil ausgeſprochen war und das Oberinſtanzgericht das eingelegte Rechtsmittel verworfen, alſo die Strafverhängung aufrechterhalten hat. Bezüglich der von dem Reichsgericht in der Reviſionsinſtanz erkannten Strafen ergibt ſich der aufgeſtellte Satz indirekt auch aus § 484 der StPD. — Durch die nachträgliche Feſtſetzung einer Geſamtftrafe an Stelle der von Gerichten verſchiedener Staaten erkannten Einzelſtrafen (StGB. § 79, StPD. § 494 Abf. 3) geht das Recht dieſer Staaten zum Erlaß der betr. Einzelſtrafen nicht unter: die entgegengeſetzte (von Löb S. 51 ſowie in früheren Aufl. dieſes Komm. vertretene) Anſicht findet weder in geſetzlichen Vorſchriften, noch in dem Weſen der Geſamtftrafe eine genügende Rechtfertigung. Vgl. Note 1 zu dem Bundesratsbeſchl. v. 11. Juni 1886 (hinter § 163 des GGB.).

13. a. Das in einzelnen Bundesstaaten noch bestehende Recht zur Abolition (Nieder-
schlagung der Untersuchung; vgl. *OB.* z. *StPD.* § 6 Note 2) kann mit voller rechtlicher Wirkung
nur noch dann ausgeübt werden, wenn entweder der Staat, der die Abolition gewähren will, der
einzige zur Strafverfolgung berechnete ist oder beim Vorhandensein mehrerer berechtigten Staaten
diese sämtlich die Abolition erteilen. Der von nur einem der berechtigten Staaten gewährten
Abolition ist außerhalb des Gebietes desselben eine rechtliche Wirkung nicht beizumessen; weder
in der Reichsverfassung, noch in dem *GG.* oder der *StPD.* ist eine Grundlage für die Meinung
zu finden, daß die Wirkung der Abolition sich auch auf einen anderen Bundesstaat erstrecke; durch
eine solche Erstreckung würde dem einen Staate ein willkürliches Eingreifen in die Strafverfolgung des
anderen gestattet sein. Mit der gerichtlichen Entscheidung (Note 8) kann in dieser Hinsicht die Abolition
nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Vgl. dazu Heimberger a. a. O. S. 89 ff. — Das
Gesagte gilt zunächst von dem Falle einer vor Eröffnung der Untersuchung erfolgten Abolition;
es muß jedoch, wenigstens prinzipiell, auch in dem anderen Falle gelten, wenn nach Eröffnung
der Untersuchung von dem Staate des befaßten Gerichts die Abolition gewährt wird. Zwar ist in
diesem Falle für das befaßte Gericht die Prävention begründet; allein durch diese ersticht die Zu-
ständigkeit anderer Gerichte nicht unbedingt, vielmehr gestattet die *StPD.* § 12 Abs. 2 die Übertragung
der anhängigen Sache von dem befaßten Gericht auf ein anderes zuständiges, und diese Übertragung
(durch das Reichsgericht) würde auch in dem eben gedachten Falle rechtlich keineswegs ausgeschlossen
sein (a. M. Laband a. a. O. S. 494). Ein Anlaß zur Übertragung wird aber freilich hier nicht
füglich eintreten können; er könnte nur etwa dadurch geboten werden, daß nach der in dem einen
Staate erfolgten Abolition das gleichfalls zuständige Gericht eines anderen Staates, in Unkenntnis
über die Prävention des anderen Gerichts, die Untersuchung eröffnete, und daß sodann nach dem
Bekanntwerden der Sachlage die Staatsanwaltschaft des erstgedachten Gerichts die Übertragung
beantragte.

b. Steht eine Strafsache, zu deren Verfolgung an sich nur ein Staat berufen ist, mit einer
zweiten, in einem anderen Staate zu verfolgenden Strafsache im Zusammenhang (*StPD.*
§§ 2—4, 13), so wird das dem einen Staate zustehende Abolitionsrecht hiervon nur insofern berührt,
als es nicht mehr mit rechtlicher Wirkung ausgeübt werden kann, sobald jene Strafsache bei dem
Gericht des anderen Staates anhängig geworden ist. Die lediglich auf dem Zusammenhange be-
ruhende Zuständigkeit eines zweiten Gerichts wird für das Abolitionsrecht des Staates, dem das
einzige an sich zuständige Gericht angehört, erst dann von Bedeutung, wenn die Verbindung der
zusammenhängenden Sachen wirklich eingetreten ist; der bloßen Zulässigkeit einer Verbindung kann
hier eine Bedeutung nicht beigemessen werden. Hat z. B. A. eine Straftat in Preußen und eine
zweite in Sachsen begangen, so schließt die in Sachsen gewährte, die zweite Tat betreffende Abolition
die Verfolgung dieser Tat auch in Preußen aus, wenn sie gewährt wurde, bevor das hinsichtlich der
ersten Tat zuständige preussische Gericht die Untersuchung wegen der zweiten Tat eröffnet hatte. —
Mit Rücksicht auf den in der *StPD.* § 3 (vgl. dort Note 1) aufgestellten Begriff des Zusammenhanges
und den hieraus sich ergebenden Begriff der „einzelnen Strafsache“ muß das Gesagte auch in dem Falle
entsprechende Anwendung finden, wenn bei einer Tat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer u.
beteiligt sind. Hat z. B. A. in Berlin ein Verbrechen begangen, zu dem er in Dresden von dem
dort wohnenden B. angestiftet worden ist, so ist die dem B. in Sachsen gewährte Abolition auch in
Preußen von rechtlicher Wirkung, wenn sie gewährt wurde, bevor das Gericht zu Berlin gegen B.
die Untersuchung eröffnet hatte, — ein Rechtszustand, welcher freilich als unangemessen bezeich-
net werden muß.

II. Die Organe der Strafgerichtsbarkeit.

A. Die Reichsjustizbehörden.

14. Die Organe der Reichsgerichtsbarkeit sind das Reichsgericht und die Reichs-
anwaltschaft. Die Verfassung und Zuständigkeit des Reichsgerichts ist hauptsächlich in Tit. 9
des *GG.* bestimmt; vgl. dort Note 1. In betreff der Reichsanwaltschaft s. § 143 Nr. 1, §§ 149, 150;
in betreff ihrer Zuständigkeit: § 143 Note 3. — Die Geschäfte der Reichsjustizverwal-

§. 12.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

(Einf. § —.)

lungen werden im Namen und unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Reichsjustizamt wahrgenommen.

15. An der Handhabung des den Bundesstaaten zustehenden Strafverfolgungsrechts (Note 5) nehmen die Reichsbehörden nicht teil, und insbes. übt das Reich eine Aufsicht hinsichtlich der Strafverfolgung über die Bundesstaaten nicht aus. Dem Oberreichsanwalt steht zwar die Entscheidung zu, wenn unter den Staatsanwaltschaften verschiedener Bundesstaaten über die Zuständigkeit zur Strafverfolgung Streit entsteht (§ 144 Abs. 3); allein er ist nicht zur Entscheidung darüber berufen, ob überhaupt die Strafverfolgung stattzufinden habe; eine Beschwerde an ihn gegen die hierauf bezüglichen Entschlüsse der Staatsanwaltschaften findet nicht statt. Dem entsprechend sind auch die, die Erhebung der öffentlichen Klage betreffenden Beschlüsse der Oberlandesgerichte (StPD. §§ 170 ff.) einer Beschwerde an das Reichsgericht nicht unterworfen

B. Die gemeinsamen Landesjustizbehörden.

16. Über die Errichtung gemeinsamer Landesjustizbehörden hat das G. V. keine Normen aufgestellt; dieselbe ist somit in allen Beziehungen Gegenstand der Vereinbarung unter den Bundesstaaten (Mot. S. 25). Die zwischen den Bundesstaaten geschlossenen Verträge über Gerichtsgemeinschaften u. sind abgedruckt in Pfafferoths Jahrb. der deutschen Gerichtsverf. 1880 S. 265 ff. Die Verträge Preußens s. auch in der preuß. G. S. 1879 Nr. 13 S. 165 ff., 1904 Nr. 32 S. 245 ff.

17. Insoweit für die erste Instanz (vgl. Note 12) Gerichtsgemeinschaften u. bestehen, bedarf auch die Ausübung des Begnadigungsrechts der vertragsmäßigen Regelung. Denn, wenn bei einem Straffalle innerhalb des Bezirks des gemeinsamen Gerichts mehrere die Zuständigkeit begründende Orte (vgl. StPD. §§ 7, 8) vorhanden sind und der eine Ort in dem einen, der andere in dem andern Staate liegt, so ist sowohl der eine wie der andere Staat zur Strafverfolgung berufen (Note 6), demzufolge aber ist die Frage, für welchen Staat in diesem Falle das Gericht die Strafgerichtsbarkeit ausübe, aus dem Befehl allein nicht zu beantworten. — Vgl. z. B. Art. 18 des Vertrages Preußens mit Oldenburg, betr. den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Landgerichtsbezirk Saarbrücken (G. S. 1879 S. 169), und Art. 19 des Vertrages mit Schwarzburg-Sondershausen, betr. den Anschluß dieses Staates an den Landgerichtsbezirk Erfurt (G. S. 1879 S. 177); in diesen Verträgen ist bestimmt, daß in den aus dem betr. Fürstentum an das Landgericht „erwahrenden“ Straffachen das Begnadigungsrecht dem Großherzoge von D. bzw. dem Fürsten von Schw.-S. verbleibt.

zu § 12.

I. Gerichte.

1. Über den Begriff der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit s. G. S. § 2 Note 2; über das Verhältnis dieser Gerichtsbarkeit zu derjenigen der Sondergerichte: G. S. § 13 Note 15. — Das Reichsgericht gehört nicht bloß in der Eigenschaft als Gericht höchster, sondern auch in der als Gericht erster Instanz zu den ordentlichen Gerichten; vgl. § 136 Nr. 1 u. Note 4 daf.

2. „Die gesetzliche Bezeichnung der Gerichte als Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte schließt es nicht aus, daß für einzelne Gerichte unbeschadet ihres Charakters als Gerichte einer dieser Ordnungen besondere Namen aufrecht erhalten werden, welche durch die sich daran anknüpfenden historischen Erinnerungen besondere Bedeutung haben“ (Mot. S. 25). — In Preußen ist demgemäß durch Kgl. Erlaß v. 1. Sept. 1879 (G. S. S. 587) bestimmt, daß das Oberlandesgericht zu Berlin auch ferner den Namen „Kammergericht“ zu führen hat. — Die Mot. bemerken ferner: „Ebenso wenig ist es ausgeschlossen, ein Landgericht, welches lediglich für eine

einzelne Stadt Gerichtsgewalt hat, als Stadtgericht zu bezeichnen.“ Dieser Meinung läßt sich indes nicht beitreten. Denn in der Bezeichnung „Stadtgericht“ würde nicht ein „besonderer“, d. h. individueller Name, sondern ganz ebenso, wie in den Bezeichnungen „Amtsgericht“ und „Landgericht“, ein Ordnungsname zu finden sein, und die Aufnahme irgend eines neuen Ordnungsnamens neben den im § 12 aufgestellten Bezeichnungen würde der Reichsgesetzgebung widerstreiten und muß daher für unzulässig erachtet werden. Überdies aber würde, wenn sie zulässig wäre, mit ganz demselben Recht, wie einem Landgericht, auch einem ausschließlich für eine Stadt bestellten Amtsgericht der Name „Stadtgericht“ beigelegt werden können.

3. Der Paragraph stellt die staatsrechtlichen Gerichtskörper auf, aus denen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufenen Organe entnommen werden; vgl. Bland S. 61. — Die Ausübung der richterlichen Gewalt in Strafsachen erfolgt teils durch Einzelrichter (Amtsrichter, Untersuchungsrichter), teils durch Kollegien (Strafgerichte), die in einer bestimmten, vom Gesetz vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern (vgl. § 194) zu entscheiden haben. Ein Teil dieser Strafgerichte besteht nur aus Berufsrichtern, während ein anderer Teil derselben aus Berufsrichtern und Laien zusammengesetzt ist. Die Strafgerichte der ersteren Art werden im Gesetz „Strafkammern“ bezw. „Strafsenate“ genannt und durch diese Namen als Abteilungen der gedachten Gerichtskörper gekennzeichnet (vgl. übrigens § 78). Den mit Laien besetzten Strafgerichten dagegen legt das Gesetz besondere Bezeichnungen bei, indem es sie „Schöffengerichte“ bezw. „Schwurgerichte“ nennt. Hinsichtlich dieser Gerichte wird in den Mot. S. 25 bemerkt: „Neben den Amts- und Landgerichten waren die Schöffen- und Schwurgerichte nicht besonders zu nennen. Diesen Gerichten ist im Gesetz nicht die Eigenschaft selbständiger Behörden von dauerndem Bestande beigelegt. Sie werden bei den Amts- und Landgerichten gebildet und stellen eine der Formen dar, in welcher im Strafverfahren die Gerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte in die Erscheinung tritt.“ Vgl. übrigens in betreff des Vorsitzenden des Schwurgerichts: § 83 Abs. 1.

4. Die einzelnen Organe der Strafgerichtsbarkeit sind folgende: a) die Amtsrichter in der Eigenschaft als Einzelrichter (§ 22); — b) die ständigen Untersuchungsrichter der Landgerichte (§ 60) und der für den einzelnen Fall zu bestellende Untersuchungsrichter des Reichsgerichts (StPD. § 184); c) die mit den Amtsgerichten verbundenen, aus einem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehenden Schöffengerichte (GWB. §§ 25, 26); — d) die nach Verschiedenheit ihrer Funktionen mit drei oder mit fünf Richtern besetzten Strafkammern der Landgerichte (§§ 59, 77), einschließlich der auswärtigen, d. h. derjenigen Strafkammern, welche am Sitze eines Amtsgerichts gebildet werden (§ 78); — e) die mit den Landgerichten verbundenen, aus drei Richtern und zwölf Geschworenen bestehenden Schwurgerichte (§§ 79, 81); — f) die aus fünf Richtern bestehenden Strafsenate der Oberlandesgerichte (§§ 120, 124), bezw. (§§ 9, 10 GG. j. GWB.) des obersten Landesgerichts; — g) die aus sieben Richtern bestehenden Strafsenate des Reichsgerichts (§§ 132, 140), sowie in gewissen Fällen der vereingte zweite und dritte Strafsenat (§ 138 Abs. 2), die vereinigten Strafsenate und das Plenum des Reichsgerichts (§ 137, neue Fassung) — Außerdem kommen noch in Betracht: h) die Vorsitzenden der Strafgerichte, insofern ihnen nämlich das Gesetz auch außerhalb der Gerichtssitzungen für gewisse Fälle ein selbständiges Entscheidungsrecht beilegt (vgl. z. B.: StPD. § 124 Abs. 3, §§ 218—220); — i) „beauftragte Richter“; über diesen Begriff s. Tit. 13 Note 6b. Der „ersuchte Richter“ ist stets ein Amtsrichter (GWB. § 158), also schon unter a) inbegriffen. — In betreff der von den Landgerichten (jedoch nicht von den Strafkammern) wahrzunehmenden, auf die Bildung der Schwurgerichte bezüglichen Verwaltungsgeschäfte s. §§ 89, 91.

5. Über die Terminologie der StPD bezüglich der Organe der Strafgerichtsbarkeit s. die Noten zu Buch 1 das.

6. In betreff der den einzelnen Organen der Strafgerichtsbarkeit zugewiesenen Amtsbezüge s. die Noten zur StPD. Buch 1 Abschn. 2.

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Straffachen. für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden

II. Gliederung der Gerichte und Geschäftskreis der einzelnen Arten von Gerichten (sachliche Zuständigkeit im weiteren Sinne).

7. In Straffachen beruht die Gliederung der Gerichte und die Verschiedenheit ihres Geschäftskreises in sachlicher Hinsicht (sachliche Zuständigkeit i. w. S.): a) auf dem Bestehen mehrerer Instanzen; b) darauf, daß das Verfahren erster Instanz in verschiedene Stadien (Vorverfahren, Hauptverfahren) zerfällt; c) darauf, daß das erkennende Gericht erster Instanz für die verschiedenen Arten von Straffachen verschieden gebildet wird, oder m. a. W.: daß es mehrere Arten (Ordnungen) erkennender Gerichte erster Instanz gibt, unter welche die Straffachen mit Rücksicht hauptsächlich auf die Art (Schwere) der strafbaren Handlungen verteilt sind. Das Nähere in betreff des Geschäftskreises der einzelnen Arten von Gerichten s. in den Noten zu Tit. 3, 4, 5, 6, 8, 9; hier ist nur folgendes hervorzuheben:

a. In betreff der Instanzen: a) Die Amtsgerichte, die Schöffengerichte und die Schwurgerichte sind Erstinstanz-Gerichte. Die Landgerichte sind sowohl Erstinstanz-Gerichte wie auch Oberinstanz-Gerichte (Berufungs- und Beschwerde-Gerichte). Die Oberlandesgerichte und das oberste Landesgericht sind nur Oberinstanz-Gerichte (Revisions- und Beschwerde-Gerichte). Das Reichsgericht ist vornehmlich Oberinstanz-Gericht (Revisionsgericht; vgl. § 136 Note 10); daneben ist es für gewisse Straffachen das Gericht erster und einziger Instanz. — β) Es gibt in Straffachen der Regel nach nur zwei Instanzen. In betreff der Rechtsmittel gege: Urteile machen die schöffengerichtlichen Sachen eine Ausnahme, indem gegen das Urteil des Schöffengerichts die Berufung an die Strafkammer (§ 76) und gegen das Urteil der Berufungsinstanz die Revision an das Oberlandesgericht bzw. oberste Landesgericht (§ 123 Nr. 2), in gewissen Fällen an das Reichsgericht (§ 136 Abs. 2), stattfindet. In betreff der Beschwerde gegen Beschlüsse sind Ausnahmen im GWO. § 160 und in der StPD. § 352 vorgesehen. Im übrigen s. über den Instanzenzug die Noten zur StPD. §§ 346, 354, 371. — γ) In betreff sonstiger Funktionen, welche den Oberinstanz-Gerichten in Straffachen zuziehen, s. StPD. §§ 4, 12, 13, 14, 15, 19, 27, 170 u. Note 4 zu Buch 1 Abschn. 2 das. Vgl. noch GG. z. GWO. § 2 Note 3 b.

b. In betreff der verschiedenen Stadien des Verfahrens erster Instanz: a) In dem Vorverfahren wird die Strafgerichtsbarkeit teils durch die Amtsrichter (StPD. §§ 160, 163, 164, 183), teils durch die Untersuchungsrichter (§ 182) und, soweit Kollegialentscheidungen erforderlich sind, durch die Strafkammern (vgl. StPD. Buch 2 Abschn. 3 Note 3) ausgeübt. In betreff der reichsgerichtlichen Straffachen s. GWO. § 138 Abs. 1, StPD. § 184. — β) In dem Hauptverfahren erfolgt die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit durch die Schöffengerichte, die Strafkammern, die Schwurgerichte und das Reichsgericht: in gewissen Fällen (StPD. § 211 Abs. 2, GG. z. StPD. § 3 Abs. 3) erkennen die Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen. — In schöffengerichtlichen Straffachen werden die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen durch die Amtsrichter (§ 30 Abs. 2), in schwurgerichtlichen Straffachen die außerhalb der Dauer der Sitzungspreside erforderlichen durch die Strafkammern der betr. Landgerichte (§ 82, § 99 Abs. 2) erlassen.

c. In betreff der sachlichen Zuständigkeit der erkennenden Gerichte erster Instanz s. die Noten zur StPD. § 1.

In betreff der Gültigkeit von Untersuchungs-handlungen, welche von einem sachlich unzuständigen Gericht vorgenommen werden, s. StPD. § 20 Note 4.

Zu § 13.

1. Durch den Paragraph soll der Geschäftskreis der ordentlichen Gerichte (vgl. GG. § 2 Note 2, 3) bestimmt werden; die getroffene Bestimmung ist indes — wenigstens in Ansehung der Straffachen —

oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

(Entw. § 2.)

Keine glückliche. Ihr Fehler besteht darin, daß sie zwei ganz verschiedene und gar nicht zusammenhängende Fragen mit einander in Zusammenhang gebracht hat, nämlich die Frage: welche Rechtsfachen vor die Gerichte (Justizbehörden), im Gegensatz zu den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, gehören, also Justizsachen seien, und die andere Frage: inwieweit die Justizsachen vor die ordentlichen Gerichte oder aber vor besondere Gerichte (Sondergerichte) gehören. Das Zusammenwerfen beider Fragen hat dahin geführt, daß der Paragraph in betreff der Strafsachen etwas nicht ganz Richtiges ausspricht. Es sind nämlich auch diejenigen Sachen, welche der Strafgewalt einer Verwaltungsbehörde unterliegen, dem gerichtlichen Verfahren nicht unbedingt entzogen (Note 6), und falls ein solches eintritt, gehören sie vor die ordentlichen Gerichte, während der Wortlaut des Paragraphen besagt, daß Strafsachen der gedachten Art nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören. Vgl. ferner Note 9c.

1. Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten für die Entscheidung von Strafsachen.

2. a. Die Reichsgesetzgebung hat, gleich der meisten früheren Landesgesetzgebungen, den Grundsatz: daß kriminelle Strafen (vgl. hierüber und über den Begriff „Strafsachen“: Note 2 zu § 3 des GG. z. StPD.) nur von den Gerichten verhängt werden dürfen, nicht ausnahmslos festgehalten, sondern in beschränktem Maße auch ein Strafverfahren im Verwaltungswege (Verwaltungs-Strafverfahren, außergerichtliches Strafverfahren) für statthaft erachtet, und zwar hat sie teils selbst ein solches Verfahren angeordnet (Note 3), teils die landesgesetzliche Anordnung desselben zugelassen (Note 4). — Durch diese Anordnung bzw. Zulassung für bestimmte Arten von Strafsachen ist aber zugleich für alle übrigen die Unzulässigkeit eines Verwaltungs-Strafverfahrens ausgesprochen; mithin sind die etwaigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche ein solches Verfahren noch für andere als die gedachten Arten von Strafsachen gestatteten, außer Kraft getreten.

b. Innerhalb der Grenzen, in welchen ein Verwaltungs-Strafverfahren zugelassen ist, ist nicht bloß das landesgesetzlich bereits bestehende Verfahren dieser Art statthaft geblieben, sondern die Landesgesetzgebung auch stets befugt, ein solches Verfahren neu einzuführen. Vgl. GG. z. StPD. § 6 Nr. 3.

3. Reichsgesetzlich angeordnet (vgl. GG. z. StPD. § 5 Abs. 1) ist ein Verwaltungs-Strafverfahren:

- a. für Post-Strafsachen (Post-Ges. v. 28. Okt. 1871 §§ 34 ff.);
- b. für gewisse Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) § 122 das. und für die Zuwiderhandlungen gegen § 1 des Ges. v. 2. Juni 1902 (RGBl. S. 212), betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrtschiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (§ 8 das.) und gegen gewisse Zuwiderhandlungen gegen das Ges. v. 2. Juni 1902 (RGBl. S. 215), betr. die Stellenvermittlung für Schiffaleute (§ 9 Abs. 2 das.). Das Verfahren ist geregelt durch die Vdn., betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern, v. 13. März 1903 (RGBl. S. 42).

Vgl. diese Gesetze unten in Abt. III.

4. Zugelassen (der landesgesetzlichen Anordnung überlassen) ist ein Verwaltungs-Strafverfahren:

- a. für Übertretungen (im Sinne des StGB. § 1);
- b. für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (Zoll- und Steuer-Strafsachen).

In betreff dieses Verwaltungs-Strafverfahrens (a, b) s. GG. z. StPD. § 6 Nr. 3 u. StPD.

§§ 453 ff., §§ 459 ff., und hiñſichtlich der Rechtsſhilfe das Gej. über den Beiſtand bei Einziehung von Abgaben und Vollſtreckung von Vermögensſtrafen v. 9. Juni 1895 (RGBl. S. 256).

5. Bei dem reichsgesetzlich angeordneten Verwaltungs-Eſtrafverfahren (Note 3) ſind die Poſtbehörden bzw. die Seemannsämter die zuſtändigen Verwaltungsbehörden. Für das reichsgesetzlich zugelassene Verfahren (Note 4) hat die Landesgeſetzgebung die zuſtändigen Behörden zu beſtimmen.

6. Gegen jede im Verwaltungswege ergangene, eine Strafe verhängende Entſcheidung ſteht dem Beſchuldigten binnen einer beſtimmten Friſt der Antrag auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung zu; mithin ſind auch die in Note 3, 4 bezeichneten Straffachen der Strafgewalt der Gerichte nur bedingt, nämlich nur dann entzogen, wenn der Beſchuldigte ſich bei der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde beruhigt. Dieſe grundsätzliche Einſchränkung des Verwaltungs-Eſtrafverfahrens findet ſich ausgeſprochen: hiñſichtlich der Sachen, für welche dieſes Verfahren reichsgesetzlich angeordnet iſt, in den betreffenden Spezialgeſetzen: Poſt-Gef. § 35, Seemannsordnung § 124; hiñſichtlich der Sachen, für welche daſſelbe reichsgesetzlich zugelassen iſt: in der StPD. § 453 Abſ. 3, § 459 Abſ. 2. — Ubrigens wird in Vorſtehendem vorausgeſetzt, daß die Verwaltungsbehörde eine förmliche Entſcheidung erlaſſen hat; in beſtref des ſog. Submiſſionsverfahrens ſ. StPD. Buch 6 Abſchn. 3, Note 2. b.

7. a. Abgesehen von dem vorſtehend (Note 6) bezeichneten Grundsatz hat die Reichsgesetzgebung allgemeine Normen über das Verhältnis des Verwaltungs-Eſtrafverfahrens zu dem gerichtlichen Verfahren nicht aufgeſtellt. Ob in gewiſſen Fällen oder unter gewiſſen prozeſſualen Vorausſetzungen (z. B. wegen der Notwendigkeit einer Vernehmung von Zeugen) das Verwaltungsverfahren ausgeſchloſſen ſei; ob es der Verwaltungsbehörde geſtattet ſei, ſich nach ihrem Ermessen auch in anderen Fällen der Entſcheidung zu enthalten; ob der Beſchuldigte ſchon während des Laufes des Verwaltungsverfahrens den Antrag auf gerichtliche Unterſuchung ſtellen dürfe und ob alſdann durch den Antrag das Entſcheidungsrecht der Verwaltungsbehörde in Wegfall komme, zc. — alle dieſe Fragen ſind bei den verſchiedenen, hier in Betracht kommenden Arten von Straffachen lebendig nach den betreffenden (Reichs- oder Landes-) Spezialgeſetzen zu beantworten. — Inbeſ. gilt dieſ in beſtref der Frage: ob die gerichtliche Unterſuchung nur durch einen Antrag der Verwaltungsbehörde oder des Beſchuldigten veranlaßt werden könne, alſo mangel eines ſolchen Antrages ausgeſchloſſen, oder ob umgekehrt auch ohne ſolchen Antrag ein Einſchreiten der Staatsanwaltschaft und die Eröffnung der gerichtlichen Unterſuchung ſtatthaft ſei. Ubrigens iſt die Verfolgung des betr. (Poſt-, Zoll-, Steuer- zc.) Delikts durch die Staatsanwaltschaft ſchlechthin für zuläſſig zu erachten, wenn mit ihm eine andere, durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgende ſtrafbare Handlung, z. B. eine Urkundenfäſchung, ideell (StrGB. § 73) konkurriert.

b. In beſtref der Entſcheidung eines Streites über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges ſ. § 17.

8. Das Strafverfahren im Verwaltungswege findet ſich in den Reichsjuſtizgeſetzen an drei Stellen erwähnt, nämlich: a) im GVG. § 13; b) im GG. z. StPD. § 6 Nr. 3; c) in der StPD. Buch 6 Abſchn. 2, 3. Vgl. auch GG. z. StPD. § 5 Abſ. 2.

II. Beſondere Gerichte (Sondergerichte) für Straffachen.

9. a. Sondergerichte für Straffachen ſind teils reichsgesetzlich beſtellt, teils iſt deren Beſtellung reichsgesetzlich zugelassen, d. h. der Landesgeſetzgebung überlaſſen. — Inſoweit in einzelnen Bundesſtaaten noch andere als die vorgedachten Sondergerichte beſtanden, ſind ſie durch die Einführung des GVG. a u f g e h o b e n (Mot. S. 36). Dieſ gilt u. a. von den Univerſitätsgerichten in ihrer Eigenschaft als Gerichten der ſtreitigen Gerichtsbarkeit (für Preußen vgl. § 13 des Ausf.-Gej. v. 24. April 1878). Vgl. ferner § 14 Note 2.

b. Diejenigen zugelassenen Sondergerichte, welche bei Einführung des GVG. beſtanden, beſtehen von ſelbſt ſo lange fort, als nicht die Landesgeſetzgebung ſie aufhebt. Die letztere

ist aber auch jederzeit befugt, solche Gerichte einzusetzen (Mot. S. 26). Eine Abweichung f. im GG. § 7 Note 8.

c. Insofern die Landesgesetzgebung von der Befugnis zur Aufrechterhaltung oder Einsetzung der Sondergerichte nicht Gebrauch macht, gehören die betreffenden Sachen nach der allgemeinen Regel vor die ordentlichen Gerichte, ohne daß es einer besonderen landesgesetzlichen Bestimmung hierüber bedarf (Mot. S. 26). Es ergibt sich hieraus, daß die Fassung des § 13 insofern eine ungenaue ist, als nicht schon die Zulassung, sondern erst das Bestehen der Sondergerichte das entscheidende Moment hinsichtlich der Einschränkung des Geschäftskreises der ordentlichen Gerichte bildet. Es müßte heißen: „oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder reichsgesetzlich zugelassen und landesgesetzlich bestellt sind“. — Vgl. GG. § 2 Note 2 b, § 3 Note 2.

10. Reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte für Strafsachen sind:

- a. die Militärgerichte (vgl. GG. § 7 u. Note 1, 2 das.);
- b. die Konsulargerichte sowie die Gerichte in den deutschen Schutzgebieten (vgl. die in Note 4 zu Tit. 2 zit. Gef.); a. R. v. Kries S. 73 und StRz. V. 6, jetzt auch Strudmann u. Koch II. S. 493 und Ven.-Beling S. 467 Note 10, welche diese Gerichte den ordentlichen Gerichten zuzählen.

11. Teils als reichsgesetzlich bestellte, teils als zugelassene Sondergerichte sind die Kriegsgerichte und Standrechte anzusehen, deren Einsetzung in Ausnahmeständen erfolgen darf. Hierüber f. § 16 u. die Noten das.

12. Reichsgesetzlich zugelassen sind folgende Sondergerichte für Strafsachen:

- a. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzoll-Gerichte (§ 14 Nr. 1);
- b. Gewerbegerichte (§ 14 Nr. 4; vgl. Note 6 das.);
- c. besondere Gerichte, namentlich auch Austrägalgerichte, für das Verfahren gegen Mitglieder der landesherrlichen Familien (GG. § 5);
- d. Austrägalgerichte für das Verfahren gegen Standesherrn (GG. § 7);
- e. besondere Gerichte (Staatsgerichtshöfe) für das Verfahren gegen Minister (oder andere in ähnlicher Stellung befindliche Beamte) wegen Verfassungsverletzung. Das Gesetz selbst führt zwar diese Gerichte nicht auf; die Erwähnung derselben ist jedoch lediglich deshalb unterblieben, weil man die Zulässigkeit ihres Fortbestehens für selbstverständlich angesehen hat. Die Mot. bemerken: daß bei diesen Gerichten „lediglich staatsrechtliche Verhältnisse in Frage seien, auf deren Regelung die Bestimmungen des GG. sich nicht erstrecken“ (Mot. z. GG. S. 30), und ferner: daß hier „die Entscheidung nicht durch die Gerichte als Organe der Rechtspflege, sondern durch einen Staatsgerichtshof erfolge“ (Mot. z. StPD. S. 233). Durch diese Erwägungen wird freilich die Übergehung der gedachten Gerichte im Gesetzestext nicht gerechtfertigt. Denn für den Begriff der Strafsache kann es nicht darauf allein ankommen, ob staatsrechtliche Verhältnisse in Frage stehen (was ja bei vielen Strafsachen, z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen kirchenpolitische Gesetze, der Fall ist); sondern es kommt vor allem darauf an, ob kriminelle Strafen zu verhängen sind, und wenn den sog. Staatsgerichtshöfen die Verhängung solcher Strafen zusteht, so müssen diese Gerichtshöfe den Strafgerichten im Sinne des GG. und der StPD. zugezählt werden.

Einer Erwähnung bedürfen hier noch:

die Behörden (Gerichte), welche zur Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den Justiz- und den Verwaltungsbehörden berufen sind. Das Bestehen derartiger Behörden bleibt auch ferner statthaft (§ 17). Dieselben gehören indes nicht zu den Gerichten im Sinne des GG. und der Prozeßordnungen, da sie eben nur über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden, nicht aber Strafurteile oder Civilurteile zu erlassen haben;

§. 14.

Als besondere Verichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte;

die Disziplinargerichte. Dieselben bleiben von dem **OVG.** unberührt, da die Disziplinarsachen nicht zu den Strafsachen im Sinne der **StPD.** und folglich die Disziplinargerichte nicht zu den Verichten im Sinne des **OVG.** gehören; vgl. **EG.** z. **StPD.** § 3 u. **Not. S.** 30.

13. Die Zulassung der Sondergerichte erstreckt sich gleichmäßig auf alle **Instanzen**; die Landesgesetzgebung darf mithin in den betr. Sachen auch die Oberinstanzgerichte nach ihrem Ermessen einrichten. Vgl. **EG.** § 3 Abs. 2.

14. Auf Grund der Bestimmung des **EG.** § 4 ist es nicht bloß statthaft, ein Sondergericht mit Richtern, die zugleich Mitglieder eines ordentlichen Gerichts sind, zu besetzen, sondern auch ein bestimmtes ordentliches Gericht oder eine Abteilung eines solchen Gerichts oder mehrere solche Gerichte zugleich als Sondergerichte für gewisse Rechtsfachen zu bestellen, z. B. einem bestimmten ordentlichen Verichte die Verichtsbarkeit über die Mitglieder der landesherrlichen Familie zu übertragen (in betreff Preußens s. **EG.** § 5 Note 2). — Vgl. **EG.** § 3 Abs. 1 und Note 4 das.

15. In betreff des Verhältnisses der ordentlichen Verichtsbarkeit zu der Sondergerichtsbarkeit, d. h. zu der Verichtsbarkeit der reichs- und landesgesetzlich bestellten Sondergerichte, ist folgendes zu bemerken:

a. Jede der beiden Verichtsbarkeiten ist eine ausschließliche. Demzufolge ist es nicht statthaft, zusammenhängende Strafsachen, von denen die eine zur Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts, die andere zu der eines Sondergerichts gehört, verbunden (vgl. **StPD.** §§ 2, 4) vor eines dieser Verichte zu bringen. — Ebensovienig wird ein Vericht, bei welchem irrigerweise eine seiner Verichtsbarkeit nicht unterliegende Strafsache anhängig gemacht worden ist, dadurch zuständig, daß der Beschuldigte sich stillschweigend oder ausdrücklich der Entscheidung dieses Gerichts unterwirft; vielmehr muß das Vericht, sobald seine Unzuständigkeit erhellt, dieselbe von Amts wegen aussprechen.

b. Mit Rücksicht darauf, daß die Landesgesetzgebung befugt ist, die Verichtsbarkeit in solchen Sachen, für welche Sondergerichte zugelassen sind, auch den ordentlichen Verichten als solchen zu übertragen (**EG.** § 3 Abs. 1 u. Note 4 das.), ist dieselbe auch für befugt zu erachten, hinsichtlich dieser Sachen Abweichungen von dem unter a) aufgestellten Grundsatz vorzuschreiben, jedoch nur in der Richtung, daß Sachen, die an sich vor ein Landesgesetzlich bestelltes Sondergericht gehören, in den unter a) gedachten Fällen der Entscheidung eines ordentlichen Gerichts unterworfen werden dürfen. Dagegen steht umgekehrt es der Landesgesetzgebung nicht zu, Sachen, welche reichsgesetzlich schlechthin der ordentlichen Verichtsbarkeit angehören, der letzteren zu entziehen und sie der Entscheidung eines Sondergerichts zu unterwerfen.

c. Der Fall eines zwischen einem ordentlichen Vericht und einem Sondergericht bestehenden Streites über die Zuständigkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen (vgl. § 17 Note 4). Besteht für die beiden streitenden Verichte ein gemeinsames oberes Vericht (vgl. in betreff des Reichsgerichts: **EG.** § 3 Abs. 2), so wird dieses den Streit zu entscheiden haben. Beim Mangel eines gemeinsamen oberen Verichts aber fehlt es an einem Mittel zur Beseitigung des Streites; insbes. kann dieser alsdann nicht durch das Reichsgericht entschieden werden, da die Entscheidungen des letzteren nur für die ihm untergeordneten Verichte maßgebend sind. Es würde daher zur Beseitigung des Streites äußerstenfalles eines Aktes der Gesetzgebung bedürfen. — In betreff der Militärgerichte vgl. **EG.** § 7 Note 4b.

16. In betreff der Anwendbarkeit der **StPD.** auf das Verfahren der Sondergerichte s. **EG.** z. **StPD.** § 3 u. Note 3 das.

Zu § 14.

1. Im allgemeinen sind hier die Bemerkungen zu § 13 unter II zu vergleichen.

2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallaften, bei Separationen, Kon-
solidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen
und dergleichen obliegt;
3. Gemeindeggerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrecht-
liche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die
Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen
die Entscheidung der Gemeindeggerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden
Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen
Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als
Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche
in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 16, 20
der Zivilprozessordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

(Entw. § 8.)

Zu Nr. 1.

2. Die unter Nr. 1 bezeichneten Gerichte sind deshalb bestehen geblieben, weil sie auf Staats-
verträgen beruhen und einen internationalen Charakter haben. — Bei den Wese-
r-Zollgerichten und den Redar-Schiffahrtsgerichten war letzteres nicht der Fall; diese Gerichte
sind daher durch die Einführung des WZ. aufgehoben (Mot. S. 26).

3. Die Rheinschiffahrtsgerichte sind eingesetzt durch die Rheinschiffahrtsordnung
vom 31. März 1831 (GS. S. 73) und beruhen in ihrer gegenwärtigen Einrichtung auf der Rev.
Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 Art. 33—40 (GS. 1869 S. 814) nebst Zusatzartikel vom
18. Sept. 1895 (GS. 1898 S. 265) und Abänderung v. 4. Juni 1898 (GS. 1900 S. 9), bei welcher
außer den deutschen Rheinuferstaaten auch die Niederlande beteiligt sind. Die Strafgerichts-
barkeit dieser Gerichte erstreckt sich auch auf alle Zuwiderhandlungen gegen die Schiffahrts- und
strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 a. a. D.).

Für Preußen s. Gef., betr. die Rheinschiffahrtsgerichte, v. 8. März 1879 (GS. S. 129)
und Gef., betr. die Ausführung der Rev. Rheinschiffahrtsakte v. 17. März 1870 (GS. S. 187).
— Als Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz sind durch Vbn. v. 1. Sept. 1879 (GS. S. 609)
25 Amtsgerichte bestellt. Vgl. dazu die Vbn. v. 20. Aug. 1900, betr. die Errichtung eines Rhein-
schiffahrtsgerichts in Ruhrort (GS. S. 314) nebst der die Bezirkgrenze betr. Vbn. v. 28. Sept. 1905
(GS. S. 371). Gericht zweiter Instanz ist, soweit nicht in dieser Instanz die Centralkommission
der Rheinuferstaaten in Mannheim zu entscheiden hat, nach § 1 des Gef. v. 8. März 1879 das Ober-
landesgericht zu Köln. Vgl. WZ. § 13 Note 14, 13.

4. Die Elbzollgerichte beruhen auf der Elbschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821 Art. XXVI.
(GS. 1822 S. 20) und der Additionalakte v. 13. April 1844 §§ 46 ff. (GS. S. 468). Bei diesen
Staatsverträgen ist außer den deutschen Elbuferstaaten auch Osterreich beteiligt. Nachdem durch
das Gef. v. 11. Juni 1870 (WZ. S. 416) der Elbzoll aufgehoben worden ist und somit die Zoll-
strafsachen in Wegfall gekommen sind, erstreckt sich die Strafgerichtsbarkeit der Elbzoll-
gerichte nur noch: a) auf Übertretungen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiff-
oder Floßführer, deren Diensteute, Passagiere oder Schiffszieher; b) auf Exzesse, welche die zur
Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffzuge gehörenden Personen gegen einander oder
gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbschiffahrtspolizeibeamten begehen, sofern nicht
die betr. Handlung ein Vergehen oder Verbrechen darstellt (Addit.-Akte v. 13. April 1844 § 47).

Für Preußen s. Gef., betr. die Elbzollgerichte, v. 9. März 1879 (GS. S. 132). Nach § 1
desselben sind Elbzollgerichte erster Instanz die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

(Entw. § 4.)

§. 16.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

(Entw. § 5.)

der durch die Abbit.-Akte bestimmten Grenzen berührt werden, und Elbzollgerichte zweiter Instanz die betr. Landbezirke.

Zu Nr. 2, 3.

5. Den unter Nr. 2, 3 bezeichneten Gerichten steht eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu. — Die in Nr. 3 angezogenen §§ 16, 20 G.P.D. sind auf Grund des Ges., betr. die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Letzte verschiedener Reichsgesetze, v. 17. Mai 1898 (R.Wbl. S. 342) § 1 Abs. 2, in der neuen Fassung des G.P.G. an Stelle der in der ursprünglichen Fassung angezogenen entsprechenden §§ 18, 21 der früheren Fassung der G.P.D. gesetzt worden.

Zu Nr. 4.

6. Da unter Nr. 4 nicht, wie unter Nr. 2, 3, von einer Beschränkung der Gerichtsbarkeit auf Zivilsachen die Rede ist, so ist die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit durch die Gewerbegerichte reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen. Die Gewerbegerichte des R.Ges., betr. die Gewerbegerichte, v. 29. Juli 1890 (R.Wbl. S. 141, neue Fassung: R.Wbl. 1901 S. 353), sind für Strafsachen ohne Bedeutung.

Zu § 15.

1. Die Gerichte sind Behörden entweder des Reichs oder eines Bundesstaates bzw. des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

2. Der Ausdruck „Privatgerichtsbarkeit“ umfaßt sowohl die standesherrliche Gerichtsbarkeit wie die ritterschaftliche und städtische Patrimonialgerichtsbarkeit (Mot. S. 31, 32).

3. Übrigens finden, wie das G.P.G. überhaupt (vgl. G.G. § 2 Note 3), so auch die Vorschriften des § 15 nur auf die streitige Gerichtsbarkeit Anwendung.

Zu § 16.

1. Wie die Mot. S. 34 hervorheben, verbietet der Paragraph nicht bloß der Staatsverwaltung, sondern auch der einzelstaatlichen Gesetzgebung die Einsetzung von Ausnahmegerichten. „Die durch das Reich bestimmte Ordnung der Gerichte darf nur reichsgesetzlich, nicht mehr staatsgesetzlich verrückt werden.“

2. „Gesetzlich“ ist nicht gleichbedeutend mit „an sich zuständig“; vielmehr ist auch derjenige Richter ein gesetzlicher im Sinne des § 16, der auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift berufen ist, an die Stelle des an sich zuständigen Richters zu treten (vgl. z. B. E.P.D. § 15, § 394 Abs. 2).

3. Daß der Paragraph die Ausdrücke „Kriegsgerichte“ und „Standrechte“ nebeneinander gebraucht, hat seinen Grund darin, daß die Benennung dieser Ausnahmegerichte in

den verschiedenen Bundesstaaten noch keine gleichmäßige ist. Theils nämlich werden diese Gerichte Standrechte oder Standgerichte genannt, so namentlich in Bayern, theils heißen sie Kriegsgerichte, so insbes. in Preußen (die preuß. Mil.-Strafgerichtsordnung § 61 und ebenso die neue deutsche Militärstrafgerichtsordnung §§ 38 ff., §§ 49 ff. verstehen unter Standgerichten und Kriegsgerichten etwas anderes: nämlich die eigentlichen Militärgerichte niederer und höherer Ordnung).

4. a. Der Art. 68 der Reichsverfassung bestimmt:

„Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.)“

Das hier gedachte Reichsgesetz ist bis jetzt nicht ergangen; zur Zeit also würde im Falle eines vom Kaiser erklärten Kriegszustandes auch in betreff der Einsetzung von Kriegsgerichten das erwähnte preuß. Gesetz (s. dasselbe unten in Abt. III.) maßgebend sein. Insbesondere würde sich auch die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Kriegsgerichte in dem gedachten Falle lediglich nach den Vorschriften jenes Gesetzes und nicht nach den betr. Landesgesetzen bestimmen. — Die Kriegsgerichte, deren Einsetzung infolge einer Anordnung des Kaisers stattfindet, sind den reichsgesetzlich bestellten Sondergerichten beizuzählen; vgl. § 13 Note 11.

b. Für Bayern gilt das unter a. Bemerkte nicht; vielmehr sind dort einstweilen die landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft geblieben. Es sagt nämlich die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung:

„Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5 — — zur Anwendung.“

In diesem Bündnisvertrage aber ist unter III. § 5 bestimmt:

„Die Artikel 61. bis 68. (der Reichsverfassung) finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Teil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.“

Außerdem kommt hier noch § 7 des Gef. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (RGBl. S. 87), in Betracht. Dort ist mit Bezug auf den (materiellen Straf-) Vorschriften für den Fall des Kriegszustandes enthaltenden) § 4 des GG. z. StGB. vom 31. Mai 1870 bestimmt:

„An Stelle der Vorschriften des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.“

5. Was die übrigen Bundesstaaten betrifft, so ist, wie abweichend von früheren Auflagen dieses Kommentars anzunehmen sein wird, die durch Landesgesetz etwa begründet gewesene Befugnis der Landes-Staatsgewalt, unter gewissen Voraussetzungen Kriegsgerichte oder Standrechte einzusetzen, durch die Reichsverfassung aufgehoben, da die Verhängung des Kriegszustandes, gleichviel aus welchem Grunde sie erfolgt, ihrer Wirkung nach stets eine militärische Maßregel ist und daher nur vom Bundesfeldherrn ausgehen kann. Gl. U. Laband, Staatsr. des D. R. 4. Aufl. IV. S. 45, Jörn, Staatsr. des D. R. 2. Aufl. Bd. I. S. 198, Hänel, Staatsr. Bd. I. S. 440, Arndt, Verf. d. D. R. 2. Aufl. S. 292, Derselbe, Staatsr. des D. R. S. 475, und jetzt auch Seydel, Komm. zur Verf.-Urk. f. d. D. R. 2. Aufl. S. 379; a. M. U. v. Mohl, Reichsstaatsr. S. 90, v. Rönne, Staatsr. des D. R. Bd. I. S. 87.

6. Vgl. noch § 30 des Preß-Gef. v. 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65).

§. 17.

Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

(Entw. i —.)

Zu § 17.

1. Der Fall, wenn eine Verwaltungsbehörde der gerichtlichen Verfolgung eines ihr untergeordneten Beamten widerspricht und demzufolge eine Vorentscheidung für die Zulässigkeit der Verfolgung erforderlich wird, stellt eine „Streitigkeit über die Zulässigkeit des Rechtswegs“, wie § 17 sie im Auge hat, nicht dar. Dieser Fall ist in § 11 des GG. besonders behandelt.

2. Für Strafsachen ist demnach die Bestimmung des § 17 nur von geringer Bedeutung. Zwischen einem Strafgericht und einer Verwaltungsbehörde könnte ein Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs nur dann entstehen, wenn bei einem Delikt, welches Gegenstand eines Verwaltungs-Strafverfahrens (§ 13 Note 2—8) sein kann, das Gericht die Untersuchung eröffnete, ohne daß die Vorbedingungen für das gerichtliche Verfahren erfüllt wären (vgl. § 13 Note 7a). Laßt z. B. das für das betr. Verwaltungs-Strafverfahren maßgebende Gesetz das gerichtliche Verfahren nur zu, wenn die beteiligte Verwaltungsbehörde oder der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung anträgt, und wäre gleichwohl ohne einen solchen Antrag das gerichtliche Verfahren eingeleitet worden, so wäre die Möglichkeit eines Kompetenzkonflikts, sofern die Erhebung eines solchen landesgesetzlich zugelassen ist, gegeben. Fälle dieser Art werden wohl nur selten vorkommen. — In Preußen ist die Erhebung eines derartigen Kompetenzkonfliktes in Strafsachen gänzlich ausgeschlossen; Vdn. v. 1. Aug. 1879, § 4 (GE. S. 573).

3. Vgl. den, den § 17 ergänzenden § 17 des GG.

4. Der Fall, wenn nicht über die Zulässigkeit des Rechtswegs überhaupt, sondern darüber gestritten wird, ob die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder diejenige eines Sondergerichts begründet sei, wird von der Vorschrift des § 17 nicht berührt; vgl. § 13 Note 15c u. GG. § 7 Note 4b. Gl. A. Struckmann u. Koch II S. 502, Thilo S. 27, Stenglein Note zu § 17, v. Kries S. 115; a. M. Keller S. 30.

§. 18.

Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

(Entw. § 6.)

Zu § 18.

1. Die hier aufgestellten Beschränkungen der Gerichtsbarkeit beruhen auf den Grundsätzen des Völkerrechts und theilweis auch auf der Reichsverfassung (Note 6). Das Nähere über die sog. *Territorialität* bei: Heffter-Gefflen, Völkerrecht, 8. Aufl., S. 433 ff.; Berner, Wirkungskreis S. 206 ff.; v. Bar, Internat. Privat- und Strafr. S. 572 ff., 2. Aufl. II. S. 621 ff.; v. Kries, im Arch. für öffentl. R. V. S. 388 ff.; Böhm, Handb. des Rechtshilfeverfahrens S. 38 ff. — In betreff des zweiten Satzes des Paragraphen („Sind diese“ u.) sagen die Mot. S. 35: „Nach der Ansicht der Völkerrechtler sind diplomatische Personen, wenn sie in einem bauernden U n t e r t a n e n v e r h ä l t n i s s e zu demjenigen Staate stehen, bei welchem sie beglaubigt sind, nur insofern von dessen Gerichtsbarkeit befreit, als dieser Staat sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. Im Verhältnisse zum Deutschen Reiche muß die Reichsangehörigkeit als entscheidend angesehen werden; dies bringt der zweite Satz des § 18 zum Ausdruck.“

2. Die Bezeichnung „inländische Gerichtsbarkeit“ umfaßt sowohl die Gerichtsbarkeit des Reichs (§ 136 Nr. 1) wie auch diejenige der Bundesstaaten. Vgl. oben Note 2, 5 zu Tit. 2.

3. Die Bezeichnung „Chefs und Mitglieder“ der Missionen ist gewählt, um eine möglicherweise nicht erschöpfende Aufzählung der Botschafter, Gesandten, Minister-Residenten, Geschäftsträger, Legations-Sekretäre und Attaches zu vermeiden (Mot. S. 35)

4. Der Abf. 2 hat sowohl diejenigen Gesandten u. im Auge, welche von einer a u s w ä r t i g e n (nichtdeutschen) Macht bei einem deutschen Bundesstaate beglaubigt sind, wie auch diejenigen, welche ein B u n d e s s t a a t bei einem anderen Bundesstaate beglaubigt. So ist z. B. der preussische Gesandte in München der Gerichtsbarkeit der bayerischen Gerichte nicht unterworfen.

5. Die bei einem Bundesstaate beglaubigten Gesandten u. sind nach dem Wortlaut des Abf. 2 nur von der Gerichtsbarkeit d i e s e s S t a a t e s, nicht aber von derjenigen des Reichs (§ 136 Nr. 1) oder der anderen Bundesstaaten ermächtigt.

6. Nach dem Schlusse des Paragraphen sind die nichtpreussischen Mitglieder des B u n d e s r a t s der Gerichtsbarkeit der preussischen Gerichte nicht unterworfen. Dies beruht auf Art. 10 der Reichsverfassung, welcher lautet:

„Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.“

Übrigens ist die Bestimmung des Schlusses eine unbedingte und ihre Anwendbarkeit daher nicht auf die Zeit beschränkt, während welcher die Mitglieder des Bundesrats in ihrer Eigenschaft als solche in B e r l i n a n w e s e n d sind.

7. Aus § 18 ergibt sich nicht nur, daß die diplomatischen Personen u. „im Inlande nicht gegen ihren Willen verlagert werden können, sondern ebenso, daß Z u f e l l u n g e n an sie nach den Grundsätzen von Zustellungen im Auslande zu bewirken sind und daß gegen sie ein Zwang, sich als A u s l u n f t s p e r s o n e n vernehmen zu lassen, durch inländische Gerichte nicht zu üben ist“ (Mot. S. 35).

§. 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im §. 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

(Entsch. § 7.)

§. 20.

Durch die Bestimmungen der §§. 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

(Entsch. § 8.)

§. 21.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

(Entsch. § 9.)

Es dürfen aber überhaupt Handlungen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten, in den Wohnungen dieser Personen nicht ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden, und es bedarf daher ihrer Zustimmung auch für die Vornahme von Zustellungen in ihrer Wohnung an solche Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Vgl. Allg. Verf. des preuß. Just.-Min. v. 20. Jan. 1893 (JMBI. S. 37), woselbst nähere Bestimmungen in betreff der Vornahme dieser Zustellungen getroffen sind. Vgl. jetzt auch E.P.D. § 203 Abs. 3, wonach eventuell eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

8. Die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit dauert nur so lange, als die Exterritorialität selbst. Hört letztere auf, so ist auch die Verfolgung der während derselben begangenen Straftaten wieder zulässig; vgl. RGer. 26. Juli 99 (JMBI. 1900 S. 579), Geffter-Geffken a. a. O. S. 104, Binding, Fbb. S. 686.

9. Vgl. EG. § 5.

Zu § 19.

1. Vgl. § 18 Note 1.

2. „Der Ausdruck *B e d i e n s t e t e* ist gewählt, um außer den Diensthoten auch solche Personen zu bezeichnen, welche als Lehrer, Haushofmeister und dergl. im Dienste der Gesandten u. dgl. stehen“ (Mot. S. 35). Vgl. auch noch § 18 Note 7 a. E

(§ 20.)**Zu § 21.**

1. Die Konsuln, gleichviel ob Berufs- oder Wahlkonsuln, werden prinzipiell nicht als diplomatische Personen anerkannt. Sie können das Recht der Exterritorialität nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen durch einen Staatsvertrag besonders eingeräumt ist (Mot. S. 35).

2. Die in einem Konsularvertrage (vgl. EG. z. St.P.D. § 5 Note 7) den Konsularbeamten zugesicherte „*persönliche Immunität von Verhaftung und Gefangenhaltung*“ steht der Strafverfolgung vor den inländischen Gerichten nicht entgegen, schließt vielmehr nur die Verhaftung aus und auch diese nur so lange, als der Beschuldigte die Eigenschaft eines Konsularbeamten in dem Staate, in welchem das Verfahren stattfindet; besitz: RGer. II. 27. Jan. 88 (Entsch. XVII. 51, Rpr. X. 83).

Dritter Titel. Amtsgerichte.

§. 22.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden. Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.

(Entw. § 10.) Gegenw. Fassung des §: Gef. v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252.)

§. 23.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

Zum dritten Titel.

1. Für Preußen vgl. Ausf.-Gef. §§ 21 ff. (GS. S. 230)

Zu § 22.

1. Die gegenwärtige Fassung des Abs. 2 des § 22 beruht auf Art. 1 Nr. 1 des Gef. v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252), durch den die gesperrt gedruckten Worte eingefügt sind. — Die Fassung des Abs. 1 („stehen — vor“) ist keine ganz zutreffende. Das Gesetz will sagen: daß die Amtsgerichte nicht Kollegialgerichte sind (vgl. übrigens § 78). Auch bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten handelt ein jeder als Einzelrichter und zwar mit voller Selbständigkeit innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises. Das (früher z. B. im Königreich Sachsen besolgte) System, nach welchem nur einer der mehreren Richter als Träger des Richteramts gilt, während die übrigen als seine Gehilfen fungieren, ist reichsgesetzlich ausgeschlossen (Mot. S. 36).

2. Über die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Richter desselben Amtsgerichts gibt das GVG keine Vorschriften; hierüber entscheidet das Landesrecht. — Für Preußen s. Ausf.-Gef. § 23 (GS. S. 230) und Allg. Verf. des Just.-Min. v. 21. Juli 1879 (ZMBl. S. 198; vgl. auch die Druckfehler-Berichtigung S. 212 daf.).

3. Desgleichen regelt sich die Vertretung der Richter bei den Amtsgerichten nach den landesrechtlichen Bestimmungen. — Für Preußen s. Ausf.-Gef. § 24 (GS. S. 230) und Allg. Verf. des Just.-Min. v. 10. Sept. 1879 (ZMBl. S. 340).

4. Ob die „allgemeine Dienstaufsicht“, welche von einem der mehreren Richter auszuüben ist, sich nur auf die nichtrichterlichen Beamten oder auch auf die übrigen Richter des Amtsgerichts zu erstrecken hat, unterliegt gleichfalls der landesrechtlichen Bestimmung. Für Preußen s. Ausf.-Gef. § 79 Abs. 2 und für das Amtsgericht I zu Berlin, jetzt Berlin-Mitte (Gef. v. 16. Sept. 1899 — GS. S. 391), das Gef., betr. die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin etc., v. 10. April 1892 (GS. S. 77); vgl. RGer. I. 2. Jan. 83 (Entsch. VII. 404). Anders in Bayern: Ausf.-Gef. Art. 69, 70, vgl. RGer. I. 20. Jan. 87 (Entsch. XV. 212); ferner in Württemberg: Ausf.-Gef. Art. 5 (Reg.-Bl. S. 3), vgl. RGer. I. 17. März 84 (Entsch. XI. 163).

5. Der Ausdruck „Landesjustizverwaltung“ wird im GVG überall abstrakt gebraucht; er bezeichnet also keineswegs allein die Centralbehörde (Justiz-Ministerium etc.), umfaßt vielmehr alle Organe der Justizverwaltung. Von welchem dieser Organe die einzelnen Funktionen der Landesjustizverwaltungen wahrzunehmen seien, bestimmt sich nach dem Landesrecht (Mot. S. 47).

(§ 23.)

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen dem Vermiether und dem Miether oder Untermiether von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Miether und dem Untermiether solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Miether oder dem Untermiether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpediten in den Einichiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtszelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

das Aufgebotsverfahren.

(Entw. § 12.) Gegenw. Fassung des §: Gef. v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252.)

§. 24.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

(Entw. § 13.)

Zu § 24.

1. In Strafsachen ist der Geschäftskreis der Amtsrichter folgender: a) die Amtsrichter nehmen die im Vorberichtsverfahren erforderlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen vor (StPD. §§ 160, 163, 164); b) sie entscheiden im Falle des § 157 der StPD. über die Zulässigkeit der Beerdigung eines Leichnams; c) sie entscheiden über Beisatzlagnahme und Durchsuchungen (StPD. § 98 Abs. 2, § 100 Abs. 3, § 105); d) sie erlassen die nach einer Festnahme erforderlichen Verfügungen (StPD. §§ 128, 129, 132) und die Haftbefehle, welche der Erhebung der öffentlichen Klage vorausgehen (StPD. §§ 125, 126); e) es kann ihnen die Führung einer Voruntersuchung sowie die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen in einer solchen übertragen werden (StPD. §§ 183, 184); f) sie sind Mitglieder (Vorsitzende) des Schöffengerichts und erlassen an Stelle desselben die außerhalb (vor oder nach) der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen (GG. § 26, § 30 Abs. 2; vgl. StPD. §§ 197, 200, 463, 494, 501); g) sie fungieren in gewissen Fällen als erkennende Richter ohne Zuziehung von Schöffen (StPD. § 211 Abs. 2, GG. §. StPD. § 3 Abs. 3);

Vierter Titel. Schöffengerichte.

§. 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

(Entw. § 11.)

§. 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(Entw. § 17.)

§. 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;

b) sie erlassen die Strafbefehle (StPD. § 447); i) sie nehmen die Handlungen der Rechtshilfe vor (GG. § 158; vgl. noch StPD. § 171 Abs. 3); k) es kann ihnen die Strafvollstreckung in den schöffengerichtlichen Sachen übertragen werden (StPD. § 483 Abs. 3). — Vgl. noch GG. § 78.

Über die Verwaltungsgeschäfte, welche den Amtsrichtern hinsichtlich der Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte obliegen, s. GG. §§ 38—56, 85—89.

2. Den Amtsgerichten sind einzelne Geschäfte besonders übertragen, welche vom Gerichtsschreiber zu erledigen sind, ohne daß es der Mitwirkung eines Richters bedarf, vgl. z. B. StPD. §§ 156, 341.

Zum vierten Titel.

Für Preußen vgl. Ausf.-Ges. §§ 33 ff. (GS. S. 230) und die bei den einzelnen Paragraphen des Titels angeführten Allgemeinen Verfügungen des Just.-Min.

Zu § 25.

1. In betreff des Verhältnisses der Schöffengerichte zu den Amtsgerichten s. § 12 Note 3.

2. In betreff der Aburteilung von Straffachen durch die Amtsrichter ohne Beziehung von Schöffen s. StPD. § 211 Abs. 2, GG. z. StPD. § 3 Abs. 3. Vgl. noch StPD. § 447.

3. Für den Bezirk von Helgoland, welches dem Bezirk des Amtsgerichts Altona zugelegt ist (vgl. preuß. Gef. betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie, v. 18. Febr. 1891, GS. S. 11 § 8) wird ein eigenes Schöffengericht mit dem Sitz daselbst gebildet. Art. II der Vdn. betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland v. 22. März 1891 (RWB. S. 21), Art. I des Gef., betr. die Geltung des GG. in Helgoland, v. 4. Juni 1893 (RWB. S. 193).

Zu § 26.

1. In betreff der mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte s. § 22 Note 2.

2. In betreff der Beziehung von Ergänzungspersonen s. § 194 u. d. Noten das.

3. Für das Schöffengericht auf Helgoland sind die Schöffen aus den Einwohnern der Insel zu entnehmen. Art. II der Vdn. v. 22. März 1891 (RWB. S. 21), Art. I des Gef., betr. die Geltung des GG. in Helgoland, v. 4. Juni 1893 (RWB. S. 193).

Zu § 27.

1. Im allgemeinen s. über die sachliche Zuständigkeit der erlernenden Gerichte erster Instanz und über die Gesichtspunkte, nach denen dieselbe geregelt ist: die Noten zur StPD. § 1. — In betreff

2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefangnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht:
 - a) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
 - b) für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;
 - c) für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
 - d) für das Vergehen des strafbaren Eigennuzes in den Fällen des § 286 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuchs sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175);
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Gestohlenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betrugs im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

(Entw. §§ 14, 15.) Gegenw. Fassung des §: Ges. v. 5. Juni 1905 (RGBl. S. 533).

der Zuständigkeit der Strafkammern i. O. V. §§ 73, 74, 75; in betreff derjenigen der Schwurgerichte: § 80; in betreff derjenigen des Reichsgerichts § 136 Nr. 1. Vgl. ferner StP. S. 477. — In betreff der Zulässigkeit landesgesetzlicher Abweichungen s. O. V. § 3 Abs. 1, s. 6.

2. Der § 27 regelt die *u r s p r u n g l i c h e*, durch die strafbare Handlung von selbst begründete Zuständigkeit der Schöffengerichte im Gegensatz zu der durch *U b e r w e i s u n g* begründeter (§§ 29, 75). In betreff dieser Unterscheidung und der auf sie bezüglichen *T e r m i n o l o g i e* s. § 29 Note 2a. — Der § 27 nebst d m mit ihm zusammenhängenden § 28 und ebenso der erwähnte § 75 haben durch das Ges. v. 5. Juni 1905 (RGBl. S. 533) eine erhebliche Abänderung erfahren, indem dadurch sowohl die ursprüngliche als auch die durch Überweisung begründete Zuständigkeit der Schöffengerichte eine bedeutende Erweiterung erfahren hat. Zweck derselben war, eine Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen, da die schöffengerichtlichen Sachen in der Revisionsinstanz nicht an das Reichsgericht gehen

3. An der Zuständigkeit des Schöffengerichts für die Aburteilung der in § 27 bezeichneten Delikte wird dadurch nichts geändert, daß wegen des Zusammenstossens mehrerer Straffälle (StGB. §§ 74 ff.) auf erheblichere Strafen zu erkennen ist. Das Schöffengericht würde gesetzlich nicht einmal gehindert sein, eine Gesamtstrafe von zehn Jahren Gefängnis (StGB. § 74) zu verhängen. Vgl. Note 20. — In betreff der Befugnis dieses Gerichts, auf zusätzliche Zuchthausstrafen zu erkennen, s. StPD. § 492 Note 1a.

4. In betreff der Voraussetzungen einer Unzuständigkeitsklärung des Schöffengerichts s. StPD. § 270 u. die Noten das. Vgl. noch unten Note 14.

5. Die Strafverfolgung hinsichtlich aller in § 27 bezeichneten Delikte liegt, sofern nicht auf Grund des Zusammenhanges der Sache mit einer anderen (StPD. §§ 2, 4) ein Gericht höherer Ordnung mit der Untersuchung befaßt wird, dem Amtsanwalt ob (StGB. § 143 Nr. 3). Vgl. jedoch § 142 Note 2.

Zu Nr. 1, 2.

6. Über die Begriffe „Übertretungen“ und „Vergehen“ vgl. die Noten zur StPD. § 1, insbesondere Note 4 daselbst.

Zu Nr. 1.

7. Alle Übertretungen gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, gleichviel ob sie im StGB. oder in einem anderen Reichsgesetz oder in einer landesrechtlichen Strafvorschrift vorgesehen sind und ohne daß es auf die Art der angedrohten Strafe (vgl. insbes. StGB. § 362 Abs. 2) ankommt. Vgl. übrigens StPD. §§ 2, 4.

Zu Nr. 2.

8. a. Voraussetzung der unter Nr. 2 bestimmten Zuständigkeit des Schöffengerichts ist: daß das Vergehen mit keiner anderen Strafart als mit Gefängnis, Haft, Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist, und daß ferner das höchste Maß der angedrohten Gefängnisstrafe nicht mehr als drei Monate und dasjenige der angedrohten Geldstrafe nicht mehr als 600 Mark beträgt. Beispiele solcher Vergehen s. StGB. § 121 Abs. 2, § 123 Abs. 1, §§ 148, 292, 299, Gewerbeordnung §§ 146 a, 147, 173, Krankenvers.-Ges. v. 15. Juni 1883 und 10. April 1892 § 82. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte (aus § 27 Nr. 2) greift somit nicht Platz, wenn neben Gefängnis von nicht mehr als drei Monaten Geldstrafe von mehr als 600 Mark oder umgekehrt neben Geldstrafe von nicht mehr als 600 Mark Gefängnis von mehr als drei Monaten angedroht ist; vgl. z. B. StGB. §§ 116, 300, 132, 293. Übrigens haben die Worte „oder neben Haft“ eine Bedeutung nur hinsichtlich solcher Vergehen, welche in anderen Gesetzen als dem StGB. vorgesehen sind. Das StGB. kennt nur ein mit Haft bedrohtes Vergehen, nämlich die Beleidigung (§§ 185, 186); von diesem aber wird in § 27 unter Nr. 3 besonders gehandelt. — Unter „Einziehung“ ist auch die nach dem Strafgesetz auszusprechende Versämlerklärung eines Gegenstandes oder seines Wertes mitbegriffen: RGer. II. 27. Febr. 85 (Entsch. XII. 75, Rspr. VII. 150).

b. Die Worte „in Verbindung mit einander“ umfassen sowohl den Fall, wenn Gefängnis und Geldstrafe wahlweise angedroht sind, wie auch denn, wenn auf beide Strafen zugleich erkannt werden muß oder darf.

9. Die Zuständigkeit des Schöffengerichts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der zu verhängenden Geldstrafe für den Unvermögensfall eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten substituiert werden kann (StGB. §§ 28, 29). Die zu substituierende Freiheitsstrafe kommt bei Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht.

10. Stellt das Strafgesetz für ein Vergehen verschiedene Strafandrohungen auf, in der Art, daß für den Fall des Vorhandenseins gewisser erschwerenden Umstände die Straf Grenzen besonders normiert sind, so kommt es bei Bestimmung der Zuständigkeit darauf an, ob in Einzelfälle die erschwerenden Umstände vorliegen oder nicht: wo sie nicht vorliegen, bleibt die schwerere Strafandrohung hinsichtlich der Zuständigkeit außer Betracht. Ein Beispiel bildete das im StGB. § 123 vorgesehene Vergehen des Hausfriedensbruches: die Strafandrohung des Abs. 1 liegt innerhalb der Grenzen des § 27 Nr. 2, während diejenige des Abs. 3 dieselben über-

schreitet; nach der Novelle vom 5. Juni 1905 ist aber nunmehr auch der Abs. 3 der ursprünglichen Zuständigkeit der Schöffengerichte unterworfen. — Umgekehrt sind solche Vorschriften, welche für den Fall des Vorhandenseins gewisser Milderungsgründe oder mildernde Umstände z. B. eine geringere als die prinzipaliter bestimmte Strafe androhen, für die Zuständigkeit bedeutungslos; hier ist stets nur die prinzipaliter angedrohte Strafe maßgebend. Dies gilt insbes. auch von dem Strafmitberungsgrunde der Jugend (StGB. § 57). Vgl. die Noten zur S. 42 § 1, insbes. Note 4a daselbst.

11. Die Bestimmung unter Nr. 2 findet auch auf solche Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Anwendung, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder anderen Leistungen besteht; hier ist die im einzelnen Falle verwirkte Strafe zugleich die angedrohte. Die entgegengesetzte auf § 75 Nr. 15 gestützte Ansicht findet in dieser letzteren Vorschrift keine Begründung. Denn einmal müßte, wie Keller S. 51 zutreffend bemerkt, falls § 27 Nr. 2 und § 75 Nr. 15 miteinander unvereinbar wären, die erstere Bestimmung, welche die ordentliche Zuständigkeit des Schöffengerichts regelt, als die maßgebende angesehen werden. Sodann aber ist auch § 75 Nr. 15 mit § 27 Nr. 2 keineswegs unvereinbar; vielmehr ist die erstere Vorschrift auf solche Fälle zu beziehen, in denen unter gewissen, in dem betr. Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen dem Richter bei der Abmessung der Strafe ein Spielraum gelassen ist. Solche Fälle s. z. B. im Salzsteuer-Ges. v. 12. Okt. 1867 § 16 (RWB. S. 41) und im Brausteuerges. v. 31. Mai 1872 § 33 Abs. 2 (RWB. S. 153). Gl. N. Keller a. a. O., Hellweg-Doehow S. 44 Note 21, Thilo S. 57, Stenglein Note 7, Ven.-Beling S. 76 Note 8, Dalde S. 333, 334 (der indes den § 75 Nr. 15 für gegenstandslos erachtet). Für unanwendbar auf die in Rede stehenden Vergehen erachten den § 27 Nr. 2: v. Schwarze S. 23, Richter, Zustand in Straff. S. 45, Voitus, Kontr. I S. 128 ff.

12. In betreff der im § 320 des StGB. bezeichneten Vergehen vgl. § 75 Nr. 14, wonach sie jetzt durch die Novelle v. 5. Juni 1905 auch von der Überweisung ausgeschlossen sind.

§ 27 Nr. 3.

13. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, die nicht im Wege der Privatklage verfolgt werden sollen, ist die Überweisung gemäß § 75 Nr. 4 zulässig. Für Beleidigungen, die auch ohne Antrag zu verfolgen sind (StGB. § 197), ist, abgesehen von § 75 Nr. 14a, nur die Strafkammer zuständig. — Für Privatklagen sind überhaupt nur die Schöffengerichte zuständig, es sei denn, daß eine Privatklagesache auf Grund des Zusammenhangs mit einer Sache, in welcher die öffentliche Klage erhoben ist, vor die Strafkammer gebracht wird (StPD. § 4). In betreff des Schwurgerichts s. StPD. § 424 Abs. 2. Vgl. StPD. § 414 u. unten Note 28, aber auch § 47 Abs. 2 des Ges., betr. das Urheberrecht zc., v. 19. Juni 1901.

14. Wird in einer durch Privatklage anhängig gewordenen Strafsache die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft übernommen (StPD. § 417), so erlischt, auch wenn bereits das Hauptverfahren eröffnet war (StPD. § 423), die in § 27 begründete Zuständigkeit des Schöffengerichts: RGer. III. 13. März 84 (Entsch. X. 237, Rspr. VI. 200). Dies ist indes streitig; vgl. Voitus, Kontr. II. S. 132, Stenglein Note 9 und die dort angeführte Literatur, ferner Grohmann in der Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege V. S. 195, Rintelen § 45. 4, v. Arnes S. 729, Jsenbart Note 14 zu § 417, Ullmann S. 119, Ven.-Beling S. 633 und besonders v. Kujawa in Goldb. Arch. XXXIX. S. 10 ff. sowie Dittmann das. LII. S. 298 ff. — In dem gedachten Falle hat nach dem jetz. Urteil des Reichsgerichts das Schöffengericht den § 429 der StPD. analog anzuwenden, also die Einstellung des Verfahrens auszusprechen und die Akten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. — Steht man aber einmal auf diesem, an sich nicht zweifelshafren Boden, dann erfordert, wie abweichend von den bisherigen Auflagen dieses Werkes anzunehmen sein dürfte, die Konsequenz in gleicher Weise auch dann zu verfahren, wenn die Übernahme der Verfolgung erst nach Erlass des noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils stattfindet, da § 429 nicht auf die erste Instanz beschränkt ist. Es hat daher auch das in zweiter Instanz ergehende Urteil sich auf Einstellung des Verfahrens zu beschränken. Dies hat nunmehr auch RGer. IV. 26. Febr. 97 (Entsch. XXIX. 422) angenommen;

gl. U. ferner die Red. Anm. in Goldb. Arch. XXXX. S. 331 ff., Rosenfeld S. 92 Note 4. — Rgl. noch § 77 Note 3, StPD. § 417 Note 7, § 422 Note 4 d.

15. Die Beſtimmung findet (abweichend vom Entw. § 15) auch auf die durch die Preſſe begangenen Beleidigungen Anwendung. Vgl. übrigens CG. § 6.

§ u Nr. 3 a.

16. Für die auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen (StGB. §§ 223, 230) iſt ſtets das Schöffengericht zuſtändig, gleichgültig, ob die Verfolgung im Wege der öffentlichen Klage oder durch Privatklage erfolgt. Im Falle des § 223 a und des § 230 Abf. 2 StGB. iſt die Überweiſung an das Schöffengericht zuläſſig nach § 75 Nr. 5; in den Fällen der §§ 224, 227 StGB. iſt die Strafkammer, in den Fällen §§ 225, 226, 229 StGB. das Schwurgericht zuſtändig nach §§ 73 Nr. 2, 80 StGB.

§ u Nr. 3 b.

17. Somit in allen Fällen des Hausfriedensbruchs. Abf. 1 des § 123 StGB. fällt ſchon unter Nr. 2.

§ u Nr. 3 c.

18. Das Vergehen der Bedrohung im Fall des § 241, früher nur überweiſungsfähig (§ 75 Nr. 14 alter Faſſung), gehört ſomit jezt zur urſprünglichen Zuſtändigkeit der Schöffengerichte.

§ u Nr. 3 d.

19. Die hier aufgeführten Fälle ſind ſämtlich erſt durch das Geſetz v. 5. Juni 1905 der urſprünglichen Zuſtändigkeit der Schöffengerichte überwieſen. Außer dem Vergehen des § 298 waren ſie auch nicht überweiſungsfähig. Vgl. § 75 Nr. 11, wonach die Vergehen § 286 Abf. 1 und §§ 288, 289 StGB. überweiſungsfähig ſind.

§ u Nr. 4—8.

20. Die Beſtimmungen unter Nr. 4—8 beruhen zwar auf der ſtilſchweigenden Vorausſetzung, daß in den hier gedachten Straffällen die Strafe nach Art und Höhe in der Regel diejenigen Grenzen nicht überſchreiten werde, welche unter Nr. 2 bezeichnet ſind (vgl. § 75); indes iſt die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts nicht davon abhängig, ob die Vorausſetzung im einzelnen Falle wirklich zutrifft; vielmehr ſind die Schöffengerichte ohne Rückſicht auf die Art und die Höhe der im einzelnen Falle zu verhängenden Strafe zuſtändig. Sie dürfen jede in dem anzuwendenden Strafgeſetz angebrohte Strafart ausſprechen, insbeſ. auch auf Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, auf Zuläſſigkeit von Polizeiaufsicht u., erkennen. Auch hinſichtlich der Höhe der Strafe ſind ihnen keine anderen Grenzen, als die von dem betr. Strafgeſetz beſtimmten, gezogen; vgl. Note 3. — Das Geſetz weicht hier weit von dem Entw. ab, der die Zuſtändigkeit der Schöffengerichte viel enger begrenzt hatte; die Abweichung gründet ſich hauptſächlich auf die vom Reichstag beſchloſſene Zulaffung der Berufung gegen die ſchöffengerichtlichen Urteile. Durch das Geſetz vom 5. Juni 1905 haben dieſe Fälle der ſchöffengerichtlichen Zuſtändigkeit dadurch noch eine ganz bedeutende Erweiterung erfahren, daß die Grenze des maßgebenden Wertes oder Schadens von 25 auf 150 M. erhöht iſt. Vgl. ferner § 28.

§ u Nr. 4—7.

21. Liegt nur ein Verſuch des Vergehens vor, ſo kommt es hinſichtlich des Betrages des Wertes bezw. Schadens darauf an, welche Sache im Falle der Vollendung der Tat mit maßlich dem Verletzten entzogen, bezw. welcher Schaden in dieſem Falle mutmaßlich eingetreten ſein würde; eine genaue Ermittlung iſt mit Rückſicht auf § 28 nicht erforderlich. In manchen Fällen wird indes eine auch annähernde Ermittlung des Wertes bezw. Schadens unmöglich ſein, und alsdann greift die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts (unbeſchadet der Beſtimmung des § 28 ſowie der des § 75) nicht Platz, da das Vorhandenſein ihrer geſetzlichen Vorausſetzung nicht nachweisbar iſt. Gl. U. v. Schwarze S. 24, Thilo S. 62, Dalde S. 349, Geyer S. 288, Stenglein Note 11, Hellweg-Dochow S. 42 Note 15, Rosenfeld S. 92 Note 4, Ven.-Beling S. 76 Note 8, Oshausen S. 154; a. R. Keller S. 53, Hauck S. 55. Voitius Komm. S. 25 und Kontr. I S. 251.

22. Da bei den Vergehen des Diebſtahls, der Unterſchlagung, des Betruges und der Sachbeſchädigung die Zuſtändigkeit der Strafkammer die Regel, diejenige des Schöffengerichts aber die Ausnahme bildet, ſo muß, wenn bei dem letzteren Gericht die öffentliche Klage erhoben wird, die Anklage-

ſchrift die Behauptung enthalten, daß der Wert bezw. der Schaden nicht mehr als 150 Mark betrage. Der Amtsrichter (ſ. StPD. § 197) hat bei der Beſchlußnahme über die Eröffnung der Unterſuchung zu prüfen, ob die Behauptung glaubhaft ſei, und event. nach § 200 oder § 207 Abſ. 2 der StPD. zu verfahren.

23. Beträgt bei den vorſtehend (Note 22) aufgeführten Vergehen der Wert bezw. der Schaden mehr als 150 Mark, ſo kann die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts durch Überweiſung begründet werden (§ 75 Nr. 6, 7, 10, 12). Vgl. ferner § 28.

Zu Nr. 4, 6.

24. Iſt der Diebſtahl oder der Betrug im wiederholten Rückfalle verübt (StGB. §§ 244 bezw. 264), ſo ſtellt er nicht ein Vergehen, ſondern ein Verbrechen dar, und die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts iſt ausgeſchloſſen. Der Erhebung der öffentlichen Klage muß daher regelmäßig die Ermittlung vorausgehen, ob der Beſchuldigte Vorſtrafen erlitten habe, welche die Anwendung des § 244 bezw. 264 begründen.

Zu Nr. 5.

25. Für Unte r ſ ch l a g u n g e n, die nach § 350 des StGB. zu ſtrafen ſind, ſind die Schöffengerichte niemals zuſtändig; vgl. § 75 Nr. 7.

Zu Nr. 7.

26. Für S a c h b e ſ c h ä d i g u n g e n, die nach § 303 StGB. ſtrafbar ſind, bei denen aber der Schaden 150 Mark überſteigt, und für alle nach § 304 ſtrafbaren Sachbeſchädigungen kann die Zuſtändigkeit der Schöffengerichte durch Überweiſung begründet werden (§ 75 Nr. 12).

Zu Nr. 8.

27. Der Grund der hier gegebenen Beſtimmung iſt der: der Begünstigter und der H e h l e r ſollen in der Regel mit dem Diebe z u ſ a m m e n vor Gericht geſtellt und es ſoll wenn möglich gegen alle Beteiligte in e i n e m Urteil entſchieden werden.

28. Für die Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei iſt die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts aus § 27 nur dann begründet, wenn für die ſtrafbare Handlung, a u f w e l c h e ſ i c h d a s V e r g e h e n bezieht (z. B. für den Diebſtahl, die Unterſchlagung), das Schöffengericht u r ſ p r ü n g l i c h, d. h. auf Grund des § 27 zuſtändig iſt. Trifft aber die Vorausſetzung zu, ſo hängt die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts für die Begünstigung oder die Hehlerei nicht weiter davon ab, ob die vom Geſetz bezweckte entbehrliche Verhandlung und Entſcheidung (Note 27) wirklich ſtattfindet oder nicht; die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts für die Begünstigung oder die Hehlerei wird z. B. dadurch nicht aufgehoben, daß der Diebſtahl vermoge des Zusammenhanges mit einem anderen Straffalle (StPD. §§ 2, 4) vor der Strafkammer zur Aburteilung gelangt. In dieſem Falle wird zwar regelmäßig die Strafkammer auch mit der Entſcheidung über die Begünstigung oder die Hehlerei zu befaſſen ſein; notwendig iſt dies jedoch nicht, und die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts behält namentlich dann ihre Bedeutung, wenn die Begünstigung oder die Hehlerei erſt verfolgt wird, nachdem die Strafkammer über den Diebſtahl erlannt hat.

29. Iſt für den Diebſtahl x. das Schöffengericht nicht urſprünglich zuſtändig (Note 28) ſo gehören die Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei zur Zuſtändigkeit der Strafkammer (§ 73 Nr. 1). Die Zuſtändigkeit des Schöffengerichts kann jedoch alsdann durch Überweiſung begründet werden (§ 75 Nr. 8, 9), und es wird die letztere namentlich dann angemessen ſein, wenn hiñſichtlich des Diebſtahls ſelbſt die Überweiſung erfolgt (§ 75 Nr. 6).

30. Diejenige Hehlerei, welche (nicht ein Vergehen, ſondern) ein Verbrechen iſt (StGB. §§ 260, 261), gehört zur Zuſtändigkeit der Strafkammer (§ 73 Nr. 6). Behufs einheitlicher Beurteilung kann die Strafkammer auch mit der Entſcheidung über den betr. Diebſtahl x. befaßt werden, ſollte für dieſen auch das Schöffengericht urſprünglich zuſtändig ſein (StPD. §§ 2, 4). — Das in Note 24 Bemerkte findet auf die Hehlerei entſprechende Anwendung.

31. Durch das Geſ. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145) § 12 Abſ. 4 hat die Zuſtändigkeit der Schöffengerichte die Ausdehnung erfahren, daß ſie auch für die nach dieſem Geſetz ſtrafbaren Vergehen zuſtändig ſind, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geſchieht. Das Note 14 Geſagte gilt auch hier.

§. 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als ein hundert und fünfzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

(Entw. §. —.) Gegenw. Fassung des §: Gef. v. 5. Juni 1906 (RGBl. S. 588).

§. 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

(Entw. § 16.)

Zu § 28.

1. Die Bestimmung bezieht sich auf die in § 27 Nr. 4—8 bezeichneten Fälle.

2. Der Grund der Bestimmung ist: es soll die, nach Erlassung einer Unzuständigkeitserklärung (StPD. § 270) stets notwendige Wiederholung der Hauptverhandlung möglichst vermieden werden. Die Umgehung der Unzuständigkeitserklärung ist sowohl mit Rücksicht auf die Vorschriften in § 75 Nr. 6, 7, 10, 12 (vgl. § 27 Note 23), wie auch wegen der Statthaftigkeit der Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts für angemessen erachtet worden. Vgl. noch § 27 Note 20.

3. Nur dann soll ausnahmsweise von der Erlassung der Unzuständigkeitserklärung nicht abgesehen werden, wenn die Aussetzung der Verhandlung „aus anderen Gründen“ (sei es auch nur aus einem Grunde) geboten erscheint, wie z. B. wenn es der Herbeischaffung weiterer Beweise bedarf; denn in einem solchen Falle würde die Wiederholung der Hauptverhandlung auch dann notwendig sein, wenn das Schöffengericht mit der Sache befaßt bliebe. — Mit Rücksicht auf diese *ratio legis* darf aber die Ausnahmebestimmung nicht auf den anderen Fall bezogen werden, wenn die Verhandlung zwar abgebrochen wird, demnächst aber nicht erneuert zu werden braucht, sondern fortgesetzt werden kann (vgl. StPD. § 228 Note 1); denn in diesem Falle würde allein durch die Unzuständigkeitserklärung diejenige Weiterung entstehen, welche das Gesetz eben vermeiden will (Note 2). Hierüber gehen indes die Meinungen auseinander; vgl. Boitus Kontr. I. S. 256, Stenglein Note zu § 28, Ullmann S. 121. — Ubrigens ist die Ausnahmebestimmung unangemessen. Hat man einmal die Grenzen, welche der Entw. der Zuständigkeit der Schöffengerichte gezogen hatte, aufgegeben (vgl. § 27 Note 20), so liegt auch kein zwingender Grund mehr vor, die gedachte Ausnahme aufzustellen, durch welche den, meist ganz zufälligen Aussetzungsgründen ein Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichts eingeräumt wird.

4. Die Bestimmung des § 28 läßt den Fall unberührt, wenn die Unzuständigkeit des Schöffengerichts nicht wegen der Höhe des Wertes oder Schadens, sondern wegen der strafrechtlichen *Qualifikation der Tat* in Frage kommt; vgl. StPD. § 270 u. die Noten das.

Zu § 29.

1. Neben der ursprünglichen Zuständigkeit der Schöffengerichte (§ 27) kennt das Gesetz auch eine durch *Ubertreibung* begründete Zuständigkeit, welche bei gewissen Vergehen Platz greift, für deren Aburteilung ursprünglich die Strafkammern zuständig sind. Die näheren Bestimmungen enthält § 75; vgl. die Noten das. sowie StPD. § 270 Note 5, 10. — Vgl. auch die Noten zur StPD. § 1.

§. 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

(*Entw.* § 18.)

2. a. Zwischen der ursprünglichen Zuständigkeit der Schöffengerichte und der durch Überweisung begründeten wird in der Terminologie des GVG. und der StPD. unterschieden. Wo von der ersteren die Rede ist, da sagt das Gesetz: „die Schöffengerichte sind zuständig“, oder es spricht von den „zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen“ Sachen; dagegen wird von den überwiesenen Sachen nur gesagt, daß sie „vor die Schöffengerichte gehören“ (Not. S. 41). Vgl. z. B. StPD. § 176 Abs. 1, § 197, § 332 Abs. 2, § 447 Abs. 1.

b. Unter dem Ausdruck „schöffengerichtliche Sachen“ werden in diesem Komm. verstanden: a) diejenigen Sachen, für welche das Schöffengericht ursprünglich zuständig ist, sofern nicht etwa ein Gericht höherer Ordnung auf Grund des Zusammenhanges (StPD. §§ 2, 4) mit einer solchen Sache befaßt ist, ß) die dem Schöffengerichte überwiesenen Sachen von dem Zeitpunkt der geschehenen Überweisung ab.

3. — „von den Strafkammern der Landgerichte“ — hierzu vgl. § 78 und die Noten das.

Zu § 30.

Zu Abs. 1.

1. Bei der Urtheilsfällung steht den Schöffen ganz dieselbe Mitwirkung zu, wie dem Amtsrichter; sie entscheiden insbes. auch über die Art und Höhe der Strafe, ebenso über die von dem Verletzten beanspruchte Buße.

2. Die Mitwirkung der Schöffen erstreckt sich aber auch auf alle im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Beschlüsse, insoweit nicht das Gesetz ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt (Note 3). So entscheiden z. B. die Schöffen auch darüber, ob beim Ausbleiben des Beschuldigten zur Verhandlung zu schreiten (StPD. § 231), ob eine Zeugnisverweigerung für berechtigt anzusehen sei etc. — Es macht auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes keinen Unterschied, ob eine Entscheidung in Beziehung zu der Urtheilsfällung steht oder nicht: daher haben die Schöffen selbst bei denjenigen Entscheidungen mitzuwirken, welche die Ausübung der Sitzungspolizei (GVG. §§ 178 ff.) betreffen (a. M. v. Schwarze S. 28).

3. Der Grundsatz des § 30 erleidet nur eine wirkliche Ausnahme, und zwar bei der Entscheidung über die Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen (StPD. § 31 Abs. 2; vgl. die Noten das.). — Allerdings werden auch die im GVG. §§ 52—56 vorgesehenen Entscheidungen (über die Streichung eines Schöffen in der Liste, über die Ablehnung der Berufung zum Schöffenamte etc.) von dem Amtsrichter allein erlassen; allein diese Entscheidungen werden von der Bestimmung des § 30 überhaupt nicht berührt, da sie nicht Bestandteile einer Hauptverhandlung, d. h. der Verhandlung einer einzelnen Strafsache, sind, sondern zu den Verwaltungsgeschäften gehören, welche außerhalb der einzelnen Strafsachen liegen.

4. Die Bestimmungen, durch welche gewisse Verfügungen dem Vorsitzenden als solchem übertragen sind (vgl. z. B. StPD. § 230 Abs. 1), gelten selbstverständlich auch für das Schöffengericht und werden von der Vorschrift des § 30 nicht berührt.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

(Prot. S. 19.)

5. In betreff der A b s t i m m u n g f. G. B. § 199; in betreff der erforderlichen S t i m m e n - z a h l: StP. D. § 262 Abs. 1.

Zu Abs. 2.

6. Wenn gleich während der Hauptverhandlung die Schöffen auch bei den Beschlüssen mitzuwirken haben, so ist der eigentliche Zweck ihrer Berufung doch nur der, daß sie an der Urteilsfällung teilnehmen sollen. Demzufolge tritt das Schöffengericht nur behufs der Hauptverhandlung und Urteilsfällung zusammen: außerhalb der Hauptverhandlung handelt und entscheidet der Amtsrichter an Stelle des Schöffengerichts.

7. Die Bestimmung gilt gleichmäßig für diejenigen Strafsachen, für welche das Schöffengericht ur s p r ü n g l i c h zuständig ist (§ 27), wie für diejenigen, welche ihm von der Strafkammer überwiesen worden (§ 29), für die letzteren gilt sie vom Zeitpunkt der geschehenen Überweisung ab (Prot. S. 43).

8. Die Bestimmung gilt gleichmäßig für diejenigen Entscheidungen, welche vor der Hauptverhandlung, wie für diejenigen, welche nach derselben zu erlassen sind. Insbes. beschließt der Amtsrichter an Stelle des Schöffengerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens (StP. D. §§ 197ff.). Von den Entscheidungen, welche der Hauptverhandlung nachfolgen, sind diejenigen hervorzuheben, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen (StP. D. §§ 407 ff.), sowie ferner diejenigen, welche bei der Strafvollstreckung notwendig werden (StP. D. § 494 Abs. 1).

9. In soweit das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung zur Änderung früherer Beschlüsse überhaupt befugt ist, ist selbstverständlich auch das Schöffengericht an die vom Amtsrichter vor der Hauptverhandlung erlassenen Entscheidungen (vgl. z. B. StP. D. §§ 222, 232) nicht gebunden.

10. Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn es sich um die A b ä n d e r u n g o d e r Z u r ü c k n a h m e eines Beschlusses des Schöffengerichts handelt; es darf z. B. der Amtsrichter den Beschluß, durch welchen das Schöffengericht gegen einen ausgebliebenen Zeugen eine Strafe festgesetzt hat, im Falle der nachträglichen Entschuldigimg des Zeugen (StP. D. § 50 Abs. 2) wieder aufheben.

11. Die außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen sind unter dem Namen des A m t s g e r i c h t s, nicht des Schöffengerichts zu erlassen; vgl. § 12 Note 3.

12. In betreff der Fälle, in denen die Mitwirkung der Schöffen auch in der Hauptverhandlung in Wegfall kommen kann, s. StP. D. § 211 Abs. 2, G. B. § StP. D. § 3 Abs. 3

Zu § 31.

1. Das Amt der Schöffen ist ein Ehrenamt und daher u n e n t g e l t l i c h zu versehen (Prot. S. 43). Vgl. übrigens § 55

2. In betreff des Begriffes „Deutscher“ s. das (als Reichsgesetz geltende) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (RGBl. S. 255).

3. Nichtdeutsche sind, wie der Wortlaut der Bestimmung („kann nur“) ergibt, u n f ä h i g zum Schöffenamte; die Mitwirkung eines Nichtdeutschen als Schöffen würde die Nichtigkeit des Urteils begründen (Prot. S. 218. Vgl. Note 3 zu §§ 32—35 und Note 3 zu § 32).

4. In mehreren Bundesstaaten war vor dem Inkrafttreten des G. B. die Fähigkeit zum Schöffen- und Geschworenenamte auf U n t e r t a n e n d e s b e t r. S t a a t e s beschränkt; diese Beschränkung ist durch § 31 aufgehoben (Prot. S. 44).

5. Vgl. § 84.

§. 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Entw. § 20.)

Zu §§ 32—35.

1. Über die Anwendbarkeit der §§ 32—35 auf das Geschworenenamt f. § 85.

2. Die Reichsgesetzgebung hat den, von den meisten der früheren Landesgesetze befolgten Grundsatz: den Kreis der zum Geschworenenamt und Schöffenamte zu berufenden Personen durch Aufstellung eines *Jenſus* (Vermögenszensus und sog. Bildungszensus) zu beschränken, vollständig aufgegeben. Die Gewähr dafür, daß zu Geschworenen und Schöffen nur solche Personen berufen werden, welche die zu diesen Ämtern erforderlichen Eigenschaften besitzen, wird lediglich in dem festgesetzten *Wahlmodus* gefunden. Das Nähere s. in den Mot. S. 43, 44.

3. Das Gesetz unterscheidet solche Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenenamte unfähig sind (§§ 31, 32), solche Personen, welche nicht berufen werden sollen (§§ 33, 34), und solche Personen, welche die Berufung ablehnen dürfen (§ 35). Hierzu bemerken die Mot. S. 44: „Unfähige Personen sollen nicht nur nicht zum Schöffen- oder Geschworenenamte berufen werden, sie dürfen als Schöffen und Geschworene nicht mitwirken. Ihre Mitwirkung macht das Verfahren nichtig. Das mit einem unfähigen Richter besetzte Gericht ist nicht gehörig besetzt; die Unfähigkeit ist von Amte wegen jederzeit und ohne weiteres Verfahren geltend zu machen (§ 52), und das Urteil, an welchem ein unfähiger Schöffe oder Geschworener teilgenommen hat, ist in derselben Weise anfechtbar, wie wenn jemand als beamteter Richter bei Entscheidung der Sache beteiligt gewesen wäre, der in der That nicht als Richter angestellt ist, oder wenn überhaupt nicht die vorgeschriebene Richterszahl bei dem Urteile mitgewirkt hat (StP.D. § 377 Nr. 1). — Diejenigen Personen, welche nur zum Schöffen- und Geschworenenamte nicht berufen werden sollen, sind dagegen zu diesem Dienste nicht unfähig. Die Rücksichten, aus welchen ihre Berufung nicht stattfinden soll, sind nicht von solcher Bedeutung, daß die Nichtbeachtung derselben das Verfahren nichtig macht. Immerhin beruhen aber auch diese Rücksichten auf dem öffentlichen Interesse und es ist daher die Geltendmachung eines Grundes, aus welchem die Berufung nach dem Gesetze nicht erfolgen soll, nicht an den Antrag des Beteiligten und nicht an eine Frist gebunden (§ 52). — Diejenigen Personen endlich, welche die Berufung ablehnen dürfen, finden nur Berücksichtigung aus gewissen Billigkeitsrücksichten, die mit den Interessen der Rechtspflege nicht im Zusammenhange stehen. Die Ablehnungsgründe sollen nicht, aber sie können bei Auswahl der zu berufenden Personen von Amte wegen berücksichtigt werden. Werden sie nicht schon von Amte wegen bei Aufstellung der Jahresslisten berücksichtigt, so müssen sie von den Beteiligten binnen einer präklusivischen Frist geltend gemacht werden (§ 53).“

4. Ganz verschieden von der Unfähigkeit zc. zum Schöffenamte überhaupt ist der Fall, wenn in einer einzelnen Strafsache die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen begründet ist; hierüber s. StP.D. § 31.

Zu § 32.

1. Vgl. die vorstehenden Bemerkungen zu §§ 32—35, insbes. in betreff des Begriffes „unfähig“: Note 3. Die Gründe der Unfähigkeit sind in den §§ 31, 32 erschöpfend aufgeführt. Rör-

§. 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

perliche und geistige Gebrechen fallen, soweit nicht § 32 Nr. 3 vorliegt, nur unter § 33 Nr. 4; a. R. Dettler im Goldb. Arch. XXXIX. S. 98.

2. Vgl. § 31 Note 3.

3. Maßgebend für die Fähigkeit oder Unfähigkeit und die davon abhängige Rechtsbeständigkeit des Urteils ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung des Schöffenamts, nicht der Zeitpunkt der Bildung der Listen. Vgl. RVer. II. v. 21. Sept. 80 (Entsch. II. 241, Rspr. II. 225), IV. 13. Jan. 91 (Entsch. XXI, 292); a. R. Friedländer im OSeal XXXVI. S. 433.

4. In betreff der etwa erforderlichen Berichtigung der Jahresliste der Schöffen s. § 52 Abs. 1.

Zu Nr. 1.

5. Der infolge strafgerichtlicher Beurteilung eintretende Verlust der Befähigung zum Schöffenamte kann nach dem StGB. § 31 bezw. §§ 33 ff., 368 ein dauernder, aber auch ein nur zeitweiliger sein. — Ist die in Frage stehende Beurteilung nicht auf Grund des StGB., sondern auf Grund eines der früheren Landesgesetze erfolgt, so bestimmt sich auch die Wirkung der erkannten Strafe nach dem Landesrecht. Für Preußen vgl. den allg. Gnabenerlaß v. 28. Febr. 1872 (GS S. 259).

Zu Nr. 2.

6. Die Unfähigkeit zum Schöffenamte tritt ein, sobald der die Eröffnung des Hauptverfahrens aussprechende Beschluß (StPD. § 201, bezw. § 270) ergangen ist. Die Eröffnung einer Voruntersuchung bewirkt noch nicht die Unfähigkeit; dasselbe gilt von der Verhaftung.

7. Es kommt nur darauf an, ob die Tat, wie sie in dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusse (Note 5) bezeichnet ist, die Aberkennung u. zu Folge haben „I a n n“. Die Unfähigkeit tritt selbst dann ein, wenn nach Lage des Falles mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß weder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte noch die der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erfolgen werde.

Zu Nr. 3.

8. Die Bestimmung der Nr. 3 bezieht sich hauptsächlich auf erklärte Berschwender und auf Gemeinshuldner (Mot. S. 41), aber auch auf alle wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche oder Trunksucht Entmündigten (StGB. §§ 6, 104, 114). — Mit dem Wegfall der hier gedachten Beschränkung hört auch die Unfähigkeit zum Schöffenamte auf.

Zu § 33.

1. Die hier und im § 34 aufgeführten Personen sind nicht „unfähig“ zum Schöffenamte; vgl. oben Note 3 zu §§ 32—35. — Die in § 33 gedachten Personen werden in den Mot. S. 43, 44 als solche bezeichnet, „bei denen man mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter, ihre abhängige Stellung und dergleichen der Regel nach nicht diejenigen Eigenschaften voraussetzen kann, welche zur Bekleidung des Schöffen- und Geschworenenamtes erforderlich sind. Daß das Gesetz diese Personen nicht auch zu den unfähigen rechnet, beruht auf der Notwendigkeit, die Fälle der Unfähigkeit eines Schöffen

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.
(Entw. § 21.)

§. 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

oder Geschworenen und damit die Fälle der Anfechtbarkeit des Urtheils wegen solcher Unfähigkeit auf das unumgängliche Maß zu beschränken und alle minder wesentlichen Mängel aus der Reihe der Unfähigkeitsgründe auszusondern“. — Die Berufung der im § 33 gedachten Personen soll im Interesse der R e c h t s p f l e g e unterbleiben; bezüglich der im § 34 aufgeführten sind a n d e r e R ü c s i c h t e n , insbes. die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Reichs- oder des Staatsdienstes, maßgebend.

2. Die Personen, welche zum Schöffenamte nicht berufen werden sollen, sind, wenn die Berufung dennoch erfolgt, b e r e c h t i g t , die Dienstleistung unter Geltendmachung des betr. Umstandes zu v e r w e i g e r n . Dieses Weigerungsrecht unterscheidet sich von dem Ablehnungsrecht (§ 35) dadurch, daß seine Ausübung nicht an eine Frist gebunden ist.

3. Vgl. § 52 Abs. 2.

4. Eine den Vorschriften der §§ 33, 34 verwandte Bestimmung s. in § 97.

Zu Nr. 3.

5. Das Gesetz hat nur eine solche Unterstützung im Auge, welche im Wege der A r t m e n p f l e g e erfolgt. Daher fällt die aus besonderem Anlaß, wie z. B. bei Bränden oder anderen Unglücksfällen geschehene Gewährung vorübergehender Unterstützungen nicht unter die Vorschrift der Nr. 3. Vgl. v. Schwarze S. 31, Thilo S. 70.

Zu Nr. 5.

6. Der Begriff „D i e n s t b o t e “ bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte und den Gewohnheiten, so daß er in den verschiedenen Theilen des Reiches ein verschiedenes sein kann (Mot. S. 44, 45).

Zu § 34.

1. Es sind hier die, auch auf § 34 bezüglichen Noten 1—4 zu § 33 zu vergleichen.

Zu Nr. 3.

2. In betreff der R e i c h s b e a m t e n , welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, s. § 25 des Reichsbeamten-Ges. v. 31. März 1873 (RWB. S. 65). Die in diesem Paragraphen enthaltene Aufzählung hat jedoch durch die teilweise Umgestaltung der Reichsbehörden verschiedene Modifikationen erfahren und ist nicht mehr vollständig.

Zu Nr. 5.

3. a. Zu den r i c h t e r l i c h e n B e a m t e n im Sinne des § 34 gehören auch die S a n d e l s - r i c h t e r , da dieselben nach § 116 während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten der

7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

(Entw. § 23.)

Richter haben (Not. S. 45). — Desgleichen gehören hierher diejenigen Mitglieder der **Sondergerichte** (§ 14), welche Berufsrichter sind; ob auch die in diesen Gerichten etwa fungierenden Laien zu den richterlichen Beamten im Sinne des § 34 zu zählen seien, wird davon abhängen, ob ihnen gesetzlich die Eigenschaften und die rechtliche Stellung solcher Beamten beigelegt ist; daher z. B. nicht die Mitglieder der Gewerbegerichte, der preuß. Kreis- und Bezirksauschüsse; die ständigen Mitglieder der letzteren, sowie die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sollen aber nach § 33 Nr. 4 des preuß. Ausf.-Ges. z. W. nicht berufen werden. Vgl. Kämpfer in der *JW.* XXXI S. 442. Als zu den richterlichen Beamten gehörig sind insbes. auch die Mitglieder der als Gerichte (§ 14 Nr. 2) fungierenden **Auseinandersetzungsbörden** (in Preußen: der Generalcommissionen) zu nennen.

b. Der Begriff des richterlichen Beamten erfordert nicht, daß jemand in einem **bestimmten Richteramt** dauernd angestellt sei; es gehören daher auch die bei den Gerichten beschäftigten, noch nicht angestellten Richtassessoren u. zu den richterlichen Beamten im Sinne des § 34.

4. Zu den Beamten der **Staatsanwaltschaft** gehören auch die **Amtsanwälte**, selbst wenn sie die Amtsanwaltschaft nur als Nebenamt versehen. Vgl. Tit. 10 Note 4.

5. **Rechtsanwälte** sind vom Schöffengericht nicht befreit (Prot. S. 228). Ebenjowenig **Notare**, falls dieselben nicht etwa nach den landesgesetzlichen Vorschriften zu den gerichtlichen Vollstreckungsbeamten gehören; vgl. Staubinger in der *D. Notar.-Zeitg.* 1880 S. 195.

Zu Nr. 6.

6. Der Begriff der gerichtlichen und der polizeilichen **Vollstreckungsbeamten** bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. In Preußen zählen zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten u. a. die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten **Forstschußbeamten** (Cirk.-Berf. des Just.-Min. v. 25. Juli 1883) und die in § 66 Nr. 5—17 des **Wahnpolizei-Regl.** v. 30. Nov. 1885 (RGBl. S. 289), jetzt § 66 Nr. 4—15 der **Betriebsordnung** v. 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691) aufgeführten **Eisenbahnbeamten** (Cirk.-Berf. v. 9. März 1886). — **Polizeibeamte**, welche nicht Vollstreckungsbeamte sind, dürfen zum Schöffenamte berufen werden.

Zu Nr. 7. 8.

7. Auch der Begriff der **Religionsdiener** und der der **Volksschullehrer** bestimmt sich nach dem Landesrecht. In betreff der ersteren sagen die Not. S. 45: „Es mußte bei der Verschiedenheit der Stellung der einzelnen Staaten zu den verschiedenen Religionsgesellschaften davon Abstand genommen werden, den Begriff einzuschränken und etwa einen Unterschied rücksichtlich der staatlich anerkannten oder privilegierten Religionsgesellschaften und bloß geduldeter Religionsübung zu machen. Es wird dies einer der Fälle sein, in denen es leichter vorkommen kann, daß der Befreiungsgrund, statt von Amte wegen berücksichtigt zu sein, von den Beteiligten selbst unter Darlegung der obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse geltend gemacht werden muß.“ Vgl. Hellweg-Doehow S. 66 Note 15.

Zu Nr. 9.

8. a. Der Begriff der **Militärpersonen** umfaßt die Personen des **Soldatenstandes** und die **Militärbeamten**, welche zum Heer oder zur Marine gehören; vgl. *MilStGB.* § 4 und das demselben beigelegte Verzeichnis (RGBl. 1872 S. 204), sowie in betreff der Militärbeamten: *Rdn.* v. 13. August 1895 (RGBl. S. 431). — Die **Civilbeamten** der Militärverwaltung (vgl. *R.-Mil.-*

§. 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen geſetzgebenden Verſammlung;
2. Perſonen, welche im letzten Geſchäftsjahre die Verpflichtung eines Geſchworenen oder an wenigſtens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;

Gef. v. 2. Mai 1874 § 38 C., RGVl. S. 56) ſind von der Berufung zum Schöffenamt nicht ausgeſchloſſen.

b. Über den Begriff des aktiven Heeres ſ. Gef., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienſte, v. 9. Nov. 1867 §§ 2, 8, 12, 13, 15 (RGVl. S. 131) und R.-Mil.-Gef. v. 2. Mai 1874 §§ 4, 38 (RGVl. S. 56). — Die zur Diſpoſition geſtellten (nicht reaktivierten) Offiziere gehören nicht zum aktiven Heere. In dieſem Sinne hat ſich das preuß. Krieg-Min. in einem an die Generallommandos gerichteten Erl. v. 25. Februar 1884 (Nr. 691. 1. A. 2) ausgeſprochen. Gl. A. auch Daube, Rechtsverhältniſſe der Militärperſonen S. 92, Haas in Goldb. Arch. XXXI. S. 210, XXXII. S. 330; a. R. Laband, Staatsr. d. D. R. 4. Aufl. IV. S. 196, Seder in Goldb. Arch. XXXI. S. 87 und 398, Stenglein Note 5.

Zum Schluß ſagt:

9. Der Schlußſatz trägt den beſonderen Verhältniſſen der Einzelſtaaten Rechnung (Mot. S. 45). Ubrigen dürfen auch Reichsbeamte landesgeſetzlich von der Berufung zum Schöffenamt ausgeſchloſſen werden (Prot. S. 384).

10. Von der Ermächtigung des Schlußſatzes hat der größte Teil der Bundesſtaaten Gebrauch gemacht; vgl. z. B. preuß. Ausf.-Gef. v. 24. April 1878 § 33; bayer. Ausf.-Gef. v. 23. Febr. 1879 § 23; ſächſ. Ausf.-Gef. v. 1. März 1879 § 24; württemb. Ausf.-Gef. v. 24. Jan. 1879 Art. 19.

Zu § 35.

1. Vgl. oben Note 3 zu §§ 32—35.

2. Die hier beſtimmten Ablehnungsgründe können ſchon von dem Ausſchuß (§ 40) von Amtswegen berückſichtigt werden, und zwar dadurch, daß die Aufnahme der betr. Perſon in die Jahresliſte der Schöffen (§ 44) unterbleibt. Eine ſolche Berückſichtigung iſt dann angezeigt, wenn vorauszuſehen iſt, daß im Falle der Berufung die Ablehnung erfolgen werde. Für Preußen vgl. in betreff des Ablehnungsgrundes zu 2: Allg. Verf. des Juſt.-Min. v. 16. Febr. 1884 (RMBl. S. 36). Macht die betr. Perſon ihr Ablehnungsrecht ſchon vor der Aufſtellung der Jahresliſte geltend, ſo wird der Ausſchuß daſſelbe berückſichtigen müſſen, da im Falle der Nichtberückſichtigung vorausſichtlich die Ablehnung vor dem Amtsrichter wiederholt, alſo eine nutzloſe Weiterung veranlaßt werden würde. — Iſt dagegen die Berufung zum Schöffenamt einmal erfolgt, ſo greift die Beſtimmung des § 53 Platz. Dieſes gilt ſelbſt dann, wenn der Betreffende bereits vor dem Ausſchuß den Ablehnungsgrund erfolglos geltend gemacht hatte; dieſe Geltendmachung wird durch die Aufnahme deſſelben in die Jahresliſte bedeutungslos.

3. Die Ablehnungserklärung iſt ſtets nur für das einzele Geſchäftsjahr wirksam, der Ausſchuß alſo nicht gehindert, den Betreffenden in die nächſte Jahresliſte aufzunehmen. Selbſtverſtändlich kann die Ablehnung, ſo lange der Ablehnungsgrund fortbeſteht, in jedem Jahre wiederholt werden.

4. Der Beginn des Geſchäftsjahres iſt reichsgeſetzlich nicht fixiert, alſo landesrechtlich zu beſtimmen. Gegenwärtig fällt das Geſchäftsjahr in allen Bundesſtaaten mit dem Kalenderjahr zuſammen. — Für Preußen ſ. Allg. Verf. des Juſt.-Min. v. 28. Juni 1879 (RMBl. S. 209).

Zu Nr. 1.

5. Der unter Nr. 1 vorgeſehene Ablehnungsgrund greift auch außerhalb der Sitzungsperioden der betr. geſetzgebenden Verſammlung Platz: erbliche und lebenslängliche Mitglieder

3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundschzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

(Gewb. § 23.)

§. 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde

haben daher stets ein Ablehnungsrecht; so Hellweg-Dochow S. 67 Note 19. — Macht der zur Ablehnung Berechtigte von der Berechtigung nicht Gebrauch, so ist doch seine Entbindung von der Dienstleistung an einzelnen Sitzungstagen des Schöffengerichts (§ 54) nicht ausgeschlossen, wenn letztere in die Sitzungsperiode der betr. Versammlung fallen (Not. S. 45).

Zu Nr. 2.

6. Die Verpflichtung eines Geschworenen hat derjenige erfüllt, der als solcher einberufen war und der Einberufung Folge geleistet hatte. Hierbei findet ein Unterschied zwischen Hauptgeschworenen und Hilfschworenen nicht statt; vgl. RGr. I. 24. Sept. 85 (Entsch. XII. 373). Darauf, ob der Geschworene bei einer Verhandlung und Entscheidung mitgewirkt hat, kommt es nicht an; es kann, namentlich in kürzeren Sitzungsperioden, sehr wohl vorkommen, daß der Name eines der Geschworenen niemals ausgelost wird. — Jedoch genügt das einmalige Erscheinen des Geschworenen nicht, wenn dieser sich nur einfindet, um sogleich seine Entlassung für die ganze Dauer der Sitzungsperiode nachzusuchen, und diesem Gesuche stattgegeben wird (§ 94). Bei einem Hilfschworenen ist in diesem Falle auch der andere Fall gleichzustellen, wenn der Einberufene, weil inzwischen einer der Hauptgeschworenen wieder erschienen ist, sogleich als überzählig wieder entlassen wird. Vgl. Dettler in Goldt. Arch. L. S. 76, 77, Keller S. 63, der das „erfüllt“ etwas enger auffaßt.

7. In betreff des Schöffendienstes vgl. § 43 Abs. 2. — Zur Ablehnung berechtigt ist derjenige, der an fünf Sitzungstagen als Schöffe in Funktion gewesen ist, gleichviel, ob er als Hauptschöffe oder als Hilfschöffe (§§ 48, 49) auf der Jahresliste gestanden hat.

Zu Nr. 3.

8. Der Ausdruck „Arzte“ wird hier (vgl. dagegen StPD. § 52 Note 15) im weitesten Sinne zu verstehen sein, so daß auch die Zahnärzte und die Thierärzte (GewerbeD. § 29) umfaßt; vgl. die eingehende Erörterung bei Voitus Komm. S. 34 ff. Er ist aber andererseits nur auf approbierte Ärzte zu beziehen; vgl. Stenglein Note 4.

Zu Nr. 6.

9. Die Bestimmung der Nr. 6 sorgt dafür, daß nach dem Wegfall jedes Zensus (Note 2 zu §§ 32—35) die tatsächlichen Lebensverhältnisse die gebührende Berücksichtigung finden, so daß jemand, der den mit der Ausübung des Schöffenamtes verbundenen Aufwand zu tragen außer Stande ist, sich die Berufung gefallen zu lassen nicht nötig hat (Not. S. 45).

Zu §§ 36—57.

1. Über die Bildung der Schöffengerichte vgl. besonders Dettler in Goldt. Arch. XXXIX. S. 93 ff., S. 203 ff.

Zu § 36.

1. Von der Aufnahme in die Urliste sind nicht bloß diejenigen auszuschließen, welche zum Schöffenamte unfähig sind (§ 32), sondern auch diejenigen, welche dazu nicht befähigt werden

wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszuliegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

(Entw. § 24.)

§. 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

(Entw. § 25.)

§. 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

sollen (§§ 33, 34). Diejenigen Personen, denen A b l e h n u n g s g r ü n d e zur Seite stehen (§ 35), sind in die Liste aufzunehmen; doch wird der Gemeindevorsteher bei der Einsendung der letzteren (§ 38), die ihm bekannten Ablehnungsgründe anzugeben haben, damit sie seitens des Ausschusses berücksichtigt werden können (Mot. S. 46). Vgl. § 35 Note 2.

2. Die S c h e i d u n g zwischen den zu S c h ö f f e n und den zu G e s c h w o r e n e n auszuwählenden Personen geschieht erst durch den Ausschuß (§§ 87, 88).

3. Da das G B O. darüber nichts bestimmt, in welcher Art die A u s l e g u n g der Urliste und die öffentliche B e l a n n t m a c h u n g zu geschehen habe, so können hierüber landesgesetzliche wie auch reglementäre Bestimmungen erlassen werden. Die Mot. S. 46 bemerken, daß die Art der Bekanntmachung auch der lokalen Gewohnheit überlassen werden könne.

4. Vgl. § 39.

Zu § 37.

1. Die Einsprache kann von j e d e r m a n n ohne Unterschied erhoben werden, also nicht bloß von derjenigen Person, welche von der etwaigen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Urliste betroffen wird. „Es kommt darauf an, alles mögliche Material zu gewinnen, um die Jahreliste nachher sachgemäß festzustellen“ (Mot. S. 46). Im Widerspruch mit diesem Zweck will Dettler a. a. O. S. 100 f. die Einsprache auf volljährige, männliche, im Bezirke wohnhafte, zum Schöffenamte fähige Personen beschränken.

2. Wie durch die Worte: „Richtigkeit oder Vollständigkeit“ ausgedrückt wird, kann die Einsprache sowohl deshalb, weil jemand zu Unrecht in die Urliste a u f g e n o m m e n, wie auch deshalb, weil jemand zu Unrecht a b e r g a n g e n sei, erhoben werden.

3. Die einwöchige F r i s t zur Erhebung von Einsprachen fällt mit der Auslegungsfrist (§ 36) zusammen. — Übrigens hat die Frist keine weitere Bedeutung als die: daß vor ihrem Ablauf die Einsendung der Urliste an den Amtsrichter nicht erfolgen darf; denn, da auch jeder n a c h dem Ablauf sich herausstellenden Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Urliste v o n A m t s w e g e n abgeholfen werden muß (§ 38 Abs. 2), so dürfen auch verspätete Einsprachen nicht umbrachtet bleiben.

4. Die P r o t o k o l l i e r u n g mündlich erhobener Einsprachen ist erforderlich, weil nicht der Gemeindevorsteher, sondern der Ausschuß über die letzteren zu entscheiden hat (§ 41).

Zu §§ 38—57.

1. In betreff der mit m e h r e r e n R i c h t e r n besetzten Amtsgerichte und der Frage: welcher derselben die in den §§ 38 ff. bestimmten Funktionen auszuüben habe, s. § 22 Note 2.

2. In betreff der V o r b e r e i t u n g e n zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte s. für P r e u ß e n: Allg. Verf. des Just.-Min. v. 22. Juli 1879 (JRVl. S. 196).

Zu § 38.

1. Der Amtsrichter hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Urlisten nebst den Einsprachen ihm r e c h t z e i t i g zugehen (Mot. S. 46). Vgl. § 57.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

(Entw. § 25.)

§. 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des §. 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

(Entw. § 27.)

§. 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

2. Eine Berichtigung der Urliste wird erforderlich, sobald der Gemeindevorsteher, gleichviel auf welchem Wege, von einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit derselben Kenntnis erlangt, Vgl. § 37 Note 3, § 52.

Zu § 39.

1. Der Beschluß über die Einsprachen steht dem Ausschuß zu (§ 41). — Unter dem Vorbereiten des Beschlusses ist namentlich die Vornahme derjenigen Ermittlungen zu verstehen, deren es noch bedarf, wenn die geltend gemachten Tatsachen weder gerichtskundig noch genügend bescheinigt sind. — Bei Einsprachen, die nicht von den Beteiligten selbst, sondern von einem anderen (vgl. § 37 Note 1) erhoben sind, wird in der Regel eine Anhörung des Ersteren erforderlich sein.

2. Findet der Amtsrichter, daß die Vorschriften des § 36 Abs. 2 nicht gehörig befolgt sind, so hat er die R a c h o l u n g des Veräumten, also eine neue Auslegung der Urliste und erforderlichenfalls auch eine neue Bekanntmachung, anzuordnen.

Zu § 40.

1. Die Zusammensetzung des Ausschusses kann nicht auf unbestimmte Zeit, muß vielmehr für jedes Jahr aufs neue erfolgen. Für Preußen vgl. Erl. des Min. des Inn. v. 18. Okt. 1879 (Min. Bl. d. i. B. 1880 S. 51).

2. Unter der Landesregierung, die den Staatsverwaltungsbeamten zu bestimmen hat, ist nicht notwendig, die Zentralbehörde (Ministerium u.) zu verstehen; es findet hier das zu § 22 Note 5 Bemerkte entsprechende Anwendung. — Für Preußen s. Ausf.-Ges. § 34.

3. Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit des inneren Staatsrechts der Bundesstaaten und insbes. der in ihnen bestehenden Gemeindeverfassungen haben die Bestimmungen über die Organe für die Wahl der Vertrauensmänner der Landesgesetzgebung überlassen werden müssen; diese also hat die Verbände zu bestimmen, durch deren Vertretung die Wahl der Vertrauensmänner zu erfolgen hat. Für Preußen vgl. Ausf.-Ges. § 35 (welcher bez. der Provinz Hannover durch die Kreisordnung v. 6. Mai 1884, G. S. S. 181, modifiziert ist). — Auch darüber, ob B e r b ä n d e u n d B e r t r e t u n g e n der hier vorausgesetzten Art als v o r h a n d e n anzusehen seien oder nicht, hat die Landesgesetzgebung zu entscheiden.

4. — „nach näherer Bestimmung der Landesgesetze“ — Das G. B. gibt hinsichtlich der Vertrauensmänner nur wenige Vorschriften (vgl. §§ 55, 56) und überläßt das meiste der landes-

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Entw. § 28.)

§. 41.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

(Entw. § 29.)

gesetzlichen Regelung. Dies gilt insbes. in betreff der Frage: wer zum Vertrauensmann wählbar sei und ob und aus welchen Gründen der Gewählte die Wahl ablehnen dürfe. Für Preußen s. Ausf.-Ges. § 35 Abs. 3. — Hervorzuheben ist, daß die Entscheidung über eine Ablehnung, sofern nicht das betr. Landesgesetz etwas anderes bestimmt, nur dem für die Wahl zuständigen Organe zusteht, dem Amtsrichter als!) nur dann, wenn er die Wahl vorgenommen hat, dagegen der § 56 des GStG. den Fall einer solchen Ablehnung unberührt läßt.

5. Abgesehen von dem Falle der Stimmengleichheit, über welchen der Schlußsatz Bestimmung trifft, haben alle Mitglieder des Ausschusses gleiches Stimmrecht.

6. Vgl. § 57 u. die Note das.

7. Für Helgoland ist der § 40 dahin modifiziert, daß ein besonderer Ausschuß auf der Insel zusammentritt, daß nur zwei Vertrauensmänner als Beisitzer bestimmt sind, daß die Vertrauensmänner aus den Einwohnern der Insel gewählt werden, und daß zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit des Amtsrichters, des Staatsverwaltungsbeamten und eines Vertrauensmannes genügt. Art. II. der Vdn. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21), Art. I des Ges., betr. die Geltung des GStG. in Helgoland, v. 4. Juni 1893 (RGBl. S. 193). Die Vertrauensmänner werden durch die Vertretung der Gemeinde Helgoland gewählt. Vdn., betr. d. Einführung Preuß. Landesgef. in Helgoland, v. 22. März 1891 (GS. S. 39) § 1 II. 5.

Zu § 41.

1. Der Ausschuß darf auch von Amtswegen Berichtigungen der Urliste vornehmen, insbes. in diese auch solche Personen noch aufnehmen, welche mit Unrecht ausgelassen waren. Diese Befugnis folgt daraus, daß die Ausschußmitglieder selbst nicht gehindert sind, noch in der Sitzung Einsprachen zu erheben (vgl. § 37 Note 3). So: Stenglein Note 1 zu § 42; a. M. Dettler a. a. O. S. 107.

2. Die Entscheidungen, welche der Ausschuß auf die erhobenen Einsprachen trifft, sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 52 (vgl. dort Note 1), endgültige. Eine Ausnahme greift nur Platz, wenn der Ausschuß eine Person, in betreff deren Einsprache erhoben war, unter Verwerfung der letzteren in die Vorschlagsliste der Geschworenen aufnimmt (§§ 87, 88); in diesem Falle ist die Entscheidung nur eine vorläufige, die endgültige Entscheidung steht dem Landgericht zu (§ 89 Abs. 2). — Was übrigens die Unfähigkeitsgünde (§§ 31, 32, 85; vgl. Note 3 zu §§ 32—35) betrifft, so wird auch durch die endgültige Entscheidung des Ausschusses bezw. des Landgerichts die Anfechtung eines Urteils wegen Mitwirkung eines unfähigen Schöffen bezw. Geschworenen (StPD. § 377 Nr. 1) in keinem Falle ausgeschlossen; in dieser Hinsicht ist die Entscheidung des Ausschusses etc. nicht präjudizierlich. Vgl. noch in betreff des Schöffen: § 52 Note 11, in betreff der Geschworenen: StPD. § 279.

§ 42.

Aus der berechtigten Urliste wählt der Ausschuss für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;

3. Es wird angemessen sein, in allen Fällen die Gründe der Entscheidung des Ausschusses in das Protokoll aufzunehmen. Daß das Protokoll durch den Gerichtsschreiber geführt werde, ist hier (anders § 45 Abs. 3) nicht vorgesehen; vgl. A. Lurnau I S. 273, Boitus Note 3; a. M. Dettler a. a. D. S. 110.

4. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

In § 42.

1. „Aus der berechtigten Urliste“ — d. h. aus der endgültig festgestellten. Eine Berichtigung der Urliste braucht nicht notwendig stattgefunden zu haben.

2. Die Ausschussmitglieder selbst stehen hinsichtlich der Wählbarkeit den übrigen, in der Urliste verzeichneten Personen gleich; insbes. begründet die Mitgliedschaft kein Recht, die Wahl zum Schöffen oder Geschworenen abzulehnen. Vgl. Thilo S. 81, Dettler a. a. D. S. 112.

3. In betreff des Geschäftsjahres s. § 35 Note 4.

4. — „die erforderliche Zahl“ — hierüber s. § 43.

5. Die in § 42 Nr. 1 gedachten Schöffen werden im Gegensatz zu den Hilfschöffen als Hauptchöffen bezeichnet (§§ 43 ff.). — Über den Begriff „Ergänzungschöffe“ s. § 194.

6. Es ist nicht statthaft, für dasselbe Geschäftsjahr jemand sowohl zum Hauptchöffen wie auch zum Hilfschöffen zu wählen.

7. a. Die Not. S. 48 sagen: „Die Hilfschöffen dienen dazu, den Ersatz für alle Fälle zu bieten, in denen die Zuziehung eines anderen als des zunächst berufenen Schöffen erforderlich ist. Hilfschöffen sind sowohl diejenigen, welche für den ganzen Dienst eines wegfallenden Schöffen eintreten, als diejenigen, welche den Ersatz für eine einzelne Sitzung bilden.“ Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn ein auf der Jahresliste stehender Hauptchöffe, sei es durch den Tod oder auf eine andere Weise (§§ 52, 53), dauernd, d. h. für das ganze Geschäftsjahr oder doch für den ganzen noch übrigen Teil desselben, in Wegfall kommt, die Ersetzung desselben nicht für jede Sitzung besonders bewirkt, sondern ein Hilfschöffe als Ersatzmann für den ganzen noch übrigen Jahresdienst des wegfallenden Schöffen berufen werden soll (was freilich richtiger im Gesetz selbst und nicht bloß in den Notizen auszusprechen gewesen wäre). Der Hilfschöffe tritt in diesem Falle in jeder Beziehung an die Stelle des wegfallenden Hauptchöffen. Folgerichtig aber hört er nun auch auf, Hilfschöffe zu sein; er wird nunmehr Hauptchöffe und muß aus der Jahresliste der Hilfschöffen in diejenige der Hauptchöffen übertragen werden (§ 44). U. A. v. Schwarze S. 37, Keller S. 72, Hellweg-Dochow S. 70 Note 12, Stenglein Note 3, Wen-Beling S. 52 Note 13; a. M. Thilo S. 86, Boitus Komm. S. 46, Henbart Note 61, Dettler, a. a. D. S. 218, welche annehmen, daß die Ersetzung des wegfallenden Schöffen für jede Sitzung besonders, und zwar nach Maßgabe des § 49, erfolgen müsse.

b. Bei der Ersetzung eines Hauptchöffen für den ganzen noch übrigen Jahresdienst ist diejenige Reihenfolge maßgebend, in welcher der Ausschuss die Hilfschöffen in die Jahresliste aufgenommen hat: es tritt also bei dem ersten (zweiten zc.) Ersetzungsfalle der erste (zweite zc.) Hilfschöffe ein.

8. Zu einzelnen Sitzungen werden die Hilfschöffen einberufen: a) wenn das Schöffengericht eine außerordentliche Sitzung hält und die Auslosung von Hauptchöffen wegen Dringlichkeit untunlich ist (§ 48 Abs. 2); b) wenn die Ersetzung eines Hauptchöffen für eine einzelne Sitzung oder Verhandlung erforderlich wird (§ 49); c) wenn die Zuziehung von Ergänzungschöffen stattfindet (§ 194). — In allen diesen Fällen hört der Einberufene nicht auf für den Rest des Geschäftsjahres Hilfschöffe zu sein.

2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Orte des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

(Entw. § 30.)

§. 43.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

(Entw. § 31.)

9. Der Satz („Die Wahl“ zc.) bezieht sich selbstverständlich nur auf die Hilfsschöffen. Der Grund der Bestimmung ist der: die Zuziehung eines Hilfsschöffen soll möglichst ohne Zeitverlust bewirkt werden können, wenn sich kurz vor Beginn oder erst im Laufe einer Sitzung die Nothwendigkeit der Einberufung ergibt. — Vgl. noch § 48 Note 5.

10. Da der Ausschuss bei der Wahl der Schöffen zugleich die zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen zu wählen hat (§ 87), und da ferner niemand für dasselbe Geschäftsjahr zu beiden Ämtern berufen werden soll (§ 97), so hat der Ausschuss zu erwägen, für welches Amt der einzelne am besten geeignet sei. Hierbei wird in erster Linie zu berücksichtigen sein, daß das Amt der Geschworenen das erheblich schwierigere ist und bei weitem größere Ansprüche an die Intelligenz der zur Entscheidung berufenen Personen macht; ferner aber sind die Vermögensverhältnisse des einzelnen und der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Ausübung des Geschworenenamts regelmäßig mit einem viel größeren Geldeaufwande, als diejenige des Schöffenamts verbunden sein wird. Im übrigen wird es sich empfehlen, Personen, bei denen Gründe, sie vorzugsweise für das eine Amt zu wählen, nicht vorliegen, in den verschiedenen Jahren abwechselnd zu dem einen und zu dem anderen Amte zu berufen.

Zu § 43.

1. Die Zahl der auf die Jahresliste zu bringenden Schöffen muß sich nach dem Bedürfnis des einzelnen Amtsgerichts, also, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Abs. 2, nach der Zahl der während des Jahres abzuhaltenden ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts richten; sie ist mithin von dem Umfange der schöffengerichtlichen Geschäfte abhängig (Mot. S. 47).

2. — „Landesjustizverwaltung“ — hierüber s. § 22 Note 5. — Für Preußen vgl. § 3 der Allg. Verf. des Just.-Min. v. 22. Juli 1879 (MBl. S. 195).

3. Durch Abs. 2 ist zwar ausgesprochen, daß in der Regel jeder Hauptschöffe höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen herangezogen werden soll; indes dürfte auch die Heranziehung zu weniger als fünf Sitzungstagen zu vermeiden sein, da die Schöffen nur durch öftere Teilnahme an den Verhandlungen diejenige Bekanntheit mit den gesetzlichen Bestimmungen erlangen können, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe (§ 30) bedürfen.

4. — „Sitzungstagen“ — hierzu vgl. § 45 Note 2.

5. Die Vorschrift des Abs. 2 gibt den Hauptschöffen nicht die Berechtigung, die Dienstleistung an einem sechsten zc. ordentlichen Sitzungstage zu verweigern. — In betreff des folgenden Geschäftsjahres vgl. dagegen § 35 Nr. 2.

6. Für die Hilfsschöffen besteht eine Bestimmung, wie die des Abs. 2, nicht, da sich die Zahl der möglichen Einberufungsfälle (§ 42 Note 8) nicht im voraus bemessen läßt. Im übrigen versteht es sich, daß die Zahl der Hilfsschöffen für jeden Amtsgerichtsbezirk mit Rücksicht auf die Zahl der Hauptschöffen zu bestimmen sein wird.

§. 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

(Entw. § 32.)

§. 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

(Entw. § 33.)

7. Für Helgoland wird die erforderliche Zahl der Hauptschöffen und Hilfschöffen besonders bestimmt. Art. II der Vdn. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21), Art. I des Ges., betr. die Geltung des GVG. auf Helgoland, v. 4. Juni 1893 (RGBl. S. 193).

Zu § 44.

1. Die Jahreslisten der Schöffen werden von dem Ausschusse definitiv festgestellt, so daß unmittelbar auf Grund dieser Listen die Heranziehung der Schöffen zu den einzelnen Sitzungen nach Maßgabe des § 45 erfolgt. In betreff einer späteren Berichtigung der Jahreslisten s. § 52. — Über die Jahreslisten der Geschworenen vgl. §§ 89, 90.

2. Für Helgoland werden besondere Jahreslisten aufgestellt Art. II d. Vdn. v. 22. März 1891 (RGBl. S. 21), Art. I des Ges., betr. die Geltung des GVG. auf Helgoland, v. 4. Juni 1893 (RGBl. S. 193).

Zu § 45.

1. Ob der Amtsrichter oder ein anderes Organ der Justizverwaltung die Tage der ordentlichen Sitzungen festzustellen habe, ist im GVG. nicht bestimmt; es entscheidet hierüber das Landesrecht. — Für Preußen s. § 5 Nr. 4 der Allg. Verf. des Just.-Min. v. 22. Juli 1879 (MBl. S. 195).

2. Das Gesetz spricht bei den Schöffengerichten von Sitzungstagen (§ 46), nicht, wie bei den Schwurgerichten von Sitzungsperioden. Hinsichtlich der Schöffengerichte sind die Ausdrücke „Sitzung“ und „Sitzungstag“ gleichbedeutend, und wenn ein solches Gericht zwei oder mehrere auf einander folgende Tage in Tätigkeit ist, so finden im Sinne des Gesetzes eben so viele verschiedene Sitzungen statt. Dies erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn die auf einen Sitzungstag anberaumten Sachen (oder eine derselben) an diesem Tage nicht zu Ende geführt werden können und deshalb die Fortsetzung der Sitzung an dem folgenden Tage erforderlich wird; vgl. § 50 u. die Noten daſ.

3. Eine nähere Anordnung darüber, nach welchem Modus die Schöffen auf die einzelnen Sitzungstage zu verteilen seien und in welcher Art der Wechsel unter ihnen stattzufinden habe, ist im Gesetz nicht gegeben; vielmehr läßt daselbe einer Verschiedenheit des Ausloosungsverfahrens Raum. Am zweckmäßigsten wird die Ausloosung in der Art vorzunehmen sein, daß die Namen aller Hauptschöffen in eine Urne gelegt und sodann für jede ordentliche Sitzung zwei von ihnen gezogen werden. Die gezogenen Namen werden jedesmal wieder in die Urne zurückgelegt, und zwar so oft, bis bei dem einzelnen Schöffen die Zahl der auf ihn fallenden Sitzungen erschöpft ist. Auf diese Weise ist jede Willkür ausgeschlossen. Ob diejenigen zwei Schöffen, welche für die erste, zweite u. Sitzung ausgelost werden, auch bei einer späteren Sitzung wieder zusammentreffen, hängt bei diesem

§. 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

(Entw. § 34.)

§. 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind attenkundig zu machen.

(Entw. § 35.)

Verfahren lediglich von dem Lose ab. Vgl. Keller S. 69, Hellweg-Dochow S. 71, Haut S. 71, andererseits aber Voitus Komm. S. 43 u. Kontr. I S. 272, Meves S. 14, Lefter a. a. O. S. 208.

4. An der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts nimmt der Amtsrichter und der Gerichtschreiber Theil. Der Zuziehung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht (Mot. S. 48). — Daß die Zeit der Sitzung zuvor öffentlich bekannt zu machen sei, ist nicht vorgeschrieben.

5. Das Protokoll ist von dem Amtsrichter und von dem Gerichtschreiber zu unterschreiben. Vgl. StP.D. § 271.

Zu § 46.

1. Die Hauptschöffen sollen durch die hier vorgeschriebene, das ganze Geschäftsjahr umfassende Benachrichtigung schon vor oder bei Beginn des Geschäftsjahres einen Überblick über die gesamte Thätigkeit erhalten, zu welcher sie, von Ausnahmefällen (§ 48) abgesehen, im Laufe des Jahres herangezogen werden sollen; sie werden auf diese Weise in den Stand gesetzt, in ihren Geschäften und sonstigen Privatangelegenheiten im voraus auf den Schöffendienst Rücksicht zu nehmen (Mot. S. 48); vgl. auch § 47. — Wenn die Mot. S. 48 ferner bemerken, daß an die gemäß Abs. 1 im allgemeinen benachrichtigten Schöffen demnächst besondere Ladungen zu den einzelnen Sitzungen nicht mehr erlassen zu werden brauchen, so hat dem gegenüber die Erfahrung gezeigt, daß die Schöffen nicht selten die allgemeine Benachrichtigung im Laufe des Jahres vergessen und mangels besonderer Ladung ausbleiben. In Preußen hat demzufolge der Just.-Min. den Amtsgerichten empfohlen, noch besondere Ladungen zu den einzelnen Sitzungen, und zwar etwa acht Tage vor den betreffenden Sitzungstagen, zu erlassen. Allg. Verf. v. 30. Okt. 1882 (ZMBl. S. 324).

2. In betreff der Folgen des Ausbleibens s. § 56.

3. In Abs. 2 sind die Worte: „In gleicher Weise“ auf den in Abs. 1 gebachten „Hinweis“ zu beziehen. — Die Erlassung einer allgemeinen, d. h. sich auf eine Mehrzahl von Sitzungstagen erstreckenden Benachrichtigung an die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen ist nur in Ansehung solcher Hilfschöffen ausführbar, welche an Stelle eines wegfallenden Hauptschöffen für dessen ganzen Jahresdienst treten (§ 42 Note 7). Im übrigen wird es, wiewohl gerade dies in Abs. 2 nicht gesagt ist, angemessen sein, alle zu Hilfschöffen gewählten Personen (§ 42) bei Beginn des Geschäftsjahres von ihrer Wahl zu benachrichtigen, damit eine etwaige Einberufung sie nicht ganz unvorbereitet finde.

Zu § 47.

1. Unter der „Aenderung in der bestimmten Reihenfolge“ ist ein Tausch zwischen zwei, zu verschiedenen Sitzungen berufenen Hauptschöffen zu verstehen (Mot. S. 48). Dieser Tausch kann sich sowohl auf die sämtlichen im voraus bestimmten Sitzungstage der beteiligten Schöffen (§ 46) erstrecken, wie auch auf einzelne Sitzungstage beschränken.

§. 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des §. 45 ausgelost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

(Entw. § 36.)

2. Durch die Worte „sofern — sind“ soll es ausgeschlossen werden, daß im Hinblick auf eine bestimmte Strafsache eine willkürliche Änderung in der Besetzung des Gerichts erfolge (Mot. S. 48). Sobald auf einen Sitzungstag auch nur eine Sache anberaumt ist, darf für diesen Tag ein Tausch nicht mehr gestattet werden.

3. Der Antrag und die Bewilligung bedürfen der Beurkundung bei den die Berufung der Schöffen betreffenden Generalakten.

4. Vgl. § 54 Abs. 2.

Zu § 48.

Zu Abs. 1.

1. Die Bestimmung der zu außerordentlichen Sitzungen heranzuziehenden Schöffen erfolgt in der Regel (vgl. Abs. 2) mittels Auslosung „in Gemäßheit des § 45“; also werden die Schöffen aus der Jahreshliste der Hauptschöffen ausgelost (Mot. S. 48). — Im übrigen besagt die Bezugnahme auf § 45: es hat die Auslosung in öffentlicher Sitzung stattzufinden, das Los ist durch den Amtsrichter zu ziehen, und es ist durch den Gerichtsschreiber ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Auslosung erstreckt sich für jede einzelne außerordentliche Sitzung auf alle auf der Jahreshliste stehenden Hauptschöffen: der Umstand, daß ein Schöffe in demselben Geschäftsjahr bereits ein oder mehrere Male zu einer solchen Sitzung herangezogen worden ist, begründet nicht seine Ausschließung von weiteren Auslosungen. Dies gilt auch dann, wenn gleichzeitig eine Auslosung für mehrere Sitzungen stattfindet.

3. Die Auslosung wird vorzunehmen sein, sobald die Anberaumung der außerordentlichen Sitzung erfolgt ist.

Zu Abs. 2.

4. Der Fall der Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn aus Gründen, die in der Beschaffenheit der zu verhandelnden Sachen liegen, eine außerordentliche Sitzung auf einen so nahen Tag anberaumt werden muß, daß anzunehmen ist, es werde sich die Einberufung der Hauptschöffen (Abs. 1) nicht mehr rechtzeitig bewirken lassen. Die Bestimmung des Abs. 2 ist also hauptsächlich auf Hauptsachen berechnet.

5. Die Bestimmung setzt voraus, daß am Sitze des Gerichts mindestens drei Hülfschöffen wohnen. Denn, falls nur zwei dajelbst vorhanden sind, kann eine Auslosung nicht stattfinden; diese aber ist ein notwendiger Bestandteil des in Abs. 2 bezeichneten Verfahrens, und es steht dem Amtsrichter nicht zu, einfach die beiden vorhandenen Hülfschöffen einzuberufen (gl. A. Dettler a. a. O. S. 212; a. M. Keller S. 71, Stenglein Note 2). In dem ebengedachten Falle würde somit, der Dringlichkeit ohnerachtet, bei Berufung der Schöffen nur gemäß Abs. 1 erfolgen können. Eben deshalb aber wird es geboten sein, in die Jahreshliste der Hülfschöffen stets mindestens drei am Sitze des Gerichts wohnende Personen aufzunehmen (vgl. § 42 Nr. 2).

6. — „aktenkundig“ — hierüber s. § 47 Note 3.

Zu Abs. 1. 2.

7. Erscheint einer der gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 einberufenen Schöffen nicht, so erfolgt die Heranziehung eines Ersatzmannes nach Maßgabe des § 49.

§. 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfschöffen zu übergehen.

(*Entw.* § 37).

Zu § 49.

Zu Abs. 1.

1. Die Zuziehung zu einzelnen Sitzungen bildet den Gegensatz zu der Ersetzung eines wegfallenden Hauptschöffen für den ganzen noch übrigen Jahresdienst; vgl. § 42 Note 7.

2. Die Bestimmung gilt gleichmäßig für die ordentlichen Sitzungen (§ 45) wie für die außerordentlichen (§ 48).

3. Sie findet Anwendung, gleichviel ob es sich um die Ersetzung beider einberufenen Schöffen oder nur eines derselben handelt.

4. Die Zuziehung eines anderen Schöffen wird erforderlich, sobald es feststeht, daß in einer bestimmten Sitzung einer der zunächst berufenen Schöffen aus irgend welchem Grunde, z. B. wegen Erkrankung oder weil er von der Dienstleistung entbunden ist (§ 54) nicht fungieren werde. Es gehört ferner der Fall hierher, wenn einer der in der Sitzung fungierenden Schöffen in einer einzelnen Sache von der Ausübung des Schöffenamts ausgeschlossen oder mit Erfolg abgelehnt ist (StPD. §§ 22, 24, 31); in diesem Falle erstreckt sich aber die Tätigkeit des Ersatzmannes nur auf die betr. Sache, und wenn auf die Verhandlung der letzteren noch die Verhandlung anderer Sachen folgt, so hat der ursprünglich berufene Schöffe wiederum in das Gericht einzutreten. Endlich findet § 49 auch auf die Zuziehung von Ergänzungsschöffen (§ 194) Anwendung (Mot. S. 48).

5. Eine Auslosung der einzuberufenden Hülfschöffen findet in den Fällen des § 49 nicht statt; die Zuziehung derselben geschieht vielmehr in regelmäßiger Abwechslung und zwar nach der Reihenfolge der Jahresliste (§ 44), so daß im ersten Einberufungsfalle der zuerst aufgeführte Hülfschöffe, im zweiten der zweite u. s. w. einberufen wird. Daß ein solcher Wechsel stattzufinden habe, ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, muß jedoch für selbstverständlich gelten, da es nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, den zuerst aufgeführten Hülfschöffen stärker zu belasten als den andern. Derselbe kommt somit nach einmal erfolgter Zuziehung erst wieder an die Reihe, nachdem die Einberufung seiner Hintermänner erfolgt ist. — Einberufungen, welche auf Grund einer Auslosung (§ 48 Abs. 2) stattgefunden haben, bleiben bei Anwendung des § 49 ganz außer Betracht. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Gericht ein genaues Verzeichnis der auf Grund des § 49 geschehenen Einberufungen der Hülfschöffen führen muß.

6. Ist ein einberufener Hülfschöffe am Erscheinen verhindert, so ist ohne weiteres sein nächster Hintermann aus der Jahresliste der Hülfschöffen einzuberufen. — In dem nächstfolgenden Einberufungsfalle ist sodann der Hintermann des leztgedachten Schöffen, nicht der verhindert gewesene Hülfschöffe heranzuziehen; denn das Zurückgreifen auf diesen würde eine Abweichung von der vorgeschriebenen Reihenfolge enthalten, und eine solche Abweichung muß, insoweit sie nicht im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (Abs. 2), als unstatthaft angesehen werden (gl. A. Detler a. a. O. S. 216; a. M. Jsenbart Note 61a).

7. Sobald ein Hülfschöffe dauernd an die Stelle eines Hauptschöffen getreten ist, darf er nicht mehr in der ersten Eigenschaft einberufen werden; er kommt alsdann bei Anwendung des § 49 Abs. 1 nicht mehr in Betracht; vgl. § 42 Note 7.

Zu Abs. 2.

8. Die Bestimmung des Abs. 2 hat den Fall im Auge, wenn erst bei Beginn der Sitzung oder kurz zuvor dem Amtsrichter bekannt wird, daß es der Ersetzung eines der zunächst

§. 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

(Entw. § 38.)

einberufenen Schöffen durch einen anderen bedarf. — Übrigens ist die Fassung des Abs. inkorrekt. Statt der Worte „durch Berufung der letzteren“ müßte es heißen: „durch Innehaltung dieser Reihenfolge“; die „letzteren“, d. h. die Hülfsschöffen, werden ja jedenfalls einberufen.

9. Es ist im Falle des Abs. 2 so zu verfahren, wie wenn in der Jahresliste nur die am *S i t z e* *d e s* *G e r i c h t s* *w o h n e n d e n* *H ü l f s s c h ö f f e n* verzeichnet wären; innerhalb des Kreises der letzteren aber bestimmt sich die Auswahl der zu Berufenden nach dem in Note 5 Bemerkten. Wohnen z. B. von 8 Hülfsschöffen die unter Nr. 2, 3, 6, 8 aufgeführten am *S i t z e* *d e s* *G e r i c h t s* und ist in dem zunächst vorhergegangenen Einberufungsfalle Nr. 4 in Funktion gewesen, so ist nunmehr Nr. 6 (nicht Nr. 2 und selbstverständlich nicht Nr. 5) zu berufen; gl. A. Dettler a. a. O. S. 217, Stenglein Note 2. — In dem nächstfolgenden Einberufungsfalle kommt sodann, je nachdem nach Abs. 1 oder nach Abs. 2 zu verfahren ist, Nr. 5 bezw. Nr. 8 an die Reihe.

10. Ist ein gemäß Abs. 2 einberufener Hülfsschöffe am Erscheinen *v e r h i n d e r t*, so ist von den am *S i t z e* *d e s* *G e r i c h t s* wohnenden Hülfsschöffen der nächstfolgende einzuberufen (Note 6). Führt aber das Verfahren nach Abs. 2 nicht zum Ziel, so muß nunmehr, sofern nicht etwa die Aufhebung der Sitzung erfolgt, eine ganz neue Einberufung in Gemäßheit des Abs. 1 stattfinden.

Zu § 50.

1. Der Paragraph sieht den Fall vor, wenn die Verhandlung der auf einen Sitzungstag (vgl. § 45 Note 2) anberaumten Sachen so viel Zeit in Anspruch nimmt, daß die *S i t z u n g* auf den folgenden *T a g e r s t r e d t* werden muß, sei es, daß nur in *e i n e r* *S a c h e* die Verhandlung an dem bestimmten Sitzungstage nicht zu Ende geführt werden kann, sei es, daß von den anberaumten Sachen einzelne überhaupt nicht zur Verhandlung gelangen können. Dagegen findet der Paragraph nicht Anwendung, wenn die Verhandlung einer Sache wegen eines *p r o z e s s u a l e n* *H i n d e r n i s s e s*, z. B. wegen des Ausbleibens eines Zeugen, abgebrochen werden muß und an einem anderen Tage fortgesetzt werden soll; in diesem Falle handelt es sich nicht um die *E r s t r e d u n g* einer *S i t z u n g*, sondern um die Fortsetzung einer Verhandlung in einer *n e u e n* *S i t z u n g*. Daraus nun, daß nach § 228 der StPD. (vgl. dort Note 1) die Fortsetzung einer unterbrochenen Verhandlung noch binnen vier Tagen zulässig bleibt, kann nicht gefolgert werden, daß die Schöffen, welche in der unterbrochenen Verhandlung mitgewirkt haben, verpflichtet seien, behufs der Fortsetzung der letzteren in einer neuen Sitzung zu erscheinen, für welche sie nicht ausgelost waren. Der § 228 zit. behandelt lediglich den prozessualen Gegenstand zwischen der Fortsetzung und der Erneuerung einer *V e r h a n d l u n g* ohne spezielle Rücksicht auf die organisatorischen Verhältnisse des Schöffengerichts; für die Auslegung des § 50 ist er nicht maßgebend. Die *F o r t s e t z u n g* einer wegen eines prozessualen Hindernisses unterbrochenen schöffengerichtlichen Hauptverhandlung an einem der auf die Unterbrechung folgenden vier Tage ist daher nur möglich, wenn für die neue Sitzung zufällig dieselben Schöffen ausgelost sind, welche in der unterbrochenen Hauptverhandlung mitgewirkt haben (vgl. StPD. § 228 Note 3). Übrigens ist die Sache streitig; vgl. Poitus Kontr. I. S. 268, Stenglein Note 1, 2, v. Kries S. 134, Wen.-Weling S. 53 Note 15, Dettler a. a. O. S. 230 ff.

2. Die Bestimmung des § 50 ist auch dann anwendbar, wenn der folgende Tag, auf den sich die Sitzung erstreckt, in ein *n e u e s* *G e s c h ä f t s j a h r* (§ 35 Note 4) fällt. — Aus der Vorschrift des § 51 Abs. 1 ist nicht zu folgern, daß es in diesem Falle an dem folgenden Tage einer nochmaligen *W e i d i g u n g* der Schöffen bedürfe.

§. 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtschreiber ein Protokoll aufgenommen.

(Entw. § 39.)

Zu § 51.

Zu Abs. 1.

1. Die Bestimmung, daß jeder Schöffe innerhalb desselben Geschäftsjahres nur einmal beeidigt werden soll, ist eine ganz allgemeine. Selbst in dem Falle, wenn ein Schöffe zu derjenigen Sitzung, in welcher er den Eid geleistet hat, nur als Ergänzungsschöffe (§ 194) zugezogen war und an der Urteilsfällung nicht teilgenommen hat, ist die Beeidigung für das ganze Geschäftsjahr wirksam. — Vgl. noch § 50 Note 2.

2. Die Beeidigung eines jeden Schöffen hat öffentlich und zwar unmittelbar nach Eröffnung derjenigen Sitzung stattzufinden, in welcher der Schöffe den ersten Dienst für das betr. Geschäftsjahr leistet. Der Anwesenheit der Angeklagten, gegen welche in der Sitzung verhandelt werden soll, bedarf es nicht, da die Beeidigung nicht einen Bestandteil der Hauptverhandlung in den einzelnen Sachen bildet. Die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft ist nicht notwendig, wohl aber für angemessen zu erachten. Gl. U. Keller S. 75, Turnau I S. 298, Ven.-Beling S. 53 Note 17. a. M. Stenglein Note 2.

Zu Abs. 3, 4, 5.

3. Vgl. die von der Beeidigung der Zeugen handelnden §§ 62, 63, 64 der StPD. u. die Noten das.; das dort Gesagte findet auch auf die Beeidigung der Schöffen entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 6.

4. Der Beurkundung der Eidesleistung bedarf es schon deshalb, weil die Mitwirkung eines nicht beeidigten Schöffen die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben würde; vgl. StPD. § 377 Nr. 1 u. die Noten das.

5. In betreff der Unterzeichnung des Protokolls s. § 45 Note 5.

Die Protokolle über die Beeidigung der Schöffen gehören zu den die Bildung des Schöffengerichts betreffenden Generalakten. Der Mitteilung von Abschriften dieser Protokolle zu den einzelnen Untersuchungsakten wird es nur in dem Falle bedürfen, wenn ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel auf die Behauptung gestützt wird, daß hinsichtlich der Beeidigung der Schöffen das Gesetz verletzt sei.

§. 52.

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

(Entw. § 40.)

Zu § 52.

1. Der Paragraph hat nur solche Umstände (Gründe der Unfähigkeit oder der Nichtberufung) im Auge, welche erst nach Beendigung der Tätigkeit des Ausschusses (§§ 41, 42) eintreten oder doch bekannt werden. Umstände, welche, sei es aus Anlaß einer Einsprache oder auch ohne eine solche, bereits Gegenstand einer Entscheidung des Ausschusses gewesen sind, gehören nicht hierher; dem Amtsrichter steht eine Änderung der Entscheidungen des Ausschusses nicht zu. Vgl. jedoch Note 11.

2. Die Gründe, welche die Unfähigkeit oder Nichtberufung bedingen, sind im öffentlichen Interesse vorgesehen; daher sind die Bestimmungen dieses Paragraphen stets von Amts wegen zur Anwendung zu bringen, ohne daß es eines Antrages bedarf (Mot. S. 49).

3. In betreff der Ersetzung eines in Wegfall kommenden Hauptschöffen s. § 42 Note 7. Die Ersetzung eines in Wegfall kommenden Hülfsschöffen ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Zu Abs. 1.

4. In betreff der Gründe der Unfähigkeit s. §§ 31, 32.

Zu Abs. 2.

5. In betreff der Personen, welche zu Schöffen nicht berufen werden sollen, s. §§ 33, 34.

6. Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein Schöffe im Laufe des Geschäftsjahres seinen Wohnsitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt (vgl. § 33 Nr. 2). Gl. V. Turnau I S. 294, Dettler a. a. O. S. 206; a. M. Stenglein Note 4.

7. a. Von der ferneren Heranziehung ist Abstand zu nehmen, sobald der Grund, aus welchem die Berufung unterbleiben soll, bekannt wird. Auch dann, wenn der betr. Schöffe in der Sitzung erscheint und erst jetzt jener Grund zur Sprache kommt, wird er sogleich, d. h. schon für die gedachte Sitzung, von der Dienstleistung zu befreien sein.

b. Ist der die Nichtberufung begründende Umstand ein nur zeitweise bestehender, so ist nach dem Wegfall desselben der Schöffe wieder zum Dienst heranzuziehen, wogegen die in Abs. 1 vorgeschriebene Streichung von der Liste für das laufende Geschäftsjahr eine definitive ist. Vgl. Keller S. 76, Turnau I S. 295, Stenglein Note 1; a. M. Dettler a. a. O. S. 207.

8. Auch im Falle des Abs. 2 bedarf es einer ausdrücklichen Entscheidung des Amtsrichters.

Zu Abs. 3.

9. Die Entscheidung (Abs. 1, 2) kann sowohl in der Sitzung (mündlich) wie auch außerhalb derselben (schriftlich) erfolgen. Ebenso kann die Anhörung der Staatsanwaltschaft und der beteiligten Schöffen in der Entgegennahme einer mündlichen, wie auch in der einer schriftlichen Erklärung bestehen. Mündliche Erklärungen oder Entscheidungen sind zu Protokoll zu nehmen.

10. Die Anhörung des beteiligten Schöffen ist erforderlich, damit derselbe Gelegenheit habe, seine Rechte wahrzunehmen. Die Staatsanwaltschaft hat das öffentliche Interesse geltend zu machen (Mot. S. 49). — Übrigens ist dem Erfordernis der Anhörung des Schöffen genügt, wenn diesem die Gelegenheit, sich zu erklären, gegeben worden ist; die Angabe einer Erklärung wird nicht notwendig vorausgesetzt.

§. 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Geiuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

(Entw. § 41.)

§. 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Zu Art. 4.

11. Weder dem beteiligten Schöffen noch der Staatsanwaltschaft steht eine Beschwerde zu, und zwar auch dann nicht, wenn der Amtsrichter einen auf Anwendung des § 52 gerichteten Antrag verworfen hat. — Durch eine Entscheidung der letzteren Art wird übrigens eine Anfechtung des Urteils wegen angeblicher Mitwirkung eines unfähigen Schöffen nicht ausgeschlossen; das zu § 41 Note 2 Bemerkte findet hier entsprechende Anwendung. Umgekehrt wird in dem Falle, wenn infolge eines gegen ein Urteil eingelegten Rechtsmittels von dem Gericht höherer Instanz die Unfähigkeit eines Schöffen anerkannt wird, der Amtsrichter hieraus Veranlassung zu nehmen haben, den Namen des Schöffen in der Liste zu streichen, damit nicht künftig noch Urteile erlassen werden, deren Aufhebung im Falle der Anfechtung vorauszu sehen ist.

Zu § 53.

1. Es ist hier von dem Falle die Rede, wenn ein Schöffe die Berufung zum Schöffenamt überhaupt, d. h. für das ganze Geschäftsjahr bzw. den noch übrigen Teil desselben, aus einem der in § 35 bestimmten Gründe ablehnt. Vgl. § 54.

2. In betreff der Frist sagen die Mot. S. 49: „Den betreffenden Personen ist es anheim gegeben, ob sie von dem Ablehnungsgrunde Gebrauch machen wollen oder nicht. Zur Vermeidung von Weiterungen, welche entstehen, wenn das Recht auf Ablehnung unmittelbar vor der Sitzung, oder erst in dieser selbst geltend gemacht wird, bindet das Gesetz die Geltendmachung des Ablehnungsgrundes an eine praxistübliche einwöchentliche Frist.“

3. Die Frist beginnt (außer im Falle des Satzes 2) mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Schöffen die Benachrichtigung zugestellt worden ist, daß er für das Geschäftsjahr zum Hauptschöffen oder Hülfeschöffen berufen sei (§ 46). Ist es unterlassen worden, die Hülfeschöffen bei Beginn des Geschäftsjahres im voraus von ihrer Wahl zu benachrichtigen (vgl. § 46 Note 3 Schluß), so beginnt für den einzelnen die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem er zum erstenmal die Einberufung zu einer Sitzung erhalten hat. V. M. Turnau I S. 296 u. Seuffert, Erört. über die Besetzung der Schöffengerichte z. S. 73 (für die Hülfeschöffen beginne die Frist mit dem letztgedachten Tage).

4. Zu Art. 2 vgl. § 52 Note 9.

Zu § 54.

1. Über die Erheblichkeit des geltend gemachten Hinderungsgrundes und darüber, ob derselbe glaubhaft sei, hat der Amtsrichter nach billigem Ermessen zu entscheiden. — Auch Ablehnungsgründe (§ 35), die als solche von den Schöffen nicht oder zu spät (§ 53) geltend gemacht waren, können für einzelne Sitzungen immer noch als Hinderungsgründe in Betracht kommen; vgl. z. B. § 35 Note 5.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

(Entw. § 42.)

§. 55.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

(Entw. § 43.)

§. 56.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

(Entw. § 44.)

2. „Der zweite Absatz des Paragraphen eröffnet dem Amtsrichter für Fälle, die er nicht geeignet erachtet, um zum Vortheil des die Entbindung nachsuchenden Schöffen einen andern von Amtswegen zu belästigen, in denen es aber hart sein würde, das Gesuch abzulehnen, den Ausweg, die Entbindung zu bewilligen, wenn ein anderer Haupt- oder Hülfsschöffe zum Ersatz einzutreten bereit ist. Hierdurch soll indessen dem durch § 47 ausgeschlossenen Austausch der Sitzungstage nach Bestimmung der an demselben zu verhandelnden Sachen nicht auf einem Umwege Raum gegeben werden. Der Schöffe, welcher auf diese Weise um Entbindung nachsucht, hat kein Recht auf den Tausch; der Tausch ist von dem Amtsrichter nur zu gestatten, wenn derselbe neben der Bereitwilligkeit des Ersatzschöffen einen ausreichenden Grund für die Entbindung als vorhanden annimmt.“ (Rot. S. 49.)

3. Macht der Amtsrichter von der Bestimmung des Abs. 2 nicht Gebrauch, so geschieht die Ersetzung des von der Dienstleistung entbundenen Schöffen nach Maßgabe des § 49.

4. Der Anhörung der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht.

5. — „aktenkundig“ — hierüber s. § 47 Note 3.

6. Eine Beschwerde findet, wie in den Fällen der §§ 52, 53, so auch hier nicht statt, was die Rot. S. 49 unter Hinweis auf die Fassung des Paragraphen („kann“) ausdrücklich hervorheben.

Zu § 55.

1. Vgl. § 31 u. Note 1 das. — In betreff der Geschworenen s. § 96.

2. Die näheren Bestimmungen über die Vergütung der Reisekosten zu treffen, ist der Landesgesetzgebung überlassen. — Für Preußen s. Ausf.-Ges. § 36.

Zu § 56.

1. Auch auf solche Personen, welche den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. §§ 31 ff. bezw. § 40 Note 4) entgegen zu dem Amt eines Schöffen oder Vertrauensmannes herangezogen sind, findet § 56 Anwendung, wenn sie sich der Wahrnehmung dieses Amtes entziehen, ohne ihrer Heranziehung entgegenstehenden Umstand geltend zu machen.

Z u A b s. 1.

2. a. Wegen Ausbleibens oder zu späten Erscheinens kann die Verurteilung nur erfolgen, wenn dem Ausgebliebenen zc. in gehöriger Weise davon Kenntnis gegeben war, daß er in der betr. Sitzung zu erscheinen habe. — Der erfolgte Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ 46) ist nicht als ein Erfordernis der Bestrafung anzusehen; so: Keller S. 70.

b. Es versteht sich, daß das Gesetz den Amtsrichter nicht verpflichtet, auch unerhebliche Verspätungen zu strafen; vielmehr ist dem vernünftigen Ermessen des Amtsrichters hier Spielraum gelassen (vgl. Prot. S. 253).

3. Seinen Obliegenheiten entzieht sich auch derjenige, der zwar in der Sitzung erscheint, jedoch die Ausübung einer ihm gesetzlich zugewiesenen Pflicht, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, verweigert. So würde z. B. auch die Weigerung eines Schöffen, sich bei einer Abstimmung zu beteiligen (vgl. § 197), unter die Bestimmung des § 56 fallen. Vgl. Thilo S. 94, Turnau I S. 301, Ullmann S. 132.

4. a. Ob eine vor oder in der Sitzung vorgebrachte Entschuldigung für genügend zu erachten sei, unterliegt dem Ermessen des Amtsrichters. Dasselbe gilt von der Frage, ob die tatsächlichen Angaben des betr. Schöffen oder Vertrauensmannes ohne weiteres für glaubhaft zu erachten oder welche Nachweise etwa noch zu erfordern seien.

b. Öffentliche Beamte, welche als Schöffen zc. einberufen sind, können nicht die Verfassung von Urlaub seitens der vorgesetzten Behörde vorschützen; die Pflicht, der Berufung nachzukommen, ist von einer Urlaubsbewilligung nicht abhängig; vgl. RGer. III. 22. Mai 80 (Rspr. I. 810).

5. Der Fall, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, wird von dem Gesetz als nicht vorkommend angesehen. Daher ist die Substituierung einer Freiheitsstrafe nicht angeordnet und folglich nicht statthaft; die Vorschrift des § 28 des StGB. findet hier, wo es sich nicht um eine kriminelle Strafe (a. M. Friedländer im Gesaß XXXVI. S. 429 ff.), sondern um eine Ordnungsstrafe handelt, nicht Anwendung.

6. Unter den verurtheten Kosten sind diejenigen zu verstehen, welche erwachsen, wenn infolge der Pflichtwidrigkeit eines Schöffen oder Vertrauensmannes eine Sitzung des Schöffengerichts oder doch eine einzelne Hauptverhandlung bezw. eine Sitzung des Ausschusses vereitelt wird. — Auch die Kosten, welche durch die Vollstreckung der festgesetzten Ordnungsstrafe entstehen, fallen dem Schuldigen zur Last.

7. Macht sich jemand der hier vorgesehenen Pflichtwidrigkeit wiederholt schuldig, so liegen ebensoviele selbständige Straffälle vor, als Sitzungen in Frage stehen. Die angedrohten Folgen (Strafe und Kosten) sind also für eine jede Sitzung besonders festzusetzen.

8. Der Ausdruck „verurteilen“ entspricht nicht genau dem Sprachgebrauche der StPD.: die Festsetzung der Strafe hat nicht durch Urteil, sondern durch Beschluß zu erfolgen; vgl. die Noten zur StPD. Buch 1 Abschnitt 4.

9. In betreff des Falles, wenn eine als Schöffe oder Geschworener berufene Person eine unwhre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, s. noch StGB. § 138 Abs. 1, 3.

Z u A b s. 2.

10. Die Staatsanwaltschaft ist, obwohl sie bei den Verhandlungen des Ausschusses nicht mitwirkt, doch auch in dem Falle zu hören, wenn es sich um die Festsetzung einer Strafe gegen ein Ausführlieb handelt (Prot. S. 49).

11. Einer der Straffestsetzung vorausgehenden Anhörung des Schöffen oder Vertrauensmannes bedarf es nicht, da das Gesetz demselben die nachträgliche Entschuldigung gestattet.

12. Die nachträgliche Entschuldigung ist an eine Frist nicht gebunden. Selbst die bereits erfolgte Beitreibung der Strafe würde einer Zurücknahme der Straffestsetzung nicht entgegenstehen. Gl. A. Sienglein Note 6; a. M. Keller S. 79.

13. Auch bei genügender nachträglicher Entschuldigung läßt das Gesetz („kann“) eine Aufrechterhaltung der Verurteilung zu. Es erklärt sich dies durch die Rücksichtnahme auf den Fall,

§. 57.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

(Entw. § 45.)

Fünfter Titel. Landgerichte.

§. 58.

Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt.

(Entw. § 46.)

§. 59.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

(Entw. § 47.)

wenn der Ausgebliebene zwar sein Ausbleiben, nicht aber die Verspätung seiner Entschuldigun^g zu rechtfertigen vermag. Wären in einem solchen Falle die verursachten Kosten durch eine rechtzeitige Anzeige zu vermeiden gewesen, so kann es angemessen sein, die Beurteilung in die Kosten aufrecht zu erhalten, die Bestrafung dagegen wieder aufzuheben.

14. Eine teilweise Zurücknahme der Beurteilung kann auch dann eintreten, wenn die vorgebrachte Entschuldigun^g zwar nicht für genügend befunden wird, die Strafe indes mit Rücksicht auf die obwaltenden, erst jetzt bekannt gewordenen Umstände zu hoch bemessen erscheint.

15. a. Die Beschwerde steht nur dem von der Beurteilung Betroffenen, nicht aber der Staatsanwaltschaft zu; dies gilt selbst dann, wenn der Amtsrichter einen Antrag der letzteren abgelehnt hat (a. M. Friedländer im *USaal* XXXVI. S. 459). — Der Beurteilte kann die Beschwerde ergreifen, ohne zuvor die Zurücknahme der Beurteilung bei dem Amtsrichter beantragt zu haben. — Er kann die Beschwerde auch lediglich wegen der Höhe der Strafe einlegen.

b. Für die Beschwerde sind die Vorschriften der *StPD.* §§ 348 ff. maßgebend; danach ist dieselbe weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Die Entscheidung über sie steht der Strafkammer des Landgerichts zu (*USG.* § 72). Eine weitere Beschwerde gegen diese Entscheidung findet nicht statt (*StPD.* § 352).

Zu § 57.

1. — „Landesjustizverwaltung“ — hierüber s. § 22 Note 5.

2. Für Preußen s. *Allg. Verf. des Just.-Min. v. 22. Juli 1879* § 5 (*ZMBl.* S. 195) u. *Gemeinsch. Verf. des Min. d. Innern u. des Just.-Min. v. 18. Jan. 1882* (*ZMBl.* S. 18). In betreff der Anberaumung der Sitzungen des Ausschusses s. ferner: *Allg. Verf. d. Just.-Min. v. 8. Dez. 1884* (*ZMBl.* S. 280).

Zum fünften Titel.

1. Für Preußen vgl. *Ausf.-Ges. §§ 37 ff., Ges. v. 24. April 78* (*US.* S. 230), das — übrigens bereits mehrfach abgeänderte — *Ges. v. 4. März 1878* (*US.* S. 109) und die bei den einzelnen Paragraphen dieses Titels angeführten Allgemeinen Verfügungen des Just.-Min.

(§ 58.)

Zu § 59.

1. Der Geschäftskreis der Strafkammern wird durch die §§ 72—76 des *USG.* und durch verschiedene Vorschriften der *StPD.* geregelt. Es lassen sich in ihm drei verschiedene Arten und Funktionen unterscheiden:

a. Die Strafkammern erlaſſen die im Vorverfahren erforderlichen kollegialgerichtlichen Entſcheidungen: α) In der Vorunterſuchung ſtehen ihnen diejenigen Entſcheidungen zu, welche das Geſetz dem „Gericht“ oder dem „Landgericht“ im Gegenſatz zu dem Unterſuchungsrichter zuweiſt (GBO. § 72; vgl. StPD. § 178 Abſ. 1, § 179 Abſ. 1, § 183, § 195 Abſ. 2). — β) Sie beſchließen über die Eröffnung des Hauptverfahrens ſowohl nach geführter Vorunterſuchung wie auch im Falle einer bei dem Landgericht unmittelbar erhobenen Anklage (GBO. § 72; vgl. StPD. §§ 196, 197, 200 ff.). — γ) Sie beſchließen über die Ueberweiſung gewiſſer, an ſich zur Zuſtändigkeit der Strafkammern gehörigen Sachen an die Schöffengerichte (GBO. § 75).

b. Die Strafkammern ſind die erkennenden Erſtinstanz-Gerichte mittlerer Ordnung (GBO. §§ 73, 74), in welcher Eigenschaft ſie ſelbſtverſtändlich (Mot. S. 51) auch diejenigen Entſcheidungen erlaſſen, welche in den bei ihnen anhängigen Sachen außerhalb der Hauptverhandlung, ſei es vor dieſer (vgl. z. B. StPD. § 222), ſei es nach der Urteilsfällung (vgl. z. B. StPD. §§ 407 ff., § 494), erforderlich werden. — In ihrer vorgedachten Eigenschaft ſind die Strafkammern ferner berufen, an Stelle des Schwurgerichts diejenigen Entſcheidungen zu erlaſſen, welche in den vor dieſes Gericht verwieſenen oder von ihm abgeurteilten Sachen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich werden (GBO. § 82).

c. Die Strafkammern fungieren als Oberinſtanz-Gerichte. α) Sie ſind die Berufungsgerichte für die Schöffengerichte und die Amtsgerichte (vgl. StPD. § 211 Abſ. 2) ihres Bezirks und die Reſchwerergerichte für die Schöffengerichte, die Amtsrichter und die Unterſuchungsrichter (GBO. §§ 76, 72; in betreff der Beſchwerdeinſtanz vgl. jedoch § 160 und § 183 Abſ. 3). — β) Sie haben gegenüber den Schöffengerichten und den Amtsgerichten ihres Bezirks die in der StPD. §§ 12, 13, 14, 15, 19 bezeichneten Berichtigungen des oberen Gerichts wahrzunehmen (vgl. die Noten zur StPD. Buch 1 Abſchn. 2). — γ) Sie entſcheiden über Ablehnungen von Amtsrichtern (StPD. § 27).

Inwieweit die auswärtigen Strafkammern zur Wahrnehmung der unter a—c. bezeichneten Funktionen berufen ſeien, darüber ſ. die Noten zu § 78.

2. Nach dem Entw. der StPD. ſollten die verſchiedenen Funktionen der Strafkammer ſämtlich miteinander vereinbar ſein, d. h. von denſelben Richtern wahrgenommen werden dürfen. Dementsprechend wird weder in dem GBO. noch in der StPD. das Beſtehen verſchiedenartiger Strafkammern vorausgeſetzt; die Geſetze ſprechen überall nur von „der Strafkammer“ ſchlechthin, ohne der Verſchiedenheit der Funktionen derſelben durch Aufſtellung beſonderer Benennungen, wie ſolche in den früheren Landesgeſetzen vorkommen (z. B. Raſtkammer, Anklagekammer, Urteilskammer, Berufungskammer), Erwähnung zu tun. Hierin hat ſich auch durch die Beſchlüſſe des Reichstages nichts Weſentliches geändert. Zwar ſchreibt die StPD. § 23 Abſ. 3, abweichend von dem Entw., vor, daß von den (drei) Richtern, welche bei der Entſcheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, höchſtens zwei an der Hauptverhandlung vor der Strafkammer teilnehmen dürfen; dieſes hat indes in organiſatorischer Hinſicht keine weitere Folge als die, daß bei jedem Landgericht für die Geſchäfte der Strafkammer mindteſtens ſechs (ſtatt mindteſtens fünf) Richter erforderlich ſind. Die Errichtung einer von der erkennenden Strafkammer verſchiedenen Raſtſtrafkammer wird durch den Organismus des Prozeſſes nicht bedingt; die Unterſcheidung zwiſchen der erſteren und der letzteren würde ſachlich keinen anderen Inhalt haben als den durch den § 23 Abſ. 3 bezeichneten. Andererſeits aber ſteht auch nichts entgegen, bei großen Landgerichten, bei denen die Strafkammergeſchäfte eine größere Anzahl von Richtern erfordern, die Geſchäfte nach den verſchiedenen Funktionen zu verteilen, alſo eine beſondere Raſtſtrafkammer (Note 1. a), eine Urteilsſtrafkammer (Note 1. b) und eine Berufungskammer (Note 1. c) zu beſtellen; die Errichtung derartiger Kammern iſt lediglich eine Verwaltungsangelegenheit ohne prozeſſuale Bedeutung. Vgl. RGer. II. 19. Okt. 80 (Entſch. II. 363, Rſpr. II. 367), I. 29. Sept. 92 (Entſch. XXIII. 234).

§. 60.

Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

(Sachs. § 49.)

3. Ob bei größeren Landgerichten wegen des Umfangs der Geschäfte mehrere gleichartige Strafkammern zu bestellen seien, ist gleichfalls eine Verwaltungsfrage, der eine prozessuale Bedeutung nicht beizumessen ist; vgl. § 77 Note 1. a. — Bestehen bei einem Landgerichte mehrere solche Strafkammern, so sind dieselben im Verhältnis zueinander nicht als verschiedene Gerichte im Sinne der StPD. anzusehen. In betreff der auswärtigen Strafkammern s. dagegen UStG. § 78 Note 4. Vgl. noch StPD. § 394 Note 7 a.

4. Die Bestimmung der Zahl der zu bildenden Kammern steht der Landesjustizverwaltung (vgl. § 22 Note 5) zu. — Für Preußen s. Allg. Verf. des Just.-Min. v. 16. Nov. 1879 § 2 (JMBI. S. 454) u. v. 25. Sept. 1880 (JMBI. S. 221).

5. Über die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Strafkammern s. § 62.

6. In betreff der verschiedenen Besetzung der Strafkammern s. § 77 u. die Noten daselbst.

7. In betreff des Ortes der Hauptverhandlungen s. StPD. Buch 2 Abschn. 6 Note 3.

Zu § 60.

1. Die Worte „nach Bedürfnis“ besagen nur, daß die Zahl der bei einem Landgerichte zu bestellenden Untersuchungsrichter sich nach dem Bedürfnis bestimmt. Es muß bei jedem Landgerichte mindestens ein ständiger Untersuchungsrichter vorhanden sein. Ob mehrere Untersuchungsrichter zu bestellen und wie event. die Geschäfte unter sie zu verteilen seien, ist im Verwaltungswege zu bestimmen. — Vgl. noch § 64.

2. — „Landesjustizverwaltung“ — hierüber s. § 22 Note 5. — Für Preußen vgl. Allg. Verf. des Just.-Min. v. 16. Nov. 1879 § 1 (JMBI. S. 454) v. 25. Sept. 1880 (JMBI. S. 221).

3. Der zum Untersuchungsrichter bestellte Richter ist von der Wahrnehmung anderer richterlicher Funktionen nicht ausgeschlossen; er darf also auch Mitglied einer Kammer sein. Nur in denjenigen Sachen, in denen er die Voruntersuchung führt oder geführt hat, greift eine Ausnahme Platz (StPD. § 23 Absf. 2).

4. Der Untersuchungsrichter als solcher hat nur die Aufgabe, die Voruntersuchungen zu führen (StPD. § 182). Eine (auf den Beschlüssen der MAK. beruhende) Abweichung von diesem Grundsatz s. StPD. § 171 Absf. 3. In dem Vorbereitungsverfahren (StPD. §§ 160, 163, 164) wirkt der Untersuchungsrichter nicht mit; vgl. StPD. Buch 2 Abschn. 2 Note 3 c. β.

5. Über das Verhältnis des Untersuchungsrichters zur Strafkammer während der Voruntersuchung s. StPD. Buch 2 Abschn. 3 Note 3 c.

6. Einem Amtsrichter kann die Funktion des Untersuchungsrichters zwar für einzelne Sachen durch Beschluß der Strafkammer übertragen werden (StPD. § 183); dagegen ist die Bestellung eines Amtsrichters zum ständigen Untersuchungsrichter eines Bezirks im Gesetz nicht vorgesehen und deshalb ausgeschlossen. Dies gilt auch von denjenigen Amtsgerichten, bei welchen eine Strafkammer (§ 78) gebildet ist (Mot. S. 53); a. M. mit Unrecht Haude S. 117 u. Driloff in StMz. II S. 512.

7. In betreff des für reichsgerichtlich zu bestellenden Untersuchungsrichters s. StPD. § 184.

§. 61.

Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident, den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Ueber die Vertheilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(Entw. § —.)

§. 62.

Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art vertheilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

(Entw. § —.)

Zu § 61.

1. Der ordentliche Vorsitz in den Kammern (von den auswartigen Strafkammern und den Kammern für Handelsjachen abgesehen) kann außer dem Präsidenten nur den Direktoren übertragen werden: RGer. III. 11. Zum 88 (Entsch. XVIII. 9, Rpr. X. 432), IV. 26. März 95 (Entsch. XXVII. 125). -- Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, eine Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden schon bei Beginn des Geschäftsjahres für im voraus bestimmte Sitzungen (z. B. wenn eine Kammer 5 oder 6 Sitzungen wöchentlich abzuhalten hat) als gegeben anzunehmen und für diese seinen Vertreter (Note 3) eintreten zu lassen: RGer. I. 31. Mai 94 (Entsch. XXV. 389). -- Es ist ferner nicht unzulässig, daß ein Direktor zum Vorsitzenden mehrerer Kammern bestimmt wird; gl. A. preuß. Allg. Verf. des Just.-Min. v. 28. Juli 1879 § 3 (RMB. S. 209), Turnau I. S. 325 Note 5; a. M. Haub S. 99, Landhand Staatsrecht d. D. N. 4. Aufl. III. S. 408 Note 3.

2. Die Vertheilung des Vorsitzes hat für das ganze Geschäftsjahr, nicht für Teile desselben zu geschehen.

3. In betreff der Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden s. § 65

4. In betreff der Revision s. StP.D. § 377 Nr. 1 u. die Noten da.

Zu §§ 62. 63.

1. Der Wortlaut der §§ 62, 63 ergibt, daß dem Praesidium nur die Befugnis eingeräumt ist, Anordnungen für die Zukunft zu treffen; es kann daher insbesondere eine Anordnung des Präsidenten nicht nachträglich mit der Wirkung genehmigen, daß dadurch der Mangel einer nicht vorchriftsmäßigen Gerichtsbeziehung geheilt wird: RGer. II. 27. Mai 92 (Entsch. XXIII. 166, Jur. Woch. XXI. 360).

2. Der Ausdruck „Kammern derselben Art“ bezieht sich auf die Untercheidung zwischen Zivilkammern und Strafkammer. In betreff der letzteren vgl. § 59 Note 2—4.

3. Der Fall der Verhinderung eines ständigen Mitgliedes der Strafkammer liegt auch dann vor, wenn dieses Mitglied an dem betr. Sitzungstage vom Landgerichts-Präsidenten zu der Sitzung einer anderen Kammer, welcher dasselbe als Vertreter angehört, einberufen ist; ob diese Einberufung mit Recht erfolgt war, unterliegt nicht der Prüfung der gebildeten Strafkammer und folglich auch nicht der des Revisionsgerichts: RGer. III. 5. No: 80 (Entsch. II. 51, Rpr. I. 727)

§. 63.

Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erfolgen durch das Präsidium.

Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(Entw. § —.)

§. 64.

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablaufe des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden, sowie daß in einzelnen Sachen, in welchen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

(Entw. § —.)

§. 65.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

4. Eine dauernde Verhinderung eines Mitgliedes im Sinne des Abj. 2 liegt nicht bloß dann vor, wenn dessen Rechtswiedereintritt jezt steht, sondern schon dann, wenn es längere Zeit verhindert ist. Das neu eintretende Mitglied braucht alsdann auch nicht für die ganze Dauer des Geschäftsjahres überwiesen zu werden, sondern nur für die Zeit der Verhinderung; vgl. RGer. II. 9. Mai 90 (Entsch. XX. 385)

5. Eine weitere Bestimmung über die Vertretung ver hinderter Mitglieder s. in § 69.

6. Die Vertretung darf nur auf Grund einer nach den §§ 62, 63, 66, 69 getroffenen Bestimmung, nicht aber ohne eine solche durch einen sich zu ihrer Übernahme freiwillig anbietenden Richter erfolgen; hieran kann durch Landesgesetz nichts geändert werden: RGer. III. 22. Jan. 85 (Rspr. VII. 41).

7. In betreff des Geschäftsjahres s. § 35 Note 4.

8. In betreff der Revision s. StPD. § 377 Nr. 1 u die Noten daſ

Zu § 64.

1. Die die Zusammensetzung der Kammer betreffende Bestimmung greift auch dann Platz, wenn die nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmende Verhandlung im Sinne des § 228 der StPD. (vgl. dort Note 1) eine neue ist.

Zu § 65.

1 Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden steht der Vorsitz dem ältesten m a n d i g e n Mitgliede der Kammer zu, sollte auch der eintretende Stellvertreter den Dienstjahren nach älter sein: RGer. II. 2. März 80 (Entsch. I. 238, Rspr. I. 414). Ist auch das zunächst berufene älteste Mitglied der Kammer verhindert, so geht der Vorsitz auf das nächstälteste ständige Mitglied über: RGer. IV. 29. April 92 (Entsch. XXIII. 99). Das älteste ist aber nicht das älteste der im Einzelfall mitwirkenden Mitglieder, sondern (vorausgesetzt, daß die Kammer aus einer größeren, als der gesetzlich nötigen Zahl von Mitgliedern besteht) das älteste der der Kammer überhaupt zugetheilten Mitglieder; inbeß nur das jeweilig dienstlich verfügbare älteste Mitglied: RGer. I. 31. Mai 94 (Entsch. XXV. 389).

Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch denjenigen Direktor vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

(Entw. § —.)

§. 66.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

(Entw. § —.)

§. 67.

Die Bestimmungen der §§. 61—66 finden auf die Kammern für Handelsjachen keine Anwendung.

(Entw. § —.)

§. 68.

Innerhalb der Kammer vertheilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

(Entw. § —.)

2. Nur ein ordentliches Mitglied des betr. Landgerichts darf vertretungsweise den Vorsitz führen, nicht aber ein der Kammer als ständiges Mitglied zugeteilter Hülfsrichter, insbes. also nicht ein Amtsrichter: RGer. I. 29. Dez. 88 (Entsch. XVIII. 307, Rspr. X. 736).

3. Ist der ordentliche Vorsitzende nur an der Führung des Vorsitzes, nicht aber an einer sonstigen Mitwirkung in der Verhandlung verhindert, so ist es nicht unzulässig, daß er in dieser als *Beisitzer* fungiert: RGer. II. 22. April 84 (Entsch. X. 318, Rspr. VI. 267). — Dies gilt entsprechend auch von dem zur Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden zunächst berufenen Richter, wenn derselbe den Vorsitz zu übernehmen verhindert ist: RGer. I. 20. Dez. 88. (Entsch. XVIII. 302).

4. Tritt im Laufe einer Verhandlung, zu welcher ein Ergänzungsrichter zugezogen ist (§ 194), eine Verhinderung des Vorsitzenden ein und befindet sich das älteste Mitglied der Kammer nicht unter den in der Verhandlung mitwirkenden Richtern (vgl. § 77 Note 1 a), so muß der Vorsitz auf den ältesten unter diesen Letzteren übergehen, da die Ersetzung des Vorsitzenden durch jenes Mitglied eine Wiederholung der Verhandlung erforderlich machen würde, während die Zuziehung des Ergänzungsrichters gerade den Zweck hat, die Notwendigkeit einer solchen Wiederholung auszuschließen (vgl. § 194 Note 3). Diesen Fall hat § 65 nicht im Auge. Gl. U. Strudmann u. Koch II. S. 523, Stenglein Note 1; a. W. Turnau I. S. 338.

5. In betreff der Revisionen. StPrO. § 377 Nr. 1 u. die Noten das.

Zu § 66.

1. Die Bestimmung eines zeitweiligen Vertreters durch den Präsidenten bezieht sich zunächst auf Mitglieder des Landgerichts. Indes gemäß § 69 Abs. 3 (vgl. Note 8 das.) kann der Präsident, wenn die Landesgesetzgebung auch die Amtsrichter zur Vertretung am Landgericht zuläßt, in Gemäßheit der betr. gesetzlichen Bestimmung auch auf diese zurückgreifen: vgl. z. B. § 38 des preuß. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878: RGer. I. 5. Juli 94 (Entsch. XXVI. 94, preuß. ZMBl. S. 325). Es gilt dies aber nur in bezug auf ständige angestellte Amtsrichter: RGer. III. 18. Sept. 99 (Entsch. XXXII. 284).

2. Auch Überlastung kann einen Hinderungsgrund im Sinne des § 66 abgeben; RGer. II. 6. Febr. 00 (Goldb. Arch. XXXXVII. 159).

3. Die Befugniß des Präsidenten bezieht sich auch auf Fälle, in welchen (z. B. in der Ferienordnung) ein regelmäßiger Vertreter nicht vorgesehen ist; vgl. RGer. IV. 20. Dez. 02 (DZS. VIII. 178).

(§ 67.)

Zu § 68.

1. Die Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Geschäfte, welche die Prozeßordnungen den beisitzenden Richtern zuweisen (z. B. Berichterstattungen, Abfassung von Beschlüssen und Urteilen,

§. 69.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung.

Die Beordnung eines nicht ständigen Richters darf, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fort dauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen.

Unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln.

(Entsch. §. —.)

Beweisaufnahmen durch beauftragte Richter), nicht aber auf Geschäfte des Vorsitzenden. Vgl. StB.D. § 237 Abs. 1 und Note 2 b. und 4.

Zu § 69.

1. Der § 69 bezieht sich nicht auf die Vertretung des Vorsitzenden als solchen; die Funktion des letzteren kann einem Richter nur nach Maßgabe der §§ 61, 65 zufallen, nicht aber von der Landesjustizverwaltung übertragen werden: RGer. III. 11. Juni 88 (Entsch. XVIII. 9, Rpr. X. 432). Vgl. § 61 Note 1, § 65 Note 2.

2. Der § 69 regelt nicht bloß die Vertretung eines Mitgliedes, sondern auch den Fall der allgemeinen Aushilfe; der Ausdruck Beordnung in Abs. 2 umfaßt beide Fälle. Vgl. RGer. I. 19. Okt. 91 (Entsch. XXII. 168), I. 12. Mai 92 (Entsch. XXIII. 119).

3. a. Die Frage: ob die Vertretung des betr. Mitgliedes durch ein anderes Mitglied desselben Gerichts möglich oder das Bedürfnis zur Zuziehung eines Hülf Richters eingetreten sei, unterliegt an sich lediglich dem Ermessen der in Abs. 1 gedachten Verwaltungsorgane, nicht aber der Prüfung des Revisionsgerichts: RGer. III. 13. Nov. 80 (Entsch. III. 231, Rpr. II. 508); nur wenn erkennbar das Bedürfnis aus einem Rechtsirrtum angenommen ist, z. B. weil Präsident und Direktoren nicht zu den eventuell heranzuziehenden Mitgliedern des Landgerichts gehörten, ist auch die Revision gegeben: RGer. III. 21. Sept. 03 (Entsch. XXXVI. 379, Jur. Woch. XXXIII. 21).

b. — „Landesjustizverwaltung“ — hierüber s. § 22 Note 5.

c. Der durch die Justizverwaltung zugewiesene Vertreter tritt nicht von selbst in die Funktionen des verhinderten Richters, vielmehr wird seine Verwendung gemäß § 62 Abs. 2 durch das Präsidium bestimmt: RGer. IV. 8. Nov. 04 (Entsch. XXXVII. 301, Jur. Woch. XXXIV. 246). Vgl. auch RGer. IV. 16. Sept. 04 (Goltd. Arch. LI. 408).

4. Vgl. §§ 62, 63 Note 6.

5. Über die Befähigung zu der Funktion eines Hülf Richters bei dem Landgericht entscheidet die Landesgesetzgebung (§ 10); insbes. hat diese zu bestimmen, ob zu Hülf Richtern nur ständig angestellte Richter oder auch andere, zum Richteramt befähigte Personen berufen werden dürfen; vgl. z. B. preuß. Ausf.-Ges. §§ 5, 38; sächs. Ausf.-Ges. §§ 20, 22; bad. Ausf.-Ges. § 12. Vgl. auch RGer. I. 4. Okt. 80 (Entsch. II. 311), II. 22. Febr. 81 (Rpr. III. 68), I. 28. Sept. 91 (Entsch. XXII. 134), III. 18. Sept. 99 (Entsch. XXXII. 283, Jur. Woch. XXVIII. 801).

6. Daß ein Hülf Richter in seiner Eigenschaft als solcher eine Befoldung beziehe, ist kein reichsgesetzlich vorgeschriebenes Erfordernis: RGer. III. 19. Juni 80 (Rpr. II. 80).

7. In betreff der Hülf Richter bei den Oberlandesgerichten s. § 122, in betreff des Reichsgerichts: § 134.

§. 70.

Vor die Civillammern, einschließlich der Kammern für Handelsachen gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

(Entw. § 50.)

§. 71.

Die Civillammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Entw. § 51.)

§. 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Straf-

8. Gemäß Abf. 3 finden die Vorschriften Abf. 1 und 2 auf ständige angestellte Richter, welche nach Landesgesetzlicher Bestimmung zur Aushilfe herangezogen werden, überhaupt keine Anwendung, daher namentlich auch nicht auf die gemäß § 38 des preuß. Ausf.-Ges. v. 24 April 1878 (GS. S. 230) zu einzelnen Sitzungen herangezogenen Amtsrichter des Bezirks. Vgl. Not. zum Ausf.-Ges., RVer. I. 5 Juli 94 (Entsch. XXVI. 94, preuß. JWB. S. 325). Vgl. auch § 66 Note 1.

(§§ 70. 71.)**Zu § 72.**

1. Im Gegensatz zu den §§ 73, 74, 76, welche die Zuständigkeit der Strafkammern in ihrer Eigenschaft als erkennende Gerichte regeln, handelt § 72 von der Zuständigkeit der Strafkammern aufserhalb eines bei ihnen anhängigen Hauptverfahrens; vgl. § 59 Note 1, 2.

2. Die Strafkammern erlassen alle in § 72 gedachten Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern (§ 77).

3. In betreff des Instanzenzuges bei Beschwerden enthalten die §§ 160, 183 abweichende Bestimmungen.

4. In betreff der Zuständigkeit des Reichsgerichts enthält § 138 Abf. 1 die hier in Betracht kommende Vorschrift.

5. Durch Abf. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das GVG. keine erschöpfende Aufzählung der Funktionen der Strafkammern enthält. Im übrigen spricht der Abf. den nach § 59 eigentlich selbstverständlichen Satz aus, daß die Entscheidungen, welche im Strafverfahren den Land-

prozessordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozessordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

(Euch. § 52).

§. 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§. 86, 100 und 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des §. 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§. 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;

gerichten zusehen, von den Strafkammern derselben zu erlassen sind, oder m. a. W. daß, wo die StPD. von dem Landgericht redet, hierunter die Strafkammer dieses Gerichts zu verstehen ist. Hierbei ist zu bemerken, daß die StPD., insofern sie nicht die allgemeine Bezeichnung „Gericht“ gewählt hat, in der Regel (vgl. z. B. §§ 27, 197, 207, 463) den Ausdruck „Landgericht“ gebraucht und nur an wenigen Stellen (z. B. § 23) von der Strafkammer spricht.

6. Die die Bildung der Schwurgerichte betreffenden Verwaltungsgeschäfte, welche das OVG. den Landgerichten zuweist, werden nicht von den Strafkammern, sondern von Abteilungen wahrgenommen, deren Zusammensetzung besonders geregelt ist (§ 89 Abs. 2, § 91 Abs. 1).

Zu § 73.

1. In betreff der sachlichen Zuständigkeit im allgemeinen und der Gesichtspunkte, nach denen dieselbe geregelt ist, s. die Noten zur StPD. § 1. In betreff der Zuständigkeit der Schöffengerichte s. OVG. §§ 27—29, 75; in betreff derjenigen der Schwurgerichte: § 80; in betreff derjenigen des Reichsgerichts: § 136 Nr. 1. In betreff der Zulässigkeit landesgesetzlicher Abweichungen s. OVG. z. OVG. § 3 Abs. 1, § 6. Eine Übersicht über die Zuständigkeit der Strafkammern s. bei Turnau I. S. 362.

2. — „als erkennende Gerichte“ — hierzu vgl. § 59 Note 1, 2; § 72 Note 1.

Zu Nr. 1.

3. Die Vergehen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, sind in § 27 Nr. 2—8 aufgeführt. Vgl. § 29 u. Note 2. a. dah.

Zu Nr. 2.

4. a. Die Zuständigkeit der Strafkammern auf Grund der Bestimmung in Nr. 2 ist lediglich dadurch bedingt, daß das höchste Maß der angebrohten Zuchthausstrafe fünf Jahre nicht übersteigt; welche Strafen etwa neben der Zuchthausstrafe oder an Stelle derselben verhängt werden können, ist gleichgültig. Sonach gehören aus dem OVG. diejenigen Verbrechen hierher, welche in den §§ 159, 171, 173 Abs. 1, 174, 179, 181, 218, 224, 227 Abs. 2, 254, 258 Nr. 2, 268 Nr. 1,

6. für das Verbrechen der Fehlerei in den Fällen der §§. 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des §. 264 des Strafgesetzbuchs.
(Entw. § 53.)

§. 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für die nach §. 145 a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen;
2. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz von 25 Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe u.;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach §. 67 und §. 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes u., strafbaren Handlungen;
5. für die nach §. 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.
(Entw. § —.) Gegenw. Fassung des §: Ges. v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252.)

321 Abs. 2 (erster Fall), 332, 336, 338, 343, 346, 347 Abs. 1, 356 Abs. 1 vorgesehen sind. Fernere Beispiele s. Seemannsordn. v. 2. Juni 1902 § 105 Abs. 2 (RGBl. S. 175), Ges., betr. Abwehr der Kinderpest, v. 21. Mai 1878 § 2 (RGBl. S. 95), Nahrungsmittel-Ges. v. 14. Mai 1879 § 12 Abs. 3 (RGBl. S. 145), Sprengstoff-Ges. v. 9. Juni 1884 § 8 (RGBl. S. 61), Auswanderungs-Ges. v. 9. Juni 1897 § 48 (RGBl. S. 463).

b. Das zu § 27 Note 10 Bemerkte findet auch hier entsprechende Anwendung. Daher gehört das im StGB. § 321 Abs. 2 vorgesehene Verbrechen zur Zuständigkeit der Strafkammer, insofern nicht im Einzelfalle der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Umgekehrt ist für das im StGB. § 96 vorgesehene Verbrechen die Strafkammer auch dann unzuständig, wenn der Fall ein minder schwerer ist. Dasselbe gilt von dem Verbrechen des Meicidcs, auch wenn einer der im § 157 des StGB. vorgesehenen Milderungsgründe vorliegt: RGer. I. 25. Jan. 83 (Entsch. VIII. 177), III. 21. Mai 83 (Rspr. V. 372). Vgl. die Noten zur StPD. § 1.

5. Der *U s s n a h m e*, welche hinsichtlich der im StGB. §§ 86, 100, 106 vorgesehenen Verbrechen gemacht ist, liegt die Rücksicht auf die politische Natur der letzteren zugrunde (Mot. S. 52).

Zu Nr. 3

6. Vgl. die Bestimmungen des StGB. §§ 56, 57. — Die hier gedachten *j u g e n d l i c h e n P e r s o n e n* können übrigens auch vor das Schwurgericht gestellt werden, wenn ihre strafbare Handlung mit einem zur Zuständigkeit dieses Gerichts gehörigen Verbrechen im *Z u s a m m e n h a n g* steht (StPD. §§ 2, 4). — Vgl. ferner § 136 Note 3. b

Zu Nr. 5—7.

7. In betreff der Zuständigkeit für die *B e r g e h e n* des Diebstahls, der Fehlerei und des Betruges s. § 27 Nr. 4, 8, 6, § 73 Nr. 1, § 75 Nr. 6, 9, 10. — Das nach § 258 Nr. 2 des StGB. strafbare *B e r b r e c h e n* der Fehlerei ist unter Nr. 6 deshalb nicht aufgeführt, weil es schon unter die Bestimmung der Nr. 2 fällt (Note 4. a).

Zu § 74.

1. Die im Text enthaltene Fassung des § 74 beruht auf Art. I Nr. 3 des Ges. betr. Änderungen des GVG. und der StPD., v. 17. Mai 1898 (RGBl. S. 252), durch den die jetzige Nr. 1 neu eingefügt, die frühere, bereits vorher antiquierte Bestimmung Nr. 2 gestrichen und die frühere Nr. 1 jetzt als Nr. 2 aufgenommen ist. Sodann ist durch das Ges., betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) § 29, auch die neue Nr. 2 aufgehoben.